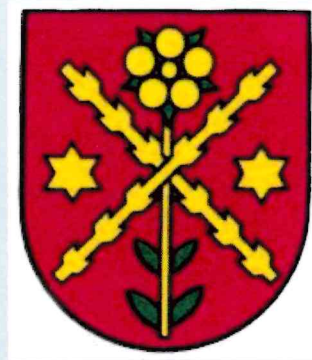




Vermögensbewertung und Eröffnungsbilanz

Bewertungsrichtlinie der Stadt Mahlberg

Stand 01.01.2020



Erstellung und Überarbeitung

Hier: Aktualisierungsnachweis

Ersterstellung	Beginn: Ende: Bearbeiter:	23.08.2018 23.10.2018 Susanne Koch, Projektleitung
Anpassungen	Beginn Ende: Bearbeiter:	08.05.2019 06.05.2020 Susanne Koch, Projektleitung
Anpassungen	Beginn Ende: Bearbeiter:	27.01.2022 29.04.2022 Melissa Scheifel, Auszubildende
Anpassungen	Beginn Ende: Bearbeiter:	30.03.2025 14.04.2025 Susanne Koch , Projektleitung
Anpassungen	Beginn Ende: Bearbeiter:	
Anpassungen	Beginn Ende: Bearbeiter:	
Anpassungen	Beginn Ende: Bearbeiter:	
Anpassungen	Beginn Ende: Bearbeiter:	

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	6
2.	Rechtliche Grundlagen	7
3.	Bewertung Aktiva	9
3.1	Immaterielles Vermögen	9
3.1.1	Bewertung nach GemHVO	9
3.1.2	Systematisches Bewertungsvorgehen der Stadt Mahlberg	10
3.2	Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken	11
3.2.1	Bewertung nach GemHVO	11
3.2.2	Systematisches Bewertungsvorgehen der Stadt Mahlberg	13
3.2.3	Unbebaute Grundstücke	14
3.2.3.1	Grünflächen	14
3.2.3.2	Ackerland	15
3.2.3.3	Wald und Forsten	16
3.2.3.4	Sonstige unbebauten Grundstücke	17
3.2.3.5	Erbbaurechtsgrundstücke	18
3.2.3.6	Miteigentumsanteile	18
3.2.3.7	Veranlagte Erschließungsbeiträge für gemeindeeigene Grundstücke	18
3.2.4	bebaute Grundstücke	18
3.3	Gebäudebewertung	19
3.3.1	Bewertung nach GemHVO	19
3.3.2	Systematisches Bewertungsvorgehen der Stadt Mahlberg	19
3.3.3	Gebäudeabbrüche	22
3.4	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	22
3.5	Sanierungsmaßnahmen	23
3.6	Kunstgegenstände, Kulturgüter und Kulturdenkmale	24
3.6.1	Bewertung nach GemHVO	24
3.6.2	Systematisches Bewertungsvorgehen Mahlberg	25
3.6.3	Abschreibung	25
3.7	Bewegliches Vermögen	25
3.7.1	Bewertung	26
3.7.2	Nutzungsdauer/Abschreibungen	27
3.8	Vorräte	27
3.9	Beteiligungen	27
3.9.1	Sonstige Beteiligungen	28
3.9.2	Mitgliedschaften bei Zweckverbänden	28
3.10	Ausleihungen	28
3.11	Wertpapiere und sonstige Einlagen	29
3.12	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	29
3.13	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	29

4.	Bewertung Passiva	30
4.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen, -beiträge und Sonstiges	30
4.2	Rückstellungen	31
4.2.1	allgemeine Grundsätze	31
4.2.1.1	Rechtsgrundlagen	31
4.2.1.2	Begriffsbestimmung	32
4.2.1.3	Bewertungsgrundsätze	33
4.2.2	Pflichtrückstellungen	34
4.2.2.1	Rückstellungen für Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO)	34
4.2.2.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)	34
4.2.2.3	Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)	34
4.2.2.4	Gebührenausschleichsrückstellung (§ 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO)	35
4.2.2.5	Altlastensanierungsrückstellung (§ 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO)	38
4.2.2.6	Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO)	40
4.2.3	Wahlrückstellungen	42
4.2.3.1	Verbindlichkeitsrückstellungen (gegenüber Dritten Außenverpflichtungen)	43
4.2.3.2	Finanzausgleichsrückstellungen	43
4.2.3.3	Steuerrückstellungen	44
4.2.3.4	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung	45
4.2.3.5	Aufwandsrückstellungen (Innenverhältnis – interne Verpflichtungen)	47
4.2.3.6	Rückstellungen für Stilllegung und Nachsorge von Erddeponien	48
4.2.3.7	Instandhaltungsrückstellungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)	48
4.2.3.8	Rückstellungen für Großreparaturen	53
4.2.4	Veranschlagung	54
4.2.5	Verbrauch von Rückstellungen	54
4.2.6	Auflösung und Inanspruchnahme	54
4.3	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	55
4.3.1	Grabnutzungsgebühren	55

Anlagenverzeichnis:

- 1 Zählliste zur Inventur (Immaterielles Vermögen)
- 2 Bodenrichtwerte Stadt Mahlberg ab 1978
- 3 Muster: „Erfassung der Grundstücke einschl. Bewertung“
- 4 Aktenvermerk „Bewertung Wald...“
- 5 Kopie Erbbaurechtsliste
- 6 Sammeliste Versicherung
- 7 Baukostenindex (Leitfaden zur Bilanzierung 3. Auflage)
- 8 Muster: „Vermögensbewertung“
- 9 GR-Beschluss „Fremdvergabe Infrastrukturvermögen“ (Sitzung am 20.05.2019, TOP 01 nö)
- 10 Auswertung Fa. eagle eye vom 28.02.2025
- 11 Inventarliste OTM
- 12.1 Inventurrichtlinie zum 01.01.2020
- 12.2 Sonder-Inventurrichtlinie zum 01.01.2020
- 13 Grundsatzbeschlüsse GR (Sitzung am 15.04.2025, TOP 04)
- 14 AfA-Tabelle (Leitfaden zur Bilanzierung 3. Auflage)
- 15 Ermittlung passivierungspflichtiger Einnahmen
- 16 Altlastenermittlung
- 17 Zusammenstellung Lakra
- 18 Zusammenstellung Grabnutzungsgebühren



1. Einleitung

Der Kern des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens ist das 3-Komponentenmodell:

Finanzrechnung

+Einzahlungen

-Auszahlungen

Liquidität

Ergebnisabrechnung

+Erträge

-Aufwendungen

Ergebnis

Vermögensrechnung (Bilanz)	
Aktivseite	Passivseite
1 Vermögen	1 Kapitalposition
- Immaterielle Vermögensgegenstände	- Basiskapital
- Sachvermögen	- Rücklagen
- unbebaute Grundstücke	- Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses
- ...	
- Finanzvermögen	2 Sonderposten
- ...	- für Investitionszuweisungen
- Liquide Mittel	- ...
2 Abgrenzungsposten	3 Rückstellungen
- Aktive Rechnungsabgrenzung	4 Verbindlichkeiten
- ...	
3 Nettoposition	5 Passive Rechnungsabgrenzung
(nicht gedeckter Fehlbetrag)	

Drei-Komponentenrechnung²

²Leitfaden zur Bilanzierung, Stand Juni 2017 Seite 13 (3. Auflage)

Die Eröffnungsbilanz dient als Grundlage für die Eröffnungsbuchungen der künftigen Rechnungsperioden und stellt den Ausgangspunkt für die Erstellung nachfolgender Abschlüsse dar.

Für die Eröffnungsbilanz ist das gesamte kommunale Vermögen sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten. Da in Mahlsberg bisher nur der Eigenbetrieb bewertet ist, müssen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die erforderlichen Daten erst erhoben werden. Das Ziel der Stadt Mahlsberg ist es, den Erfassungsprozess und das anschließende Bewertungsverfahren systematisch, zügig, nachprüfbar und zugleich wirtschaftlich zu gestalten. Das Hauptaugenmerk wird dabei auf die Bilanzposten gelegt, die eine finanzielle Gewichtung für die Kommune haben (Grundstücke, Infrastruktur, Gebäude).

2. Rechtliche Grundlagen

Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden -
Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO¹⁾

§ 62 Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz

- (1) ¹⁾In der Eröffnungsbilanz nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46, anzusetzen. ²⁾Die Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABl. S. 1108) nachgewiesen sind. ³⁾Der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Absatz 1 Nummer 2) ist hierbei zu beachten. ⁴⁾Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden.
- (2) ¹⁾Abweichend von Absatz 1 können für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46. ²⁾Dabei können fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden.
- (3) Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von Absatz 1 und 2 den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46.
- (4) Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken können örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. ²⁾Außer bei Grünflächen und Straßengrundstücken können für den Wert von Grund und Boden von Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, vom Wert von Grund und Boden umliegender Grundstücke Abschläge bis zur Hälfte des Werts vorgenommen werden. ³⁾Bei der Bewertung von Straßen können die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden oder Pauschalwerte nach bekanntgemachten Bewertungsvorgaben je Straßenart angesetzt werden. ⁴⁾Bei Waldflächen können 1. für den Aufwuchs zwischen 7 200 und 8 200 Euro je Hektar und 2. für die Grundstücksfläche 2 600 Euro je Hektar angesetzt werden.
- (5) Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen.

-
- (6) ¹Für Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. ²Bei Bewertung von Vermögensgegenständen nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten sollen die korrespondierenden Sonderposten ebenfalls nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten ermittelt werden. ³Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 in der Eröffnungsbilanz kann verzichtet werden; soweit ein Ansatz erfolgt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (7) Die in der Eröffnungsbilanz nach den Absätzen 2 bis 6 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

3. Bewertung Aktiva

3.1 Immaterielles Vermögen

Bilanzposition

1.1 Immaterielles Vermögen

Kontenart

- 001 Konzessionen
- 002 Lizenzen
 - 0025 DV-Software
- 003 Ähnliche Rechte (Patente, Urheberrechte, Nutzungsberechtigungen)
- 008 Sonstiges immaterielles Vermögen
- 009 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu sehen, die nicht Sachen nach § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger vermittelt werden.

3.1.1 Bewertung nach GemHVO

Grundsätzlich gelten immaterielle Vermögensgegenstände als bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens (§ 46 Abs. 2 GemHVO). Demzufolge gelten für die Eröffnungsbilanz die Bewertungsvereinfachungen nach § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO.

Des Weiteren ist beim immateriellen Vermögen zu beachten, dass dieses nur aktiviert werden darf, wenn es gekauft wurde. Ein Aktivierungsverbot besteht bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Besonderheiten bei Lizenzen:

Lizenzen werden als „Paket“ erfasst, d.h. die Bewertungsvereinfachung der Gruppenbewertung findet hier Anwendung.

Es werden immer jährliche „Sammelposten“ gebildet.

Beispiele:

Fallbeschreibung	Inventar-Nr./Anlage	Ergebnis-/Finanzhaushalt
Kauf von 30 Lizenzen zu je 50 € netto	Keine Inventarisierung und Anlage da AHK einzeln unter 800 €	Ergebnishaushalt
Kauf von 30 Lizenzen zu 800 € netto	Eine Inventarnummer/ein Anlagegut für alle 30 Lizenzen	Finanzhaushalt

3.1.2. Systematisches Bewertungsvorgehen der Stadt Mahlberg



Beim immateriellen Vermögen (= bewegliches Vermögen) sind lediglich die Anschaffungen der letzten 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zu bewerten. Es mussten somit die Anschaffungen der Jahre 2014 bis 2019 in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden.

Hierfür wurden sämtliche investive Buchungen der einzelnen Unterabschnitte (Kameral: 2.++++.93*) und des Verwaltungshaushalts verbucht waren) ermittelt. Anschließend erfolgte eine Aufnahme in die Inventurliste.

Für die Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung wurde rechnerisch der Restbuchwert zum 31.12.2019 ermittelt. Sodass bei Umstellung der Wert in die neue Anlagenbuchhaltung aufgenommen werden kann.

Beispiel:

Anschaffung 22.05.2017
Anschaffungskosten 1.200 €
Nutzungsdauer 5 Jahre

Bewertung 2019

⇒ Restnutzungsdauer 2017-2019 bereits abgeschrieben
⇒ 1 Jahr Restnutzungsdauer

⇒ Ermittlung Restbuchwert $\frac{1.200 \text{ €} \times 1 \text{ Jahr}}{5 \text{ Jahre}} = 240 \text{ €}$

Aktivierung in SAP zum 01.01.2020 mit einem Restbuchwert von 240 € und einer Nutzungsdauer von 1 Jahr

Dieses Vorgehen wird bis zur Umstellung auf Doppik und der Neuanlage der Anlagenbuchhaltung angewandt.

Die Aufnahme in die Inventur-Liste erfolgt über Excel-Tabellen

Bilanzposition: 1.1		Kosten	Kauf/Datum	Abfall Abschreibung	Abschreibung/Jahr	bisher aufgetragene Abschreibung	Restwert zum 31.12.2019	Monat
Immaterialle Vermögensgegenstände	2014 1.130.650000	Cepris	Patsch und Wilhelm	Sep. 14	Aug. 20	297,50 €	1.586,67 €	196,33 €
	1.2305.650000	Word-Bildmarke OS	Heus der Gestaltung	Jun. 14	Mai. 20	188,42 €	1.051,99 €	78,51 €
	1.3200.650000	Filmproduktion	Emy	Vorarbeiten Berechnung Komplettabrechnung in 2015		- €	- €	- €
2015 1.0200.650000	Rats-Info System	cm city Media	2.011,10 €	Feb. 15	Jan. 21	335,18 €	1.675,92 €	335,18 €
	1.0200.650000	Cepris	Patsch und Wilhelm	Mär. 15	Feb. 21	423,24 €	1.586,67 €	2.066,11 €
	1.2700.650000	Auswertungsprogramm	Testentrate	Apr. 15	Mär. 21	270,09 €	1.282,94 €	337,61 €
	1.3200.650000	Filmproduktion	Emy	Feb. 15	Jan. 21	1.586,67 €	7.801,11 €	1.718,89 €
	2.0220.935000-400	Rats-Info-System	cm city Media	Apr. 15	Mär. 21	192,38 €	913,82 €	206,49 €
2016 1.7710.635000	Ares	mps	2.737,00 €	Apr. 16	Mär. 22	456,17 €	1.710,63 €	1.626,38 €
	2.0200.935000-200	Seneraufreitung	Planet Spirit	Nov. 16	Okt. 22	1.029,40 €	4.289,17 €	1.897,28 €
2017 1.0090.600000	Jugendportal	cm city Media	1.904,00 €	Mär. 17	Feb. 23	158,67 €	766,89 €	1.137,11 €
	1.3200.600000	Imagefotos	Huber Photography	Jun. 17	Mai. 23	236,21 €	1.357,64 €	419,63 €
2018								

3.2 Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken

Bilanzposition

1.2 Sachvermögen

Kontenart

0001	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
0011	Grünflächen
0111	Grund und Boden bei Grünflächen
0112	Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen
0012	Ackerland
0013	Wald, Forsten
0131	Grund- und Boden bei Wald, Forsten
0132	Aufwuchs bei Wald, Forsten
0019	Sonstige unbebaute Grundstücke
0002	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
0021	Grundstücke mit Wohnbauten
0211	Grund und Boden mit Wohnbauten
0212	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen
0022	Grundstücke mit sozialen Einrichtungen
0221	Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen
0222	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen
0023	Grundstücke mit Schulen
0231	Grund und Boden mit Schulen
0232	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen Schule einschl. Schulsporthalle
0024	Grundstücke mit Kultur-, Sport, Freizeit- und Gartenanlagen (Schrebergärten, Spielplätze)
0241	Grund und Boden mit Kultur, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen
0242	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen für Museen
0029	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden
0291	Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Gebäuden
0292	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienstgebäuden

3.2.1 Bewertung nach GemHVO

Grundsatz:

Das Vorgehen für die erstmalige Bewertung ist in § 62 GemHVO geregelt. Gemäß Absatz 1 sind grundsätzlich immer die Anschaffungskosten zu ermitteln. Sofern die Ermittlung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht möglich ist, gelten die Vereinfachungsregelungen. Grundsätzlich sind 6 Jahre vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln (§ 62 Abs. 2 GemHVO).

Vereinfachungsregelung:

Die Vereinfachungsregelungen sind in den Absätzen 2 bis 4 des § 62 GemHVO geregelt.

Der Absatz 3 regelt eine Bewertung der Wirtschaftsgüter die vor dem 31.12.1974 angeschafft wurden. Hier sind Erfahrungswerte zu den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 anzusetzen.

Liegen jedoch die tatsächlichen Anschaffungsjahre vor, so besteht lt. Aussage der AG Bilanzierung und Inventarisierung ein Wahlrecht. Dieses sieht vor, dass entweder die Preisverhältnisse zum 01.01.1974 anzusetzen sind oder alternativ kann auch auf das tatsächliche Anschaffungsjahr rückindiziert werden. In Mahlberg erfolgt keine Rückindizierung auf das tatsächliche Anschaffungsjahr. Bei Anschaffungen vor 1974 werden grundsätzlich die Preisverhältnisse zum 01.01.1974 zugrunde gelegt.

Die Bewertung von Wirtschaftsgütern, die nach dem 31.12.1974 angeschafft wurden, ist in Absatz 2 geregelt. Dieser besagt, dass hier Erfahrungswerte zu den Preisverhältnissen des Anschaffungsjahres anzusetzen sind.

Der Gesetzestext spricht in den Absätzen 2 und 3 von sog. Erfahrungswerten. Bei der Bewertung von unbebauten/bebauten Grundstücken werden hier die Bodenrichtwerte und landwirtschaftlichen Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses herangezogen. (s. Anlage 2)

Die Umsetzung der Vereinfachungsregelungen ist in Mahlberg jedoch nicht ohne weiteres möglich. Die im Gesetzestext vorgegebenen Vereinfachungen müssen an die Stadt Mahlberg angepasst werden. Die Vorgehensweise bei den regulären Bodenrichtwerten und den landwirtschaftlichen Bodenrichtwerten ist allerdings zu unterscheiden.

a) Bodenrichtwerte:

Bei der Stadt Mahlberg liegen lediglich die Bodenrichtwerte ab dem Jahr 1978 vor. Daher wurde folgende Änderung bzw. Abweichung festgelegt:

- ☞ Bei einem Erwerb **vor** 1974 bis 1978 wird der erste vorliegende Bodenrichtwert von 1978 herangezogen.
- ☞ Bei einem Erwerb **nach** 1978 werden die die Bodenrichtwerte des Anschaffungsjahres eingesetzt.

Des Weiteren stellen die Bodenrichtwerte meist keine fixen Werte dar, sondern Preisspannen für ein bestimmtes Gebiet. Für die Bewertung wurde hier festgelegt, dass eine Orientierung am Mittelwert erfolgt.

b) Landwirtschaftlicher Bodenrichtwert:

In Absatz 4 wird eine über die Absätze 1-3 hinausgehende Vereinfachung für die Bewertung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken und ähnliche Grundstücksarten (z.B. Ödland, Sport- und Spielflächen) aufgenommen.

Diese Vereinfachungsregelung ist jedoch ausschließlich für Grundstücksarten mit geringem Wert geeignet, da für Grundstücke mit einem hohen Wert (z.B. Baugrundstücke) ein erhöhter Aufwand für die Ermittlung der AHK in der Regel vertretbar ist.

Der Absatz 4 spricht von sog. örtlichen Durchschnittswerten. Hier könnte lt. Aussage der AG Bilanzierung und Inventarisierung der Wert zum Bewertungszeitpunkt herangezogen werden.

3.2.2. Systematisches Bewertungsvorgehen der Stadt Mahlberg



Als Grundlage für die Ermittlung der Basisdaten ist immer das wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde zum Zeitpunkt der Aktivierung oberste Voraussetzung.

Für die Ermittlung, der sich im städtischen Eigentum befindlichen Grundstücke, wurden mehrere Quellen zu Grunde gelegt:

- ✓ Liegenschaftsprogramm Caigos, geografisches Infosystem, ab 2019 WebGis
- ✓ Grundbuchauszüge Mahlberg-Orschweier
- ✓ Kaufverträge, Tausch-Verträge usw.
- ✓ Jahresrechnungen der letzten 6 Jahre (Echtkosten)

Als erstes wurden die Daten der Liegenschaftssoftware für jede Gemarkung ausgedruckt, der Suchbegriff Eigentümer „Stadt Mahlberg“ war Ausgangsgrundlage. Somit konnten alle im Bewertungszeitraum sich im Eigentum der Stadt Mahlberg befindlichen Grundstücke ermittelt werden. Gleichfalls wurden auch die Grundbuchauszüge von Mahlberg und Orschweier herangezogen, damit evtl. Belastungen mit bewertet werden konnten.

Der Übertrag der Daten erfolgte in eine Excel-Tabelle, die bei einem Seminar „Schulungsreihe Vermögenserfassung und Vermögensbewertung „Grund & Boden“ von der Fa. Rödl&Partner, zur Verfügung gestellt wurde. Diese Tabelle wurde in Zusammenarbeit mit dem KIVBF erarbeitet. (s. Anlage 3)

3.2.3. unbebaute Grundstücke

Für die Bewertung der Grundstücke sowie der Zuteilung der Grundstücke zu den Anlageklassen ist die Nutzung der Grundstücke von vorwiegender Bedeutung.

Die Nutzungsarten wurden anhand der o.g. Quellen ermittelt.

Bei verschiedenen Nutzungsarten wird das Grundstück immer der Anlagenklasse zugeordnet, deren Flächenanteil überwiegt. Eine separate Bewertung der unterschiedlichen Nutzungsarten auf ein Flurstück wäre mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden und würde dem Prinzip der Einzelerfassung nach Flurstücksnummern widersprechen, gemäß welchem ein Flurstück bei der Bewertung nicht aufgeteilt werden soll.

3.2.3.1 Grünflächen

Bilanzposition

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Kontenart

0111 Grund und Boden bei Grünflächen

0112 Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen

Unter Grünflächen subsumiert man den sich in kommunalem Besitz befindlichen Grund und Boden, der als Parkanlage oder sonstige Freizeit- und Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich des Aufwuchses, des Aufbaus und der Ausstattung (z.B. Bänke, Papierkörbe usw.).

a) Grund und Boden

Nutzungsarten: Grünanlagen, Gartenland (unbebaut), Parkanlagen, Spielplätze
Bewertung: grundsätzlich AHK
Vereinfachungsregelung § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO
Hier wird der landwirtschaftliche Bodenrichtwert zu Grunde gelegt.

b) Aufwuchs

Grundsätzlich sollte für alle Grünflächen eine Berechnung des Aufwuchses erfolgen.

Die Praxis zeigt, dass die Nutzungsart aus den Caigos-Daten nicht immer der tatsächlichen Nutzung entspricht, d.h. es werden vermehrt Grundstücke mit der Nutzungsart „Grünanlage“ unter dem o.g. Konto geführt, die jedoch tatsächlich nur Rasenfläche, Straßenbegleitgrün oder Randflächen (Wiese) darstellen.

Für diese Flächen erfolgt keine Berechnung des Aufwuchses.

Es wird lediglich eine Berechnung für diejenigen Flächen durchgeführt, die tatsächlich einer Grün-/Parkanlage ähneln (Baumbestand, mehrjährige Bepflanzung, Ausstattung, Aufbauten usw.)

c) Aufbauten/Ausstattung (z.B. Spielgeräte auf Spielplätzen)

Abschreibung: 6 Jahre

Bewertung: Der Bilanzstichtag der Stadt Mählsberg wurde auf den 01.01.2020 festgesetzt. Für den Zeitraum von sechs Jahren vor Stellung der Eröffnungsbilanz/Bewertung wird allgemein vermutet, dass die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden können (§ 62 Abs. 3 GemHVO). Somit werden grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten bis einschließlich dem Jahr 2014 ermittelt. Sämtliche Spielgeräte die vor 2014 angeschafft wurden gelten als vollständig abgeschrieben.

Beispiel:

Erneuerungen stellen grundsätzlich Anschaffungs- und Herstellungskosten dar und fließen deshalb in die Bewertung ein. Allerdings sind Grunderneuerungen und Teilerneuerung unterschiedlich zu behandeln. Bei Grunderneuerungen wird eine komplette Grünanlage neu gestaltet (Einebnung, evtl. neue Geländemodellierung, Erneuerung der Wege und Ausstattung), lediglich der Baumbestand bleibt im Regelfall erhalten.

Hier werden sämtliche Kosten als Herstellungskosten behandelt und erfasst; der bisherige Anlagenwert wird in Abgang genommen.

Werden nur Teile einer Grünanlage erneuert, so ist die Investition dem bestehenden Anlagengut werterhöhend hinzuzubuchen.

3.2.3.2 Ackerland

Bilanzposition

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Kontenart

012 Ackerland

Ackerflächen sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope).

Nutzungsarten: Unland, Grünland, Land-/Forstwirtschaft, Ackerland
Bewertung: grundsätzlich AHK
 Vereinfachungsregelung § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO
 Hier wird der landwirtschaftliche Bodenrichtwert zu Grunde gelegt.

Der Aufwuchs mit Ausnahme von dauerhaften Nutzpflanzungen ist im Wert von Grund und Boden enthalten. Es erfolgt keine separate Bewertung. In Mahlberg gibt es keine dauerhaften Nutzpflanzungen.

3.2.3.3 Wald und Forsten

Bilanzposition

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Kontenart

0131 Grund und Boden bei Wald, Forsten
 0132 Aufwuchs bei Wald, Forsten

a) Grund und Boden

Nutzungsarten: Laubwald, Nadelwald, Mischwald, Gehölz
Bewertung: grundsätzlich AHK
 Vereinfachungsregelung § 62 Abs. 4 GemHVO
 Für die Forstflächen sollen lt. rechtlicher Grundlagen 0,26 €/m² angesetzt werden.
 (s. Aktenvermerk vom 20.11.2017)

b) Aufwuchs

Bewertung: grundsätzlich AHK
 Vereinfachungsregelung § 62 Abs. 4 GemHVO
 Für den Aufwuchs wurde gleichfalls ein Wert von 0,72 €/m² bis 0,82 €/m² vorgeschlagen.
 Nach Rücksprache mit dem Revierleiter wird für die Stadt Mahlberg der Pauschalwert gemittelt, d.h. 0,77 €/m².
 (s. Aktenvermerk vom 20.11.2017 (s. Anlage 4)).



3.2.3.4 Sonstige unbebauten Grundstücke

Bilanzposition

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Kontenart

019 Grund und Boden bei Wald, Forsten

a) Grund und Boden

Nutzungsarten: Bauplatz, Lagerplatz, Halde, Gewerbefläche, Graben, Sportflächen

Bewertung: grundsätzlich AHK
Vereinfachungsregelung

Flst. im Außenbereich

- Hier wird der landwirtschaftliche Bodenrichtwert zu Grunde gelegt

Flst. im Innenbereich

- Hier wird der jeweilige Bodenrichtwert zum Erwerbszeitpunkt zu Grunde gelegt.

In manchen Fällen wurden die örtlichen Gegebenheiten oder die tatsächlichen Nutzungsweise bei der Bewertung berücksichtigt (Bsp. Graben im Innenbereich → landwirtschaftlicher Bodenrichtwert.)

b) Aufwuchs

keine Bewertung

3.2.3.5 Erbbaurechtsgrundstücke

Die Grundstücke werden entsprechend allen anderen Grundstücken bewertet. D.h. das Erbbaurecht wird außer Acht gelassen. Der jährliche Erbbauzins, welcher für die Überlassung der Grundstücke von den Erbbaurechtsnehmern zu entrichten ist, wird bei der Bewertung nicht berücksichtigt und lediglich in der Ergebnisrechnung aufgeführt. (s. Anlage 5)

Bewertung: grundsätzlich AHK
Vereinfachungsregelung:
Hier wird der Bodenrichtwert zum Erwerbszeitpunkt zu Grunde gelegt.

3.2.3.6 Miteigentumsanteile

Die Flurstücke werden entsprechend der vorangegangenen Bewertungsrichtlinien bewertet. Entsprechend des Miteigentumsanteils wird nur der städtische Anteil in die Anlagenbuchhaltung übernommen.

Bewertung:	grundsätzlich AHK	
	Vereinfachungsregelung:	
	Flurstücke im Außenbereich:	landwirtschaftlicher Bodenrichtwert
	Flurstücke im Innenbereich:	jeweiliger Bodenrichtwert zum Erwerbszeitpunkt.

3.2.3.7 Veranlagte Erschließungsbeiträge für gemeindeeigene Grundstücke

Im Kommunalabgabengesetz ist die Veranlagung der Erschließungsbeiträge für gemeindliche Grundstücke ausführlich geregelt. Diese gesetzlichen Regelungen besagen, dass Erschließungsbeiträge auch für gemeindeeigene Grundstücke zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem der Erschließungsbeitrag bei einem Dritten entstehen würde. Der Erschließungsbeitrag ist intern zu verrechnen.

Bilanztechnisch ist hier eine Aktiv-Passiv-Mehrung gegeben, d.h.

- ☞ Zuschreibung auf der Aktivseite beim jeweiligen Grundstück
- ☞ Erhöhung des Sonderpostens auf der Passivseite.

3.2.4. bebaute Grundstücke

Bilanzposition

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Kontenart

- 0211 Grund und Boden bei Wohnbauten
- 0221 Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen
- 0231 Grund und Boden mit Schulen
- 0241 Grund und Boden mit Kultur-, Sport- u. Gartenanlagen
- 0291 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden

Der Grund und Boden ist im ersten Arbeitsschritt wie Ziffer 3.2.1 zu bewerten. Diese Bewertung erfolgt vorab und dann im Anschluss die Bewertung des Gebäudes.

3.3 Bewertung von bebauten Grundstücken

Bilanzposition

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Kontenart

- 0212 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten
- 0222 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen
- 0232 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen Schule einschl. Schulsporthalle
- 0242 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- u. Gartenanlagen
- 0292 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden

3.3.1 Bewertung nach GemHVO

Grundsatz:

Das Vorgehen für die erstmalige Bewertung ist in § 62 GemHVO geregelt. Grundsätzlich sind immer die Anschaffungskosten zu ermitteln. Sofern die Ermittlung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht möglich ist, kann auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.

Die Erfahrungswerte im Bereich der Gebäudebewertung können auf unterschiedliche Weise ermittelt werden (Sachwertverfahren, Vergleichswertverfahren, rück-indizierter Gebäudeversicherungswert).

Die Stadt Mahlberg wird das pragmatischste Verfahren – die Bewertung mit rück-indizierten Gebäudeversicherungswerten - anwenden.

3.3.2. Systematisches Bewertungsvorgehen der Stadt Mahlberg



1. Schritt:

Bestandserhebung

Anhand der Gebäudeliste, aktuelle Bestandsliste der sich im Eigentum der Stadt Mahlberg befindlichen Gebäude.

(Hier wurde die aktuelle Gebäudeversicherungsliste als Basis herangezogen) s. Anlage 6

2. Schritt:

Ermittlung der aktuellen Gebäudeversicherungswerte

Die Gebäudeversicherungswerte können aus aktuellen Gebäudeversicherungsbescheiden übernommen werden. Wertsteigernde Maßnahmen werden regelmäßig fortgeschrieben und der Gebäudeversicherung mitgeteilt.

3. Schritt:

Umrechnung der Gebäudeversicherungswerte auf das Erwerbsjahr

Die unter Schritt 2 ermittelten Gebäudeversicherungswerte werden, sofern keine späteren Erweiterungs-, An- oder Umbauten getätigt wurden, mit Hilfe des Baukostenindex (s. Anlage 7) umgerechnet.

Die unten angeführte Liste (Vermögensbewertung Sachanlagen...) wurde zur Ermittlung sämtlicher Gebäudewerte herangezogen. Das Muster wurde von Herrn Bernd Klee, Finanzdezernent mit den Seminarunterlagen (Bewertung des Vermögens...) zur Verfügung gestellt.

Vermögensbewertung (Altbestände) Sachanlagen

Bewertungsstichtag	01.01.2020
Datum	17.05.2018
Einrichtung	ehem. Feuerwehrhaus Orschweier
Versicherungswerte (Bd. Nr.)	18+19

Folgende Bewertung erfolgt auf den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens.

3. Zuweisungen

Bauteil	Herstellungs- jahr	Herstellungs- wert	Zuweisungen	bisherige Nutzungs- dauer	aufgelaufene Auflosungen ¹	Restwert Zuweisungen
18	1992	298.406,20	-	28	-	-
19	1998	291.995,73	-	22	-	-

¹ Da für xxx die tatsächliche Zuschussquote nicht bekannt ist, wird eine Zuschussquote von xxx % entsprechend dem Bilanzierungsleitfaden angenommen.
² Für xxx liegt die tatsächliche Höhe des Landeszuschusses vor.

1. Bewertung der Grundstücke (Bodenwert)

Flurst.-Nr.	Fläche	Anschaffungsjahr	Örtlicher Verkehrswert (Bodenrichtwert) ¹	Bodenwert
40	903,027	1979	17,90 €	16.164,16 €
Außenmaß	10% d. Gebäudewertes		59.036,20 €	75.200,38 €

¹ Die Anschaffung bis einschließlich 31. Dez. 1978 (bzw. 1979) vorläufige (beurteilt etc.)
Bei Anschaffung ab 1979: Ort. Verkehrswert zum jeweiligen Anschaffungsjahr

4. Zusammenfassung

Bauteil	Herstellungs- jahr	Restwert Gebäude	Restwert Zuweisungen	Restwert Gebäude abzgl. Zuweisungen
18	1992	131.298,73 €	-	131.298,73 €
19	1998	163.517,61 €	-	163.517,61 €
Summen		294.816,33 €		294.816,33 €

2. Bewertung der Gebäude

Bauteil	Herstellungs- jahr	Gebäude- versicherungswert 1914	Bauindex ²	Herstellungswert €	bisherige Nutzungs- dauer	aufgelaufene Abschrei- bungen ³	Restwert Gebäude
18	1992	31.400,00	1.858,7	298.406,20	28	167.107,47 €	131.298,73 €
19	1998	28.300,00	2.018,0	291.995,73	22	128.478,12 €	163.517,61 €

¹ Bei Herstellung bis einschließlich 1978: Bauindex zum Jahr 1978 (aktuell vorhandener Bodenrichtwert etc.)
Bei Herstellung ab 1979: Bauindex zum jeweiligen Anschaffungsjahr

² jährlich 2 % ab dem Herstellungsjahr bis zum Bewertungsstichtag

³ Für Neubauten liegen die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vor

(s. Anlage 8)

4. Schritt:

Ermittlung Restnutzungsdauer/Restbuchwert

Die Nutzungsdauer der Gebäude beträgt im Regelfall 50 Jahre. Diese Nutzungsdauer bezieht sich auf Neubauten, deshalb müssen Restnutzungsdauern errechnet werden. Hierbei wird vom jeweiligen Herstellungsjahr ausgegangen (=festgelegte Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsdauer).

Beispiel:

= Bewertungsstichtag – Herstellungsjahr
= abgelaufene Nutzungsdauer

= 2010-1992
18 Jahre

Restnutzungsdauer somit: 50 Jahre – 18 Jahre = 32 Jahre
Restbuchwert: 2.000 € x 32 Jahre/50 Jahre = 1.280 Euro

5. Schritt:

Außerplanmäßige AfA aufgrund Baumängel/dauerhaften Wertminderungen

Das Gebäudeversicherungswertverfahren beruht darauf, dass alle bewertungsrelevanten Faktoren im Versicherungswert berücksichtigt sind, so dass für die Zu- bzw. Abschläge kein Spielraum besteht.

Damit sind außerplanmäßige Abschreibungen bei Gebäuden nicht die Regel, sondern kommen nur im Einzelfall vor.

Im Zuge der Gebäudebewertung sind Begriffe wie Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand von wesentlicher Bedeutung. Damit überprüft werden kann, ob eine Aktivierung zulässig ist.

Grundsätzlich muss eine Aktivierung erfolgen, wenn es sich um Herstellungskosten für ein Anlagegut handelt. Unter dem Begriff Herstellung können drei verschiedene Varianten klassifiziert werden.

- ✓ erstmalige Herstellung eines Vermögensgegenstandes
- ✓ Wiederherstellung eines Vermögensgegenstandes
- ✓ Herstellung eines anderen als des bisherigen Vermögensgegenstandes

Des Weiteren ist aktivierungsfähiger Herstellungsaufwand gegeben, wenn ein bestehender Vermögensgegenstand in seiner Substanz vermehrt wird. In diesem Fall spricht man von Erweiterung.

Eine substanzmehrende Erweiterung liegt z.B. bei einem Anbau eines unselbstständigen Gebäudeteils oder einer Aufstockung um ein weiteres Geschoss vor. Nicht als substanzmehrend wird der Anbau eines selbstständigen Gebäudeteils bezeichnet.

Darüber hinaus ist eine Aktivierung zulässig, wenn eine wesentliche Verbesserung des Vermögensgegenstandes über den ursprünglichen Zustand hinaus erfolgt. Eine wesentliche Verbesserung ist immer dann gegeben, wenn über die laufende Unterhaltung hinaus der Gebrauchswert des Vermögensgegenstandes im Ganzen deutlich erhöht wird. Eine wesentliche Verbesserung liegt auch dann vor, wenn mindestens drei zentrale Ausstattungsmerkmale, die einzeln betrachtet Erhaltungsaufwand darstellen, in zeitlichem Zusammenhang (max. 3 Jahre), im wesentlichen Umfang und Qualität betroffen sind (3 von 7 Regel). Zu den zentralen Ausstattungsmerkmalen zählen:

- ✓ Heizung
- ✓ Sanitär
- ✓ Elektroinstallation
- ✓ Fenster
- ✓ Dach
- ✓ Fassade
- ✓ Zentrale Belüftung/Klimatisierung.

Des Weiteren ist eine Hebung des Standards anzunehmen, wenn eine Investition bei einem Gebäude mit Maßnahmen an mindestens zwei Bereichen der zentralen Ausstattungsmerkmale zusammentrifft. Dies bedeutet sämtliche Aufwendungen stellen in solch einem Fall Herstellungskosten dar.

Beispiel:

Erweiterung eines bestehenden Gebäudes (=Investition) und gleichzeitig wird im Bestandsgebäude das Dach erneuert sowie eine neue Heizung installiert.

3.3.3. Gebäudeabbrüche

Werden Abbruchmaßnahmen durchgeführt mit dem Zweck der Entstehung einer neuen Anlage, so sind die entsprechenden Kosten zur Baugrundvorbereitung bzw. Freilegung mit dem neuen Anlagegut aktivierungsfähig.

Erfolgt lediglich ein Abbruch ohne konkrete Absicht im Abbruchszeitpunkt, an gleicher Stelle etwas Neues zu errichten, so stellen die Abbruchkosten laufende Aufwendungen dar. Ein möglicherweise noch vorhandener Restbuchwert des zu beseitigenden Vermögensgegenstandes stellt in jedem Fall außerplanmäßige Abschreibungen dar.

Erfolgt der Erwerb eines bebauten Grundstückes mit der Absicht die darauf befindlichen Vermögensgegenstände abzubauen, ohne dass ein neuer Vermögensgegenstand hergestellt werden soll, so werden die Abbruchkosten zum Grundstückswert gerechnet.

3.4 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsmaßnahmen

Bilanzposition

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Kontenart

- 031 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
- 032 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen
- 035 Straßen, Plätze, Verkehrslenkungsmaßnahmen
- 039 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Die Bestands- und Zustandserfassung des Infrastrukturvermögens wird durch Eagle Eye Technologies GmbH ermittelt. Die Beschlussfassung erfolgte im Gemeinderat am 20.05.2019. Die Beschlussvorlage und das Protokoll sind als Anhang beigelegt.

(s. Anlage 9)

Die von der Firma ermittelten Werte werden in die Infrastrukturkonten übernommen. Die Daten sind als Anhang beigelegt. (s. Anlage 10)

3.5 Sanierungsmaßnahmen

Bei der Bilanzierung von Sanierungsmaßnahmen bzw. die Aufarbeitung der „Sanierungsaltsfälle“ wurden die nachfolgenden Grundsätze festgelegt bzw. angewandt:

Grundsätzlich enthalten Sanierungsgebiete diverse Maßnahmen, die wiederum in verschiedene Bilanzpositionen münden.

a) Anlagevermögen, welches bereits vor Beginn der Sanierung im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Mahlberg war.

Hier gelten die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze.

b) Erwerb von Anlagevermögen im Bereich der Sanierung

In der Regel werden Grundstücke und Gebäude über Sanierungsmittel erworben.

c) Kosten für Hochbau-, Tiefbau- oder sonstige Baumaßnahmen

Hier gelten die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze.

d) Abbruchkosten

e) Allgemeine Kosten eines Sanierungsgebiets

Für die Eröffnungsbilanz wurden diese auf einer Sammelanlage gesammelt, die über eine Mischnutzungsdauer abgeschrieben wird. Diese Mischnutzungsdauer wird aus allen in diesem Sanierungsgebiet angelegten Anlagen errechnet.

Im Zuge der jährlichen Aufarbeitung der Investitionsmaßnahmen wird überprüft ob es sich überhaupt um eine investive Auszahlung handelt. Auszahlungen für Präsentationen, Werbung oder sonstige Öffentlichkeitsarbeit wird direkt in den Ergebnishaushalt umgebucht. Bauleistungsversicherungen/Baustrom werden bei der jeweiligen Anlage, die diese Auszahlungen betreffen, aktiviert.

f) Zuschüsse

Zuschüsse, welche einem neuen Anlagegut direkt zugeordnet werden können, werden mit der entsprechenden Nutzungsdauer des Aktiv-Anlageguts passiviert und aufgelöst.

Für Zuschüsse, die die Gemeinde für sämtliche Maßnahmen innerhalb eines Sanierungsgebiets erhalten hat, wurden prozentual im Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Aktiv-Anlagen Sonderposten gebildet und über die jeweilige Nutzungsdauer der Aktiv-Anlagen aufgelöst.

Bei Buchungen im Ergebnishaushalt sind auch die Zuschüsse anteilmäßig in den Ergebnishaushalt zu übernehmen.

g) Geleistete Zuschüsse an Dritte

Gem. § 40 Abs. 4 GemHVO sollen die geleisteten Investitionszuschüsse als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Für die Eröffnungsbilanz wird hier jedoch auf die Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 6 GemHVO zurückgegriffen und auf einen Ansatz der geleisteten Zuschüsse an Dritte wurde daher verzichtet.

3.6 Kunstgegenstände, Kulturgüter und Kulturdenkmale

Bilanzposition

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kontenart

051 Kunstgegenstände
055 Baudenkmäler
056 Bodendenkmäler
059 Sonstige Kulturdenkmäler

3.6.1 Bewertung nach GemHVO

Grundsatz:

Für Kunstgegenstände gelten die Vorschriften für die Bewertung von beweglichen Vermögensgegenständen. Demnach muss grundsätzlich eine Bewertung zu den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgen. Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 2 GemHVO, wonach bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände die älter als sechs Jahre sind nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt auch, sofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelbar sind, für bewegliche Kunstwerke. Diese können dann mit den jeweiligen Erfahrungswerten angesetzt werden. Dies können z.B. Versicherungswerte der Gegenstände sein. Liegen weder AHK noch Versicherungswert vor, kann der Ansatz des Kunstgegenstandes mittels eines Schätz-/Erinnerungswerts erfolgen.

Nachrichtlich:

Kunst am Bau ist mit dem Vermögensgegenstand (z.B. Gebäude) zu aktivieren und abzuschreiben.

Kunstgegenstände, die nicht mit einem Gebäude/Bau verbunden sind, wie z.B. freistehende Statuen sowie als Kunstwerk zu sehende Brunnen sind wie alle anderen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Können die AHK nicht ermittelt werden, kann auf Versicherungswerte zurückgegriffen werden. Liegen diese ebenfalls nicht vor, können Erinnerungswerte angesetzt werden. Abnutzbare Kunstgegenstände sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

3.6.2. Systematisches Bewertungsvorgehen der Stadt Mahlberg



Für die Bewertung sind zunächst sämtliche Basisdaten zu ermitteln. Hier wurde speziell im Bereich des Oberrheinischen Tabakmuseums auf die vorhandene Inventar-Liste zurückgegriffen.

(s. Anlage 11)

Erforderlich sind folgende Daten:

- ✓ Gegenstand
- ✓ Bezeichnung
- ✓ Anschaffungskosten
- ✓ Anschaffungszeitpunkt
- ✓ Standort

Achtung: Sofern Dauerleihgaben bestehen sind diese aus der Inventarliste herauszunehmen. Die Abstimmung erfolgt hier mit dem Museumsleiter.

Da es sich hierbei nicht um städtisches Eigentum handelt, sind diese nicht der kommunalen Bilanz auszuweisen.

3.6.3. Abschreibung

Kunstgegenstände und Kulturgüter unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung. Es erfolgt daher keine Abschreibung.

Eine Verzinsung mit dem kalkulatorischen Zinssatz erfolgt dennoch.

3.7 Bewegliches Vermögen

Bilanzposition

1.2.6 Maschinen, Technische Anlagen, Fahrzeuge

Kontenart

- 061 Fahrzeuge
- 062 Maschinen
- 063 Technische Anlagen

Bilanzposition

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Kontenart

- 071 Betriebsvorrichtungen
- 072 Betriebs- und Geschäftsausstattung
- 075 Geringwertige Vermögensgegenstände

Gem. § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert 800 € (netto) Befreiungen von § 37 Abs. 1 und 3 GemHVO erteilen.

In Verbindung mit § 46 Abs. 2 GemHVO bedeutet dies, dass Anschaffungs- und Herstellungskosten für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die nach § 38 Abs. 4 GemHVO nicht erfasst werden, im Jahr der Anschaffung als ordentlicher Aufwand auszuweisen sind.

Auf Grund dieser Regelung wird zum 01.01.2020 die neue Inventurrichtlinie für die Stadt Mahlberg (Anlage 12.1 und 12.2) durch Herrn Bürgermeister Benz erlassen. Diese beruht in größten Teilen auf der von der Fachgruppe Kehl erstellten Inventurrichtlinie, welche wiederum auf der Mustervorlage des Innenministeriums Baden-Württemberg basiert.

Bei der Stadt Mahlberg wurde die Inventarisierungsgrenze auf 800,00 € (netto) festgelegt. (Anlage 13)

	Die bestehende Anlagenbuchhaltung muss komplett neu aufgenommen und an die Inventurrichtlinie angepasst werden.	
---	---	---

3.7.1 Bewertung nach GemHVO

Für Die Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände gilt die in § 62 Abs. 1 GemHVO genannte Regelung. Demzufolge sind alle Vermögensgegenstände, die im Zeitraum von 6 Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag erworben wurden mit den Anschaffungs- und Herstellunkosten anzusetzen. „Ältere“ bewegliche Vermögensgegenstände, müssen nicht berücksichtigt werden. Ausnahme hiervon bilden der Fuhrpark des Bauhofs und der Feuerwehr, gleichfalls sind „hochwertige“ „Gegenstände“ mit einem Erinnerungswert von 0,00 € ins Inventarverzeichnis aufzunehmen.

Bei der Erfassung und Bewertung des beweglichen Vermögens wird in Mahlberg in zwei Schritten vorgegangen:

1. Schritt: Erfassung der laufenden Anschaffungen (Neuzugänge)

Anhand der Jahresrechnung werden die im Vermögenshaushalt unter 2.++++.935* gebuchten Beträge nach Wert sortiert. Danach erfolgt die Aufnahme in die Inventurliste welche wiederum zum Jahresende ggf. vor Ort geprüft wird.

2. Schritt: Erfassung der „Altbestände“

Die Erfassung des Fuhrparks erfolgte anhand der Versicherungsdaten. Somit sind sämtliche „Alt-Fahrzeuge“ in der Inventurliste aufgeführt und mit 0,00 € bewertet.

Eine Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung ist gleichfalls zu übernehmen.

Gleichzeitig wurde bei der Überprüfung der Fahrzeuge und „Neubeschaffungen“ bei den jeweiligen Ämtern nach „höherwertigen“ beweglichen Gegenständen nachgefragt und dann die Veranlassung bzgl. der Aufnahme in die Inventurliste veranlasst.

3.7.2 Nutzungsdauer/Abschreibung

Für die Festlegung der Abschreibungsdauer für die beweglichen Vermögensgegenstände wurden die Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg (Leitfaden zur Bilanzierung 3. Auflage) s. Anlage 10 den individuellen Verhältnissen der Stadt Mahlberg angepasst.

Da diese Nutzungsdauern ebenfalls für die Betriebe gewerblicher Art angewandt werden sollen, wird darauf geachtet, dass die Vorgaben der Finanzverwaltung nicht unterschritten werden.

3.8 Vorräte

Bilanzposition

1.2.8 Vorräte

Kontenart

- 081 Rohstoffe/Fertigungsmaterial
- 082 Hilfsstoffe
- 083 Betriebsstoffe
- 084 Waren
- 085 Unfertige/fertige Erzeugnisse
- 086 Unfertige Leistungen
- 087 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
- 089 Sonstige Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände (mehr als 800 €) wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Heizöl), die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen. Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben. Typische Verbrauchsmittel wie z.B. Papier, Reinigungsmittel usw. sind keine Vermögensgegenstände. Die Stadt Mahlberg hat keine Vorratslagerung.

3.9 Beteiligungen

Bilanzposition

- 1.3.1. Anteile an verbundenen Beteiligungen
- 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Kontenart

- 1111 Börsenorientierte Aktien
- 1112 Nicht börsenorientierte Aktien
- 1113 Sonstige Anteilsrechte

3.9.1 Sonstige Beteiligungen

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn Sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen bestehen z.B. an Kapital- und Personengesellschaften

Auch hier erfolgt die Bilanzierung über die Bar- bzw. Sacheinlage. Liegen diese „Anschaffungswerte“ nicht vor, kann gem. § 62 Abs. 5 GemHVO für die Eröffnungsbilanz das anteilige Eigenkapital angesetzt werden.

3.9.2 Mitgliedschaften bei Zweckverbänden

Die Stadt Mahlberg ist Mitglied bei zwei Zweckverbänden

- Abwasserzweckverband „Südliche Ortenau“
- Zweckverband Gewerbepark Ettenheim (DYN A5)

Die Mitgliedschaften bei Zweckverbänden sind nach § 52 Abs. 3 GemHVO unter dem Finanzvermögen bei den sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen auszuweisen, sofern von einem beteiligungsähnlichen Verhältnis auszugehen ist. Des Weiteren ist zu beachten, dass Zweckverbandsmitgliedschaften bei Gemeinden aber nur zu bilanzieren sind, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten (Kriterien: Selbstständig verwertbar, bewertbar und wirtschaftliches Eigentum der jeweiligen Gemeinde).

Liegen diese ganzen Anforderungen vor, sind Beteiligungen (als Vermögensgegenstände) grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten § 91 Abs. 4 GemO.

Die Stadt Mahlberg übernimmt die in den Abschlussberichten ermittelten „Anteilswerte“ in die Sonderposten. Die Daten werden so übernommen, da die Jahresabschlüsse durch die Gremien anerkannt sind.

3.10 Ausleihungen

Bilanzposition

1.3.4 Ausleihungen

Kontenart

131 Ausleihungen

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen.

Genossenschaftsanteile sind ebenfalls Ausleihungen.

Für die Bewertung des Finanzvermögens bestehen seitens des Gesetzgebers keinerlei Spezialregelungen. Es gelten daher die Ausführung des § 62 GemHVO.

3.11 Wertpapiere und sonstige Einlagen

Bilanzposition

1.3.5 Wertpapiere

Kontenart

141 Investmentzertifikate

142 Kapitalmarktpapiere

143 Geldmarktpapiere

144 Finanzderivate

Diese Bilanzposition beinhaltet die sonstigen Einlagen, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen (Geldanlagen) handelt. Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden.

3.12 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposition

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Kontenart

1801 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

3.13 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Bilanzposition

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Kontenart

1803 Sonderposten für geleistete Zuwendungen

Gem. § 40 Abs. 4 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

§ 62 Abs. 6 GemHVO sieht jedoch für die Eröffnungsbilanz eine wesentliche Erleichterung vor. Demzufolge kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuwendungen und -zuschüsse nach § 52 Abs. 3 GemHVO in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden.

Für die Eröffnungsbilanz der Stadt Mahlberg wurde auf diese oben ausgeführte Vereinfachungsregelung zurückgegriffen. (s. Anlage 13)

4. Bewertung Passiva

4.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen, -beiträge und Sonstiges

Bilanzposition

- 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen
- 2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge
- 2.3 Sonderposten für Sonstiges

Kontenart

- 211 Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände
- 212 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten
- 213 Sonderposten für Sonstiges

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Des Weiteren fallen sämtliche Anschluss- und Erschließungsbeiträge unter diese Bilanzposition. Auch die Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich der Geldspenden mit investivem Verwendungszweck sind hier aufgeführt bzw. enthalten.

Bewertung

Grundsätzlich gilt, dass diese Zuweisungen/Zuwendungen in ihrer tatsächlichen Höhe als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden können und entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).

Bilanzierungszeitpunkt

Grundsätzlich gilt, dass Investitionszuschüsse/-zuwendungen ab Betriebsbereitschaft des korrespondierenden Vermögensgegenstandes zu passivieren sind. Sie sind in Anlehnung an den Abschreibungszeitraum des zugeordneten Vermögensgegenstandes sukzessive aufzulösen.

Für den oben dargestellten Grundsatz bestehen 2 Ausnahmen:

- a) **Investitionszuschuss/-zuwendung** wurde bereits **ausbezahlt**, jedoch ist die **Betriebsbereitschaft des korrespondierenden Vermögensgegenstandes noch nicht gegeben**, d.h. die bisherigen Ausgaben werden auf eine Anlage im Bau geführt:

In diesem Fall muss bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes der Zuschuss ebenfalls als „Sonderposten AiB“ geführt werden.

- b) Für den **Investitionszuschuss/-zuwendungen** liegt lediglich ein **Bescheid vor** und der korrespondierende **Vermögensgegenstand** wurde bereits **aktiviert** (Betriebsbereitschaft liegt vor), jedoch erfolgte bisher noch kein Zahlungseingang.

Hier muss eine Bilanzierung erfolgen, sobald der Bewilligungsbescheid vorliegt (Bescheid Datum) und dessen Bewilligungsaufgaben erfüllt sind.

Systematisches Bewertungsvorgehen der Stadt Mahlberg



- ✓ Für die Bewertung wurden die Rechnungsergebnisse im Bereich der Einnahmen ermittelt. Die Finanzberichte wurden 30 Jahre zurück (1990 bis 2020) herangezogen, da davon ausgegangen wird, dass ältere Maßnahmen abgeschrieben sind.
- ✓ Die Festlegung der „Auflösungsdauer“ erfolgt analog der Abschreibungsdauer des Vermögensgegenstandes
- ✓ Restbuchwerte sind zu ermitteln und in Anlagenbuchhaltung einzupflegen.

Achtung: Bei der rechnerischen Ermittlung des angeordneten Solls ist darauf zu achten, dass, sofern Haushaltseinnahmereste gebildet wurden, diese im laufenden Jahr vom Rechnungsergebnis abgezogen werden müssen und erst im Folgejahr berücksichtigt werden dürfen.

Die Berechnung der Restbuchwerte und die Ermittlung der Restauflösungsdauer erfolgt mit Hilfe des nachfolgenden Datenblatts.

Ermittlung passivierungspflichtiger Einnahmen im Zuge der Eröffnungsbilanz	
Jahr: _____	
Mahnzahl: _____	
Finanzstruktur: _____	
	DM Euro
Rechnungsergebnis	
- / Haushaltsentnahmen (H. Jahr)	
+ Haushaltsentnahmen (V. Jahr)	
tatsächliche Einträge	
Nutzungsdauer	
bereits abgegebene Nutzungsdauer	
verbleibende Nutzungsdauer	
Restbuchwert	
Anlagenbuchhaltung	
Passivierung erfolgt am _____	
Abgegeben: _____	
Datum, Unterschrift _____	

s. Anlage 15

4.2 Rückstellungen

4.2.1 allgemeine Grundsätze

4.2.1.1. Rechtsgrundlagen

§ 90 Abs. 2 GemO

- (2) ¹Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. ²Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

§ 91 Abs. 4 GemO, § 44 Abs. 4 GemHVO

- (4) ¹Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. ²Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.³³⁾

§ 41 GemHVO

- (1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen:
1. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
 2. die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen,
 3. die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien,
 4. den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen,
 5. die Sanierung von Altlasten und
 6. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen.
- (2) ¹Weitere Rückstellungen können gebildet werden. ²Für die Ansammlung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bleibt § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) unberührt.
- (3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

4.2.1.2. Begriffsbestimmung

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein.

Zudem sind Rückstellungen Passivposten, die solche Wertminderungen der Berichtsperiode als Aufwand zuzurechnen, die durch zukünftige Handlungen (Zahlungen, Dienstleistungen, Eigentumsübertragungen an Sachen und Rechten) bedingt werden und deshalb bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nicht völlig aber dennoch ausreichend sicher sind (Merkmal der Ungewissheit hinsichtlich Höhe der Schuld und der tatsächlichen Inanspruchnahme). Ebenso wie bei den sonstigen Verbindlichkeiten, fallen Aufwands- und Auszahlungszeitpunkt auseinander. Im Gegensatz zu den Rückstellungen sind die sonstigen Verbindlichkeiten jedoch genau bestimmbar.

Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in zukünftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Es wird zwischen Verbindlichkeiten- und Aufwandsrückstellungen unterschieden. Verbindlichkeitsrückstellungen bilden dagegen ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst („Innenverpflichtungen“) gebildet, z.B. für im Berichtsjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt werden muss.

Wenn die Bildung von Rückstellungen in Vorjahren versäumt worden ist, ist dies im aktuellen abzuschließenden Haushaltsjahr nachzuholen (Ausnahme: nicht gebildete Wahlrückstellungen aus festgestellten Jahresabschlüssen dürfen nicht nachgeholt werden). Sofern die versäumte Zuführung zur Rückstellung ursprünglich im ordentlichen Ergebnis darzustellen gewesen wäre. So muss auch die Nachholung im ordentlichen Ergebnis dargestellt werden.

	Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden; die periodengerechte Zuordnung von Investitionen folgt in Form von Abschreibungen.	
---	---	---

4.2.1.3. Bewertungsgrundsätze

Es gelten die Grundsätze der Einzelbewertung

Ausnahme: Gruppenbewertung von Rückstellungen gem. § 37 Abs. 3 GemHVO (Beispiele: Rückstellungen für Bürgschaften aus der Wohnungsbauförderung, Rückstellungen für vergleichbare Prozessrisiken).

Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, d.h. in Höhe desjenigen Betrags, welcher zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist (einschließlich eventueller künftiger Preis- und Kostensteigerungen).

Ausnahme: der KVBW hat bei der Berechnung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen etwaige künftige Beförderungen und Besoldungsanpassungen nicht einzurechnen.

Vereinfachung: bei kurz- und mittelfristigen Rückstellungen kann auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen verzichtet werden, sofern dies dennoch zu sachgerechten Rückstellungshöhen führt.

Im Rahmen jedes Jahresabschlusses (Inventur) sind die Rückstellungen einzeln auf ihre Angemessenheit/Höhe zu Überprüfen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 und § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).

Rückstellungen sind in der Regel abzuzinsen:

- Vereinfachung: kurz- und mittelfristige Rückstellungen (d.h. mit einer voraussichtlichen Laufzeit (=vollständige Inanspruchnahme) innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Bildung müssen nicht abgezinst werden.
- Zinssatz: es wird empfohlen, marktgerechte Abzinsungssätze zu verwenden

4.2.2 Pflichtrückstellungen

Zunächst muss überprüft werden, ob die Stadt Mahlberg jede Pflichtrückstellung zu bilden hat.

Hier kommen nur vier Pflichtrückstellungen in Frage.

Die Unterhaltvorschussrückstellungen und Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien sind für die Stadt Mahlberg nicht relevant. Folglich sind die Grundlagen und Berechnungsweisen der Pflichtrückstellungen in Mahlberg aufgezeigt.

4.2.2.1. Rückstellungen für Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO)

Bilanzposition

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Kontenart

282 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen



Für die Stadt Mahlberg nicht relevant.

Die Stadt Mahlberg hat derzeit keine Freistellungen bzgl. Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen

4.2.2.2. Unterhaltvorschussrückstellungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)

Bilanzposition

3.2 Unterhaltvorschussrückstellungen

Kontenart

2891 Rückstellungen für Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltvorschüssen



Für die Stadt Mahlberg nicht relevant

Das Sozialamt ist Träger der Jugendhilfe und beim Landratsamt angesiedelt

4.2.2.3. Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)

Bilanzposition

3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien

Kontenart

284 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien

Hinweis:

Reine Erddeponien sind keine Abfalldeponien. Betreibt die Kommune eine Erddeponie, sind die damit verbundenen Rückstellungen als Wahlrückstellungen zu bilden.



Für die Stadt Mahlberg nicht relevant.

Die Stadt Mahlberg hat derzeit keine Abfalldeponie bzw. keine Erddeponie.

4.2.2.4. Gebührenaussgleichsrückstellung (§ 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO)

Bilanzposition

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

Kontenart

288 Rückstellungen für den Ausgleich von Ausgleichspflichtigen
Gebührenüberschüssen

Kostenrechnende Einrichtungen arbeiten nach dem Kostendeckungsprinzip, d.h. es besteht ein Kostenüberschreitungsverbot und ein Kostendeckungsgebot (§ 14 Abs. 1. Satz 1 Kommunalabgabengesetz –KAG).

§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG fordert daher, dass Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden müssen bzw. Kostenunterdeckungen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden können. Nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind Kostenüberdeckungen der Gebührenhaushalte in der Bilanz als Rückstellung für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Über die so in einem Jahr von den Gebührenschuldern zu viel gezahlten Beträge kann die Kommune gemäß dem KAG nicht frei verfügen. Die Position der Gebührenüberschussrückstellungen dient also dazu, dass die Kommune bei einem Kostenüberschuss nicht frei über die Mittel verfügen kann. Daher sind diese Erträge durch eine Rückstellungsbildung zu binden. Durch die Auflösung der Rückstellung in den Folgejahren, können die Gebührenzahlungen ihrem eigentlichen Zweck zugeführt werden. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Da die Gemeinde grundsätzlich frei ist, in welcher Höhe sie die Kostenüberdeckungen in zukünftige Gebührenkalkulationen einstellt, stellt die Kostenüberdeckung aus Sicht des Jahres ihrer wirtschaftlichen Verursachung eine Verbindlichkeit dar, deren Höhe zwar feststeht, deren konkrete Fälligkeit aber noch ungewiss ist. Die Kostenüberdeckungen sind daher als Rückstellungen zu passivieren. Es ist aus diesem Grund in Höhe der aktuell bestehenden noch ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen eine Rückstellung zu bilden.

Den Mehrerträgen steht daher im Jahr der Bildung der Rückstellung ein Mehraufwand aus der Rückstellungsbildung gegenüber. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Höhe der Rückstellung stets an das gebührenrechtliche und damit kostenrechnerische Ergebnis anknüpft und nicht an das Ergebnis der entsprechenden Teilergebnisrechnung. Das kostenrechnerische Ergebnis kann dabei insbesondere auf Grund der nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz gebotenen Einbeziehung einer angemessenen Verzinsung des gesamten Anlagekapitals vom Zahlenwerk des Teilergebnishaushalts abweichen, die dem der Ausweis solcher Zinsen nicht zwingend vorgeschrieben ist (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 6 GemHVO).

Sobald die Kostenüberdeckungen in den Folgejahren durch einstellen in Gebührenkalkulationen abgebaut werden, erfolgt die ertragswirksame Auflösung der Rückstellung. Die Mindererträge aus dem tatsächlichen Gebührenaufkommen werden dann durch die Erträge aus der Auflösung der Reckstellung ausgeglichen.

- **Kostenüberdeckungen** der Gebührenhaushalte sind in der Bilanz als Rückstellung für den Gebührenausschlag anzusetzen.

Entstehen in dem Gebührenbemessungszeitraum Kostenunterdeckungen, so werden diese gebührenerhöhend in die Gebührenkalkulationen späterer Jahre eingestellt. Die Kostenunterdeckungen stellen damit noch nicht realisierte Erträge dar, die nicht bilanziert werden können.

Fallen Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen aus verschiedenen Gebührenbemessungszeiträumen zusammen, so mindern die vorhandenen Kostenunterdeckungen die noch auszugleichenden Kostenüberdeckungen und damit auch die zukünftige Belastung der Gemeinde durch die Verbindlichkeit gegenüber den Gebührenschuldern. In diesem Fall ist es im Sinne einer wirklichkeitsgetreuen Bewertung der Rückstellung geboten, die Höhe der Rückstellung zu vermindern. Der Rückstellungsbetrag stellt damit immer den Überhang der Kostenüberdeckung dar, sofern ein solcher besteht.

Wenn zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses bereits ein Beschluss des Gemeinderats vorliegt, wonach Unterdeckungen mit Überdeckungen aus Vorjahren verrechnet werden sollen, so vermindert sich die zu bildende Rückstellung entsprechend.

- Es sind kurzfristige Rückstellungen, d.h. es muss nicht abgezinst werden.

§ 9 Gemeindesteuern

(1) Die Gemeinden erheben Steuern nach Maßgabe der Gesetze.

(2) ¹Die Festsetzung und die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer obliegen den Gemeinden. ²Die Bekanntgabe oder Zustellung der Messbescheide wird den heheberechtigten Gemeinden übertragen; die Befugnis der Finanzämter, die Messbescheide selbst bekannt zu geben oder zuzustellen, bleibt unberührt. ³Durch Rechtsverordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium kann das Verfahren zur Übermittlung der Daten der Messbescheide an die Gemeinden durch Datenfernübertragung bestimmt werden.

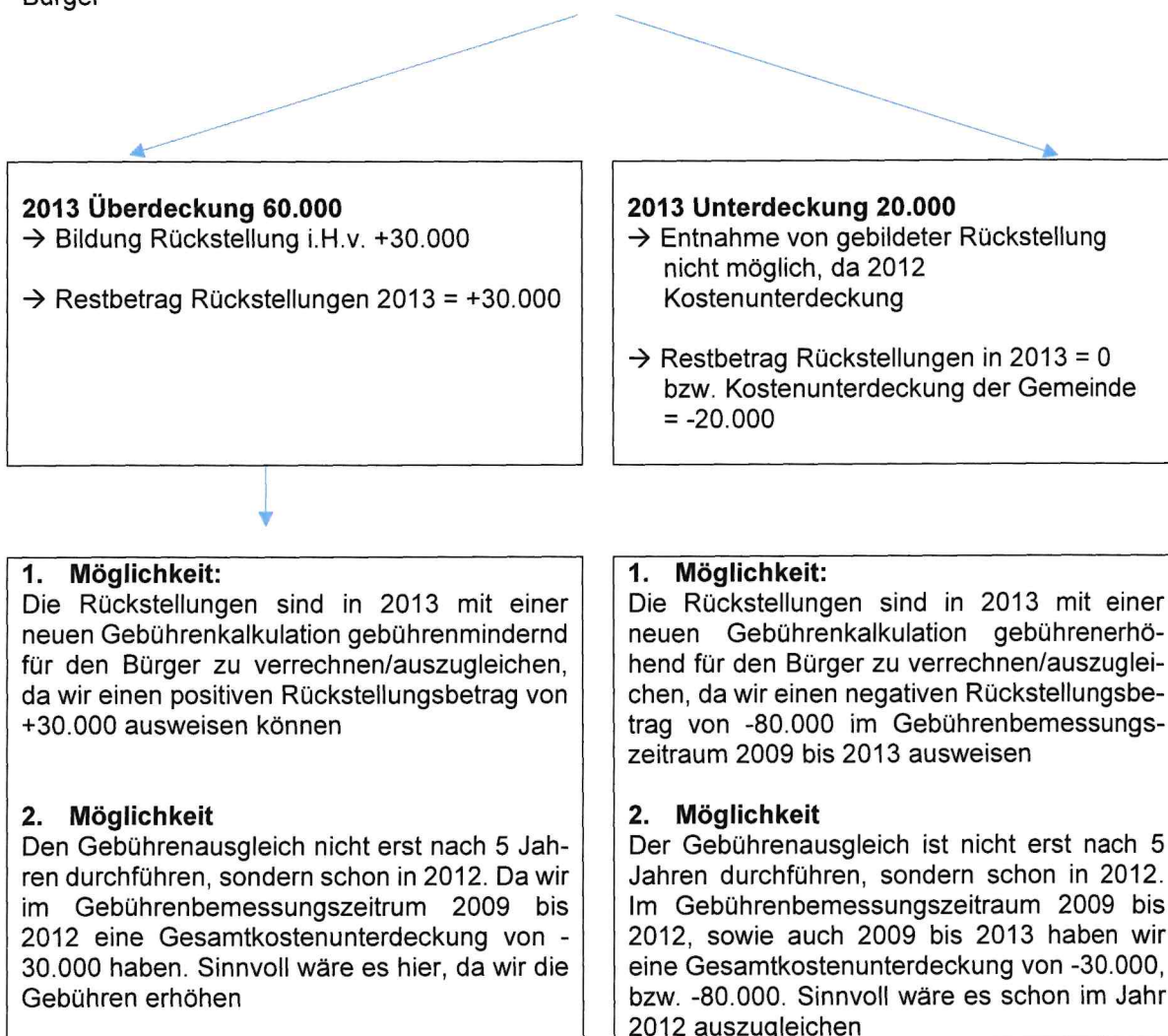
(3) ¹Die Gemeinden erheben eine Hundesteuer. ²Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen können in der Satzung geregelt werden.

(4) Soweit Gesetze im Sinne von Absatz 1 nicht bestehen, können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, jedoch nicht Steuern, die vom Land erhoben werden oder den Stadtkreisen und Landkreisen vorbehalten sind.

(5) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass auf die Steuerschuld angemessene Vorauszahlungen zu leisten sind.

Jahr			Entnahme/ Zuführung	Unter-/Über- deckung
2009	Überdeckung	60.000		+ 60.000
→	Bildung/Zuführung Rückstellung i.H.v.		+ 60.000	
→	Aufwand 2009	100.000		
→	Rückstellungen in 2009 =	+60.000		
2010	Unterdeckung	70.000		-70.000
→	Entnahme aus gebildeten Rückstellungen		-60.000	
→	Auflösung aus Rückstellungen in 2010	0		
→	Kostenunterdeckung der Gemeinde=	-10.000		
2011	Unterdeckung	40.000	-40.000	-40.000
→	Entnahme von gebildeten Rückstellungen nicht mög- lich da 2010 Kostenunterdeckung			
→	Restbetrag Rückstellungen in 2011 =	0		
→	Kostenunterdeckung der Gemeinde =	-40.000		
2012	Überdeckung	20.000		+20.000
→	Bildung Rückstellungen i.H.v.		+20.000	
→	Restbetrag Rückstellungen in 2012 =	+20.000		
2009 bis 2012 Kostenunterdeckung i.H.v.				-30.000

Spätestens nach 5 Jahren (2013) müssen die Gebühren ausgeglichen werden, je nachdem, wie das 5. Jahr verläuft hat die Kommune eine „Verbindlichkeit“ oder Forderungen“ gegenüber dem Bürger



4.2.2.5. Altlastensanierungsrückstellung (§ 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO)

Bilanzposition

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen

Kontenart

285 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Definition Altlast:

Als Altlast werden gem. dem Bundesbodenschutzgesetz stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Alt-ablagerungen) verstanden. Darunter zählen auch Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

Ist die Kommune zur Sanierung von Altlasten verpflichtet, so hat sie dafür Rückstellungen zu bilden. Voraussetzung ist, dass die Altlast zum Bilanzstichtag vorliegt und der Kommune bekannt ist. Unter Altlasten versteht man hierbei eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers (Kontamination).

Bei der Bewertung ist von den zu erwartenden Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Sanierung auszugehen.

- Die Rückstellung ist in Höhe des Erfüllungsbetrages zu bilden
- Die Frage der Abzinsung richtet sich nach der Sanierungsdauer

Altlasten

Altlastenverdächtige Fläche	Fkt. Nr.	Eigentümer	Fläche in m²	Geschätzte Gesamtsanierungskosten	Sanierungszeitpunkt

s. Anlage 18

Beispiel:

Abzinsungsbeispiel :

Abzinsung: Kalkulation der Preissteigerung

Heutige geschätzte Gesamtkosten für Sanierung 2030

Hier 1.000.000

Sanierungszeitpunkt: wann die Sanierung durchgeführt werden soll

Hier: 2020

Sanierungszeitraum: Zeitraum vom Bilanzstichtag bis zur Sanierungsdauer

Hier: 10 Jahre

Rückstellungsbildung:

Hier 01.01.2020

Im Jahr 2030 soll eine Sanierung in Höhe von 1 Mio erfolgen
Zinssatz: 5 % jährlich

Ermittlung Diskontierungsfaktor

$$DF = 1/(1+0,05)^{10}$$

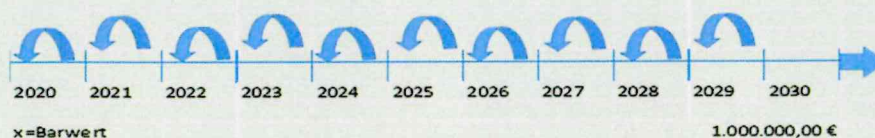
2020	0,613913254
2021	0,644608916
2022	0,676839362
2023	0,71068133
2024	0,746215397
2025	0,783526166
2026	0,822702475
2027	0,863837599
2028	0,907029478
2029	0,952380952
2030	

$$V \text{ (Rückstellungsbetrag zum Zahlungszeitpunkt)} = C \text{ (Wert zum Zahlungszeitpunkt)} \times DF$$

2020	613.913,25 €	Zuführung
2021	644.608,92 €	30.695,66 €
2022	676.839,36 €	32.230,45 €
2023	710.681,33 €	33.841,97 €
2024	746.215,40 €	35.534,07 €
2025	783.526,17 €	37.310,77 €
2026	822.702,47 €	39.176,31 €
2027	863.837,60 €	41.135,12 €
2028	907.029,48 €	43.191,88 €
2029	952.380,95 €	45.351,47 €
2030	- €	

Kontrollsumme: Ansatz 2020+Zuführungen 952.380,95 €

Ansatz im Jahr der Sanierung 2030: 1.000.000 - 952.380,95 = 47.619,05 €



4.2.2.6. Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO)

Bilanzposition

3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Kontenart

287 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Diese Rückstellungen sind nur in der Höhe der künftig zu erwartenden tatsächlichen Inanspruchnahme zu bilden und nicht in Höhe der übernommenen Bürgschaften (aus: GPA BW Geschäftsbericht 2006). Dieser Fall kann nur zeitlich versetzt zur Übernahme der Bürgschaft eintreten.

Grundlage:

Es handelt sich dabei um Rückstellungen aufgrund einer Verpflichtung gegenüber Dritten. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften sind in Höhe der zu erwartenden tatsächlichen Inanspruchnahme zu bilden und nicht in Höhe der übernommenen Bürgschaften. Der hier ausgewiesene Betrag beinhaltet einen Sicherheitseinbehalt im Rahmen eines Insolvenzverfahrens sowie einen Einbehalt in Folge von bestrittenen Gegenforderungen.

Berechnung

a) drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften Bürgschaften und Gewährleistungen

Die Übernahme einer Bürgschaft/Gewährleistung begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften etc. sind lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 42 GemHVO) sofern eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu warten ist, sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden.

Da es sich hier um kurzfristige Rückstellungen handelt, muss keine Abzinsung vorgenommen werden.

Beispiel:

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften

Bürgschaften für	Betrag in Euro	Geschätztes Ausfallrisiko in Prozent	Summe
Lakra	605.287,70 €	0,5 %	3.026,44 €

s. Anlage 17

b) ...drohende Verpflichtungen aus Gewährleistungen

Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach den voraussichtlich zu erbringenden Gewährleistungen. Diese sind aus Erfahrung der Vergangenheit zu schätzen. In der Regel erfolgt die Bemessung der Rückstellung pauschal in Höhe der durchschnittlichen Gewährleistungsaufwendungen der letzten Jahre, gemessen am betroffenen Umsatzvolumen. Unterschiedliche Garantiefristen und produktspezifische Risiken sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.

Beispiel:

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Gewährleistungen

Ein Verkauf eines Grundstücks erfolgt vermutlich nicht altlastenfrei. Für eine mögliche Inanspruchnahme aus der im Kaufvertrag fixierten Gewährleistung heraus haftet die Kommune. Hierfür wird eine Rückstellung gebildet.

c) ...drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren Anhängige Gerichtsverfahren

In die Rückstellung sind alle mit einem Prozess (sowohl als Beklagter als auch Klagender) zusammenhängenden Aufwendungen einzukalkulieren, ggf. einschließlich (anteiligem) Streitwert. Die Rückstellung darf sich dabei nur auf die Kosten der Instanz beziehen, in der der Prozess derzeit verhandelt wird. Die Kosten einer höheren Instanz dürfen erst dann in die Rückstellung einkalkuliert werden, wenn diese zum Verfahren herangezogen wird. Eine Rückstellung ist dann zu bilden, wenn eine Streitsache am Bilanzstichtag bereits rechtsanhängig ist, unabhängig von der eigenen Einschätzung der Erfolgsaussichten.

Zu bewerten sind grundsätzlich die Prozesskosten als auch der Streitwert, wenn die Kommune der Beklagte ist. Letztere Position ist nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu bewerten, d.h. der Streitwert kann zwischen Null (wenn Klage als erfolglos eingestuft wird) und in voller Höhe (wenn die Klage als aussichtsreich eingestuft wird) bewertet werden.

Zu passivieren sind die Kosten bereits eingeleiteter Verfahren, jedoch nur für die laufende Instanz. Die ggf. entstehenden Kosten für höhere Instanzen dürfen nicht in die Rückstellung eingerechnet werden, da hierfür das Kriterium der hinreichenden Konkretisierung der Verbindlichkeit noch nicht erfüllt ist. Sie sind nur dann in die Rückstellung einzubeziehen, wenn mit dem Fortgang des Prozesses in weiteren Instanzen zu rechnen ist.

In den zu passivierenden Kosten sind sämtliche durch die Prozessvorbereitung und -führung entstehenden Kosten einzubeziehen.

➡ Es sind kurzfristige Rückstellungen, d.h. es muss nicht abgezinst werden.

Berechnung

Kosten bei **Aktivprozessen** (Gemeinde ist Kläger)

- Kosten für Gericht (eigene und gegnerische)
- Anwaltskosten
- Kosten für Gutachten
- Kosten für Zeugen und Sachverständige
- Kosten für Fahrten, Personal und die Beschaffung von Beweismaterial

Bei **Passivprozessen** (wenn Gemeinde verklagt wird) zusätzlich die

- Wahrscheinliche Leitungsverpflichtung einrechnen



Vorgehen:

1. Am 01.01.2019 prüfen wie viele Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anhängig sind
2. Klagt die Stadt oder wird die Stadt angeklagt
3. Höhe der Streitwerte = Rückstellungsbetrag
4. Geht die Stadt von einem Obsiegen aus → keine Rückstellungsbildung
5. Prozesskosten zum 01.01.2019 = Rückstellungsbetrag

Beispiel:

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 waren xxx Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anhängig in denen das Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde verklagt war. Die Bandbreite der Streitwerte bewegte sich zwischen xxx € und xxx €. Als Rückstellung müsste daher lediglich die an diesem Streitwert zu bemessenden Gebühren im Falle des Unterliegens gebildet werden. Da jedoch die grundsätzlich bei diesen Prozessen von einem Obsiegen auszugehen ist, bedarf es hier keiner Rückstellungsbildung.

Im Verfahren der Stadt Mahlberg gegen XXX mit einem Streitwert von € bei dem die Stadt als Klägerin auftritt, belaufen sich die Prozesskosten auf xxx €. Von diesen Prozesskosten waren zum Stichtag der Eröffnungsbilanz xxx € beglichen. Damit ergibt sich in Rückstellungsbetrag von xyz €.

4.2.3 Wahrrückstellungen

Bilanzposition

3.7 Sonstige Rückstellungen

Kontenart

2892-2899 Weitere sonstige Rückstellungen

Soweit die Pflichtrückstellungen berücksichtigt wurden, kann die Kommune nach § 41 Abs. 2 GemHVO weitere Rückstellungen – im Sinne der o.g. Begriffsbestimmung – bilden (Wahrückstellungen).

Für die Bildung von Wahrrückstellungen gelten im § 91 Abs. 4 GemO und § 41 Abs. 1 GemHVO. Wahrrückstellungen dürfen nur für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet werden.

Verbot der Bildung von Pensionsrückstellungen (einschl. Beihilferückstellungen) in der Vermögensrechnung der Kommune:

Pensionsrückstellungen werden zentral vom Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet. (§ 27 Abs. 5 GKV); eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen in der Vermögensrechnung der Kommune ist daher nicht zulässig (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO) Pensionsrückstellungen umfassen auch Rückstellungen für Beihilfen an Pensionäre.

Als Wahrrückstellungen wird unterschieden in Verbindlichkeitsrückstellungen und in Aufwandsrückstellungen.

4.2.3.1 Verbindlichkeitsrückstellungen (gegenüber Dritten-Außenverpflichtungen)

Definition:

1. Verbindlichkeitsrückstellungen sind eine Form der Rückstellungen. Sie sind gemäß § 249 Abs. 1 HGB für ungewisse Verbindlichkeiten und Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung zu bilden. Verbindlichkeitsrückstellungen sind auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen
2. Beispiel: Rückstellungen für ausstehende Rechnung der Ergebnisrechnung
3. Verpflichtungen die dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind und
 - bei denen ein Schuldcharakter gegenüber Dritten besteht (Außenverpflichtung),
 - die wirtschaftliche Verursachung im Abschlussjahr gelegen ist und
 - ein in der Vergangenheit betreffender Aufwand bestimmter Art ernsthaft droht.

Kriterien für Verbindlichkeitsrückstellungen

- Verpflichtungen gegenüber einem Dritten
Rechtliche Verpflichtungen (öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Schuldverhältnisse und faktische Verpflichtung müssen hinreichend konkretisiert sein, d.h. die Verpflichtung ist unabwendbar und die Inanspruchnahme ist wahrscheinlich.

Wirtschaftliche Belastung

Mit der Verpflichtung muss eine wirtschaftliche Belastung verbunden sein. Eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeit ist dann wirtschaftlich belastend, wenn zur Erfüllung der Verpflichtung die Kommune einen Teil ihres Vermögens aufbringen muss.

Quantifizierbarkeit

Die Verpflichtung muss ihrer Höhe nach qualifizierbar sein und zumindest im Rahmen einer Bandbreite angegeben werden können.

4.2.3.2 Finanzrückstellungen

Mit der Bildung von Rückstellungen für Umlagezahlungen im Rahmen des Finanzausgleich und für die Kreisumlage kann eine stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben unterstützt werden, indem den Erträgen aus Steueraufkommen und Schlüsselzuweisung in derselben Periode auch die aus diesen Erträgen im zweitfolgenden Jahr voraussichtlich resultierenden Umlagezahlungen als Aufwendungen zugeordnet werden.

Empfohlen wird, Rückstellungen für die aufgrund außergewöhnlicher Mehreinnahmen im zweitfolgenden Jahr voraussichtlich zusätzlich fällig werdenden Umlagezahlungen zu bilden.

Bei Rückstellungsbemessung kann neben dem voraussichtlichen (Mehr-)Aufwand für Umlagezahlungen auch der voraussichtliche (Minder-)Ertrag aus Schlüsselzuweisungen berücksichtigt werden. Jedenfalls solange der Finanzausgleich auf Einzahlungen als Umlagegrundlage basiert, kann die Bemessung der Finanzausgleichsrücklage an die Einzahlungen anknüpfen. Da die Abweichung der Einzahlungen von den Erträgen gering sein dürfte, kann hingenommen werden, dass dadurch die Glättung des Netto-Ressourcenaufkommens etwas beeinträchtigt wird.

Berechnung:

Die Höhe der Beiträge (FAG-Umlage, Kreisumlage bzw. Finanzzuweisungen) kann sinnvollerweise nur nach den Verhältnissen des laufenden Jahres geschätzt werden, weil in aller Regel die Rahmendaten des zweit darauffolgenden Jahres nicht vorliegen. Für die Berechnung der Rückstellungen sollten also die Steuereinnahmen des zweitvorangegangenen Jahres durch die Daten des laufenden Jahres ersetzt werden. Die so ermittelten Umlagewerte und Zuweisungen bilden eine gute Grundlage für die Festlegung der Rückstellungen.

Bei Finanzausgleichsrückstellung wird man davon ausgehen können, dass Differenzen zwischen dem zurückgestellten Betrag und der Zahlung regelmäßig auftreten und dass die Verpflichtung mit hoher Sicherheit planbar ist. Deshalb sollten Differenzen zwischen Rückstellungsauflösung und Zahlung als ordentlicher Aufwand bzw. ordentlicher Ertrag verbucht werden.

Kreisumlage
+FAG-Umlage
-Schlüsselzuweisung
= Rückstellungsbetrag

4.2.3.3 Steuerrückstellungen

Kommune als Steuerschuldnerin

Bei im Haushalt geführten steuerpflichtigen Unternehmen und Einrichtungen, den sogenannten Betrieben gewerblicher Art, können ungewisse Verpflichtungen aus Steuerschuldverhältnissen bestehen, die als Steuerrückstellung passiviert werden können. Steuerrückstellungen können für in Folgejahren zu erwartende Steuernachzahlungen gebildet werden, Steuernachzahlungen in Folgejahren können sowohl aus dem Unterschied zwischen den Steuervorauszahlungen und der zu erwartenden endgültigen Steuerschuld für ein Haushaltsjahr als auch aus Nachberechnungen im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung zu erwarten sein.

Kommunale als Steuergläubigerin

Für hinreichend konkret zu erwartende einmalige hohe Steuerrückzahlungen (z.B. Gewerbesteuerrückzahlungen wegen Zerlegungsstreitigkeiten oder Insolvenz) können Rückstellungen gebildet werden.

Berechnung Steuerschuldnerin

Steuern und Abgaben, die bis zum Ende des Haushaltsjahres wirtschaftlich entstanden sind, deren Höhe aber noch nicht feststeht, müssen in der Bilanz durch eine Rückstellung abgedeckt werden. Hiervon grundsätzlich zu unterscheiden sind zum Bilanzstichtag zwar bereits fällige, aber noch nicht entrichtete Steuervorauszahlungen. Da deren Fälligkeit sowie deren Höhe aufgrund ergangener Steuerbescheide feststehen, sind diese als Verbindlichkeit auszuweisen. Zu berücksichtigen sind die laufend veranlagten Steuern wie Körperschaftssteuer- oder Gewerbesteuer sowie die Grundsteuer für Betriebsgrundstücke und Verbrauchssteuern.

Steuergläubiger

Vor allen sind an hinreichend konkret zu erwartende einmalige hohe Steuerrückzahlungen (z.B. Gewerbesteuerrückzahlungen wegen Zerlegungsstreitigkeiten oder Insolvenz) zu denken, für die Vorsorge getroffen werden soll. Steuernachforderungen bei Betrieben gewerblicher Art sind anhand von Art und Umfang des Geschäftsbetriebs (Erfahrungswerte, Wirtschaftsplan) einzuschätzen.

4.2.3.4 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung

Sofern für konsumtive Lieferungen und Leistungen der Ergebnisrechnung im abgelaufenen Haushaltjahr, bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses, die Rechnungen noch nicht eingegangen sind, können in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsbeträge Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden. Die Rückstellungsbildung kann auf wesentliche ausstehende Rechnungen begrenzt werden.

Für zum Bilanzstichtag ausstehende Rechnungen für Investitionen (fertig gestellte Vermögensgegenstände) der Finanzrechnung erfolgt eine Passivierung als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen.

Zur Abgrenzung

Nach § 95 Abs. 1 Satz 3 GemO hat der Jahresabschluss (hier: Bilanz) u.a. sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden zu enthalten und nach § 40 Abs. 1 GemHVO sind in der Bilanz u.a. das Sachvermögen und die Verbindlichkeiten vollständig auszuweisen. Aus diesen Regelungen ergibt sich, dass alle Vermögensgegenstände, die der Kommune zuzurechnen sind, weil sie das wirtschaftliche Eigentum an ihnen erworben hat, bilanziert werden müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Zahlungsvorgang zur Erwerb des Vermögensgegenstandes bereits stattgefunden hat oder noch nicht. Dieses Bilanzierungserfordernis findet in folgender Regelung seinen operativen Niederschlag.

Bei umfangreichen und langfristigen Investitionsmaßnahmen, bei denen nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung (im abzuschließenden Jahr) zum 31.12. noch Schlussrechnungen (zur endgültigen Abrechnung der Investitionsmaßnahme) ausstehen, sind noch ausstehende Rechnungen in wesentlichen Umfange zu schätzen, als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren und als Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung zu passivieren.

Buchungssätze

Buchungssätze zum 31.12. des abzuschließenden Jahres

Buchungssatz:

Anlage oder Anlage im Bau an Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (2511)

Zum Zeitpunkt der Zahlung der Schlussrechnung:

Schlussrechnung entspricht geschätztem Rechnungsbetrag

Buchungssatz:

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (2511) an Auszahlungen 782*/783*

Schlussrechnung ist größer als geschätzter Rechnungsbetrag

Buchungssatz:

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (2511) an Auszahlungen 782*/783*

Für den Betrag, der den ursprünglich geschätzten Rechnungsbetrag übersteigt:

Buchungssatz:

Anlage oder Anlage im Bau an Auszahlung 782*/783*

Hinweis:

Der Betrag, der den ursprünglichen Rechnungsbetrag übersteigt, wird als nachträgliche Anschaffungskosten behandelt. Dieser Betrag wird über die dann jeweils noch gegebene Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Schlussrechnung ist kleiner als geschätzter Rechnungsbetrag

Buchungssatz:

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (2511) an Auszahlungen 782*/783*

Für den Betrag, der den ursprünglich geschätzten Rechnungsbetrag unterschreitet:

Buchungssatz:

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (2511) an Anlage oder Anlage im Bau

Hinweis:

Für den Betrag, der den ursprünglich geschätzten Rechnungsbetrag unterschreitet, waren die ursprünglich geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten und da-

mit die bereits aufgelaufenen Abschreibungen zu hoch. Daher hat in diesem Falle eine Wertkorrektur über eine ordentliche Zuschreibung zu erfolgen (ordentlicher Ertrag aus der Zuschreibung)

Unwesentliche Beträge können dagegen als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Rechnungsengang aktiviert werden. Die Abschreibung erfolgt dann über die zu diesem Zeitpunkt noch gegebene Restnutzungsdauer. Als wesentliche Beträge sind ausstehende Schlussrechnungen von mehr als 10 % der Gesamtinvestitionssumme anzusehen, wenn sie zugleich mindestens 100.000 € betragen.

Hinweise:

- Diese Regelung gilt nicht für ausstehende Schlussrechnungen für Aufwendungen, die nicht aktiviert werden können.
- Als Zeitpunkt der Aktivierung eines Vermögensgegenstandes und damit der Beginn der Abschreibung gilt das Datum, ab dem der Vermögensgegenstand bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme kommt es nicht an. Zu diesem Zeitpunkt hat auch die Abrechnung einer Anlage im Bau an eine Anlage zu erfolgen.

4.2.3.5 Aufwandsrückstellungen (Innenverhältnis-interne Verpflichtungen)

Definition:

Aufwandsrückstellungen sind eine spezielle Form der Rückstellungen. Bei einer Aufwandsrückstellung besteht keine Verpflichtung gegenüber einem Dritten – die Verpflichtung besteht lediglich im Innenverhältnis. Aufwandsrückstellungen werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Aufwandsrückstellungen können für Aufwendungen gebildet werden, die dem aktuellen oder einem älteren Rechnungsjahr zuzurechnen sind und bei denen es sicher oder zumindest wahrscheinlich ist, dass sie in der Zukunft auch tatsächlich als Aufwand anfallen. Ungewissheit besteht jedoch hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem sie als Aufwand anfallen und/oder hinsichtlich der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.

Beispiel: Rückstellung für unterlassene Instandhaltung.

Kriterien der Aufwandsrückstellungen

➤ **(Innen-)Verpflichtung**

Das Kriterium wird bei den Aufwandsrückstellungen durch den Grundsatz der Abgrenzung der Sache und der Zeit (Realisationsprinzip) nach konkretisiert. Der Grundsatz der Abgrenzung der Sache nach verlangt den realisierten Erträgen des abzuschließenden Jahres die ihnen zuzurechnenden Aufwendungen sachlich zuzurechnen. Es handelt sich bei der Innenverpflichtung also um eine betriebswirtschaftlich erforderliche Nachholung vorher unterlassener Ausgaben. Die notwendige hinreichende Konkretisierung wird durch zeitliche Objek-

tivierungsvoraussetzungen (z.B. Nachholung von unterlassenen Instandsetzungsmaßnahmen in einem vorgegebenen Zeitraum) und sachliche Objektivierungsvoraussetzungen (Passivierungspflicht) bestimmt.

➤ **Wirtschaftliche Belastung**

Eine wirtschaftliche Belastung liegt vor, wenn die der Aufwandsrückstellung zugrunde liegenden künftigen Ausgaben dem abzuschließenden oder einem früheren Jahr zuzuordnen sind. Die künftigen Ausgaben müssen wahrscheinlich oder sicher sein.

➤ **Quantifizierbarkeit**

Die Verpflichtung muss ihrer Höhe nach quantifizierbar sein und zumindest im Rahmen einer Bandbreite angegeben werden können.

4.2.3.6 Rückstellungen für Stilllegung und Nachsorge von Erddeponien

Es ist dringend empfohlen eine Rückstellung zu bilden, da die ungewisse Verbindlichkeit in ca. 30 Jahren eintreten wird und kein unerheblicher Betrag auf die Stadt Mahlberg zukommen wird.

→ Rückstellungshöhe in der Eröffnungsbilanz = Höhe der kameralen Sonderrücklagen für Erddeponie

4.2.3.7 Instandhaltungsrückstellungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)

Die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn im betreffenden Haushaltsjahr notwendige Instandsetzungs- oder Inspektionsarbeiten nicht durchgeführt werden konnten. Die Instandhaltung muss objektiv betrachtet unterlassen worden sein, d.h. entweder gab es einen Planansatz für die Durchführung oder die Maßnahme war zumindest auf einer Planungsliste des betreffenden Haushaltsjahres, weil sie „bautechnisch“ notwendig ist. Die Gründe für die Nichtdurchführung können hierbei vielseitig sein (z.B. Finanz, Witterungs- oder Terminprobleme), dürfen jedoch die grundsätzliche Notwendigkeit der Maßnahme nicht in Frage stellen.

Die Bildung einer Instandhaltungsrückstellung ist in Anlehnung an § 21 Abs. 2 GemHVO weiterhin nur dann zulässig, wenn die Maßnahme innerhalb der dem Jahr der Bildung nachfolgenden zwei Haushaltsjahre nachgeholt wird. Ebenso muss es sich bei der Instandhaltung um Aufwand (Ergebnishaushalt) handeln, da für unterlassene, investive Maßnahmen die Bildung einer Rückstellung nicht zulässig ist.

Der Bruttoausweis bietet folgende Vorteile:

1. Nachgeholte Instandhaltungsmaßnahmen, für die Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz gebildet wurden, lassen sich in den Folgejahren erfolgsneutral durchführen: Sie belasten nicht den Haushaltsausgleich. Den Kommunen wird die Durchführung dieser Maßnahmen erleichtert.
2. Die frühzeitige Bildung von stillen Reserven wird vermieden, da die bilanzierten Werte der Gebäude (annähernd) den Zeitwerten entsprechen, nachdem die Instandhaltungsmaßnahme nachgeholt wurden. Die Vermögensrechnung (Bilanz) liefert so auch in späteren Perioden noch ein vergleichsweise aussagekräftiges Bild der kommunalen Vermögens- und Kapitalsituation.

Einem möglichen Missbrauch bzw. zu weite Gestaltungsräume bei der Anwendung des Bruttoausweises wird systemseitig entgegengewirkt: Falls Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen in der Eröffnungsbilanz gebildet worden sind, die in den Folgejahren nicht oder nur teilweise nachgeholt werden, führt die Auflösung der Rückstellung nicht zu einer Entlastung des Haushalts. Zwar stellt die Auflösung der Rückstellung einen außerordentlichen Ertrag dar, gleichzeitig begründet aber der Umstand, dass die Instandhaltungsmaßnahmen – entgegen dem ursprünglichen Plan – nicht nachgeholt wurden, eine außerordentliche Abschreibung des Gebäudewerts. Dem Auflösungsertrag steht also der Abschreibungsaufwand entgegen.

Klare Festlegungen zur Zuverlässigkeit des Bruttoausweises existieren derzeit noch nicht. Die Ausführungen verdeutlichen, dass mögliche Gestaltungsoptionen bei der Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz sorgfältig abgewogen werden sollten. Dabei sind neben den unmittelbaren Auswirkungen auf das erstmals bilanzierte Eigenkapital auch bei Fernwirkungen auf die zukünftigen Jahresergebnisse und den Haushaltsausgleich zu berücksichtigen.

Höhe der Rückstellung

Die Rückstellung darf maximal die Höhe der möglichen Haushaltsreste des letzten kameraleen Jahres betragen. Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz kann der bereits vorhandene Instandhaltungsrückstau durch die Festsetzung entsprechend niedrigerer Wertansätze des Anlagevermögens berücksichtigt werden.

Ansatz

- ☞ Instandhaltungsmaßnahme muss einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein (Grundsatz der Einzelbewertung)
- ☞ Die Rückstellung darf nicht dem Zweck dienen künftigen Instandsetzungsaufwand zurückzustellen.
- ☞ Hilfreich ist das Aufstellen eines Instandhaltungsplanes, in dem geordnet nach Prioritäten wiederkehrende und einmalige Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten für die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nachvollziehbar festgelegt werden.

Wichtig:

Im Jahr der Nachholung der Instandhaltungsmaßnahme muss auf die Einplanung der notwendigen Liquidität im Rahmen des Finanzhaushalts geachtet werden. Hierdurch wird auch dokumentiert, dass die Maßnahme die der Rückstellung zugrunde liegt tatsächlich nachgeholt wird.

Eine unterlassene Instandhaltung ohne hinreichend konkrete Nachholungsabsicht rechtfertigt keine Rückstellungsbildung; Es ist die Frage der Abschreibung zwingend zu prüfen. Auch reicht die konkrete Beabsichtigung einer Maßnahme im Folgejahr, ohne dass die im Vorjahr geplant war, bzw. als bisher unterlassen anzusehen ist, nicht aus.

Auszug aus der KGSt:

B6/2009 KGSt 127 Prüfungshandlungen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Anlage 7

Checkliste zur Prüfung der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen									
Gliederung:									
1.	Gegenstand und Ziel der Prüfung								
1.1	Gegenstand der Prüfung								
1.2	Ziel der Prüfung								
2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen								
2.1	Allgemeines								
2.2	Im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltungen								
2.3	Nachholverbot für die Rückstellungsbildung								
2.4	Konkrete Beabsichtigung der Nachholung								
2.5	Ausweis der Veränderung der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in der Ergebnis- und in der Finanzrechnung								
2.6	Außerplanmäßige Abschreibungen infolge von unterlassenen Instandhaltungen								
3.	Prüfungsunterlagen 128 B 6/2009 KGSt Prüfungshandlungen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen								
1.	Gegenstand und Ziel der Prüfung								
1.1	Gegenstand der Prüfung Rückstellung sind Ausfluss des Vorsichtsprinzips. Sie sind auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Rückstellungen sind zu bilden für Verpflichtungen oder Aufwendungen, die ihrer Entstehung und/oder ihrer Höhe nach ungewiss sind, die aber dennoch dem Haushaltsjahr ihrer Verursachung zugerechnet werden sollen. Die dienen der periodengerechten Abgrenzung für Aufwendungen. Die Kommunen haben die in den einzelnen landesrechtlichen Vorschriften zumeist abschließend aufgezählten Rückstellungen jeweils gesondert in ihrer Bilanz auszuweisen. Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung sind als Aufwandsrückstellungen ein Poster der „Sonstigen Rückstellungen“. In Abhängigkeit der landesrechtlichen Regelungen ist jedoch auch teilweise ein separater Bilanzposten vorgesehen. Neben den entsprechenden passiven Bestandskonten sollten zur Überprüfung der richtigen Abgrenzung insbesondere die Konten für die Rückstellungen für Abraumbeseitigung sowie die Beseitigung von Altlasten in die Prüfung einbezogen werden. Es ist sinnvoll, insbesondere die korrespondierenden Posten der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung mit in die Prüfung einzubeziehen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen Aufwendungen aus Bildung von Rückstellungen, Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen.								

1.2	Ziel der Prüfung								
	Ziel der Prüfung ist der ...								
	... Nachweis des vollständigen und richtigen Ausweises sowie der richtigen Bewertung der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung:								
	- Passivierungspflicht (länderspezifische Regelungen) B 6/2009 KGSt 129								
	- Prüfungshandlungen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen								
	- Vollständige Erfassung, sofern eine Passivierungspflicht besteht,								
	- Inanspruchnahme eines ggf. bestehenden Passivierungswahlrechts entsprechend den Festlegungen in der Bilanzierungsrichtlinie (länderspezifische Regelungen),								
	- Passivierungsverbot (länderspezifische Regelungen)								
	- Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen im Haushaltsjahr								
	- Voraussetzungen für die Beibehaltung der in Haushaltsvorjahren gebildeten Rückstellungen								
	- Voraussetzungen für die ertragswirksame Auflösung der in Haushaltsvorjahren gebildeten Rückstellungen,								
	- Voraussetzungen für die bestimmungsgemäße Inanspruchnahme der Rückstellungen im Haushaltsjahr;								
	... Nachweis des vollständigen und richtigen Ausweises korrespondierender Posten in der Bilanz:								
	- Anlagevermögen;								
	... Nachweis des vollständigen und richtigen Ausweises korrespondierender Posten in der Ergebnis- und der Finanzrechnung:								
	- Zuführungen, Inanspruchnahmen und Auflösungen der Ergebnisrechnung,								
	- Inanspruchnahmen in der Finanzrechnung als laufende ordentliche Auszahlungen								
	... Nachweis der Berücksichtigung künftiger Auszahlungen infolge der Nachholung der unterlassenen Instandhaltung in der mittelfristigen Finanzplanung:								
	... Nachweis der in den Anhang aufzunehmenden Angaben;								
	... Nachweis der Abstimmung mit den Angaben im Rechenschaftsbericht/Lagebericht.								
	130 B 6/2009								
	KGSt Prüfungshandlungen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen								
2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen								
2.1	Allgemeines								
	Bei der Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen handelt es sich in den meisten Ländern um die einzige nah dem doppischen kommunalen Haushalt- und Rechnungswesen zu bildende Aufwandsrückstellung. Sie dient lediglich der Erfassung künftiger Ausgaben, die bis zum Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht sind. Es besteht keine Verpflichtung gegenüber einem fremden Dritten. Sofern die Kommune gegenüber einem fremden Dritten verpflichtet ist, Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen (u.U. aufgrund eines Miet- oder Pachtvertrags), kommt insoweit eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Betracht.								
	Voraussetzungen für die Bildung der Rückstellungen sind:								
	- Im letzten Haushaltsjahr								
	- Unterlassene Aufwendungen für die Instandhaltung								
	- Deren Nachholung,								
	-- Innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre, ggf. eines anderen Zeitraumes aufgrund spezifischer landesrechtlicher Regelungen,								
	-- Hinreichend konkret beabsichtigt ist. Die Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Auf den KGSt Bericht 9/2005, Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen im neuen Haushalts- und Rechnungswesen, wird verwiesen.								
2.2	Im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltungen								
	Bei der Bemessung der Rückstellungen sind nur die im Haushaltsjahr unterlassenen Instandhaltungen zu berücksichtigen. Eine Instandhaltungsmaßnahme ist dann unterlassen, wenn aus betrieblichen Gründen schon vor dem Bilanzstichtag eine Instandhaltung geboten war. Keine unterlassene Instandhaltung liegt vor, wenn in späteren Haushaltsjahren nach einem weiteren Gebrauch des Vermögensgegenstandes eine Instandhaltung erforderlich wird. B 6/2009 KGSt. 131 Prüfungshandlungen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen.								
	Da nach dem doppischen Haushalts- und Rechnungswesen keine Haushaltsreste mehr gebildet werden dürfen und aufgrund besonderer landesrechtlicher Vorschriften eine Übertragung von nicht ausgeschöpften Planansätzen für Aufwendungen in das Haushaltsfolgejahr häufig ausscheidet, kann mit der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen eine Möglichkeit gesehen								

	werden, nicht ausgeschöpfte Aufwandsansätze im Haushaltjahr zu binden. Sofern die engen gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung dieser Rückstellungen erfüllt sind (Gefahr der Bildung von Schattenhaushalten).								
	Die Inanspruchnahme der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen in den Haushaltsfolgejahren stellt einen ergebnisneutralen Vorgang dar. Die Belastung des Finanzhaushalts tritt jedoch erst in den Haushaltsjahren ein, in denen die Rückstellung in Anspruch genommen wird.								
2.3	Nachholverbot für die Rückstellungsbildung								
	Wurden Instandhaltungen in den Haushaltsvorjahren unterlassen, obwohl die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung (u.a. die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der in den landesrechtlichen Bestimmungen vorgegebenen Frist) erfüllt waren, kann die Rückstellung nicht nachgeholt werden (Nachholverbot).								
2.4	Konkrete Beabsichtigung der Nachholung								
	Die Nachholung der Instandhaltung muss innerhalb der in den einzelnen landesrechtlichen Regelungen bestimmten Zeit hinreichend konkret beabsichtigt sein. Eine Konkretisierung ergibt sich insbesondere aus der Haushaltsplanung								
2.5	Ausweis der Veränderung der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen in der Ergebnis- und in der Finanzrechnung								
	Die aufwandsmäßige Berücksichtigung der unterlassenen Instandhaltungen in der Ergebnisrechnung erfolgt aufgrund der Rückstellungsbildung in dem Haushaltsjahr, in dem die Instandhaltung unterlassen wurde. Die entsprechenden laufenden Auszahlungen sind in dem Haushaltsjahr zu berücksichtigen, in dem die Rückstellungen für die Beseitigung der unterlassenen Instandhaltungen in Anspruch genommen werden. Es handelt sich in diesem Fall nicht um einen Fall der Wertaufholung, da bei 132 B 6 KGSt Prüfungshandlungen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen dem Unterlassen der Instandhaltung der Wert des Vermögensgegenstandes nicht vermindert wurde, und infolge dessen durch die Durchführung der Maßnahmen keine Wertaufholung stattfindet.								
2.6	Außerplanmäßige Abschreibungen infolge von unterlassenen Instandhaltungen								
	Sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung nicht gegeben sind, kann eine außerplanmäßige Abschreibung des Vermögensgegenstands geboten sein. Diese außerplanmäßige Abschreibung belastet in voller Höhe die Ergebnisrechnung des laufenden Haushaltsjahres, in dem die unterlassene Instandhaltung und damit die Wertminderung des Vermögensgegenstandes festgestellt wurden. Eine Belastung der Finanzrechnung erfolgt nicht, da es sich nicht um einen zahlungswirksamen Vorgang handelt. Wird in einem späteren Haushaltsjahr die unterlassene Instandhaltung nachgeholt, werden die dann anfallenden laufenden Aufwendungen durch die Einbuchung der Wertaufholung in der Ergebnisrechnung neutralisiert. In der Finanzrechnung werden die laufenden Auszahlungen für die Durchführung von Instandhaltungen ausgewiesen.								
3.	Prüfungsunterlagen								
	Zur Durchführung der in der Checkliste unter 4. vorgeschlagenen Prüfungshandlungen wird empfohlen, insbesondere folgende Unterlagen anzufordern:								
-	Prüfungsunterlagen IKS, Jahresabschluss, Buchhaltung								
--	GemHVO-Sicherheitsstandards (länderspezifische Regelung)								
--	Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie								
--	Sachkonten								
--	Saldenlisten								
--	Rückstellungsnachweis, sofern ein solcher erstellt wurde;								
-	Weitere ergänzende Prüfungsunterlagen:								
--	Vertragsregister (keine Verpflichtung, jedoch sinnvoll u.a. zur jährlichen Ermittlung der Anhangsangaben – u.a. sonstige								
	B 6/2009 KGSt 133 Prüfungshandlungen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen								
-	Finanzielle Verpflichtungen-sowie zur Bewertung der Forderungen und der Einordnung der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte),								
-	Nachweis der drohenden finanziellen Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden (u.a. unterlassene Instandhaltungen, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),								
-	Nachweis der unterlassenen Instandhaltungen, die zu einer Wertminderung und/oder einer Verkürzung der Restnutzungsdauer des Anlagevermögens geführt haben,								
-	Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahre hinausgeltenden Ermächtigungen								
-	Wartungs-, Instandhaltungs- und Inspektionspläne								
-	Herstellerempfehlungen zur Durchführung von Instandhaltungen,								

-	Statistische Daten über Instandhaltungsbedarf in der Vergangenheit,								
-	Protokolle der Fachbereiche/Fachausschüsse über notwendige und beabsichtigte Reparaturen/Renovierungsarbeiten,								
-	Mittelfristiges Bauunterhaltungsprogramm								
-	Bauunterhaltungsansätze des Ergebnishaushaltes,								
-	Mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung								
-	134 B 6/2009 KGSt Prüfungshandlungen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen.								

4.2.3.8 Rückstellungen für Großreparaturen

Im Kontext der Aufwandsrückstellungen ist die Bildung einer Rückstellung für Großreparaturen nur in Ausnahmefällen denkbar. Rückstellungen für diesen Zweck werden nicht empfohlen.

Eine Rückstellung für Großreparaturen wird im Gegensatz zu anderen Rückstellungen grundsätzlich nicht in einem Betrag gebildet, sondern ratierlich über mehrere Jahre hinweg angesammelt. Drohverlustrückstellungen im Sinne des § 249 HGB alte Fassung dürfen nicht gebildet werden. (www.kgst.de)

Die Bildung von Rückstellungen für anstehende Großreparaturen steht ebenfalls im Dienste des vollständigen und periodengerechten Ausweises des Ressourcenverbrauchs. Die Ursache für die Notwendigkeit solcher Maßnahmen liegt nicht in dem Jahr, in welchem die Großreparatur durchgeführt wird. Vielmehr resultiert die Notwendigkeit daraus, dass die betreffenden Vermögensgegenstände während eines Zeitraums von mehreren Perioden genutzt werden. Diese Rückstellungsart geht insofern in ihrem Anwendungsbereich über die Instandhaltungsrückstellung hinaus als es sich hierbei nicht um unterlassene Maßnahmen in dem zugrunde liegenden Haushaltsjahr handelt. Hinsichtlich möglicher Verfahren der Mittelbemessung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen und damit der Dotierung der jährlichen Rückstellungsbeträge siehe KGSt-Bericht 9/1987:Hochbauunterhaltung. 60 B 7/1997 KGSt.

Bildung

Es sollten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für die Bildung von Instandhaltungsrückstellungen gelten. Die Maßnahmen müssen ihrer Eigenart nach genau umschrieben sein. Sie müssen bereits abgelaufene Haushaltsjahre betreffen. Die Maßnahmen müssen wahrscheinlich oder sicher zu Ausgaben führen. Die Höhe der Ausgaben oder der Zeitpunkt ihres Eintritts müssen unbestimmt sein.

Auflösung

Die Rückstellungen sind in dem Jahr aufzulösen, in welchem die Großreparatur durchgeführt wird. Entfällt der Grund für die Notwendigkeit einer Großreparatur, ist die gebildete Rückstellung aufzulösen.

4.2.4 Veranschlagung

Die Bildung von Rückstellungen löst ergebniswirksamen Aufwand aus, der bei Vorhersehbarkeit im Ergebnishaushalt zu veranschlagen ist. Für den Fall des Eintritts der Fälligkeit der zugrunde liegenden Verbindlichkeit oder Aufwendungen ist die Liquidität sicherzustellen. Künftige Auszahlungen aufgrund von ungewissen Verbindlichkeiten oder Aufwendungen sind in der Planung der Finanzrechnung zu berücksichtigen.

4.2.5 Verbrauch von Rückstellungen

Rückstellungen werden verbraucht, wenn aus einer ungewissen Verbindlichkeit, die zu einer Rückstellung geführt hat, eine gewisse Verbindlichkeit geworden ist. Stimmt der Betrag der Verbindlichkeit mit dem Rückstellungsbetrag überein, erfolgt eine erfolgsneutrale Inanspruchnahme. Wenn die Rückstellung zu niedrig gebildet wurde, ist ein zusätzlicher periodenfremder Aufwand zu buchen. War die Rückstellung zu hoch, ist der übersteigende Rückstellungsbetrag aufzulösen und ein periodenfremder Ertrag zu verbuchen.

4.2.6 Auflösung und Inanspruchnahme

Rückstellungen (Pflicht- und Wahrrückstellungen) dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§ 41 Abs. 3 GemHVO). Soweit der Grund für die Rückstellungen entfallen ist, müssen diese auch aufgelöst werden. Der Grund für eine Rückstellung entfällt, wenn absehbar ist, dass aus der ungewissen Verbindlichkeit oder Aufwendung keine Inanspruchnahme mehr droht. Dem Wegfall des Rückstellungsgrunds steht gleich, wenn festgestellt wird, dass der Rückstellungsgrund entgegen den ursprünglichen Annahmen nie bestanden hat. Das Vorliegen eines Auflösungsgrundes muss nachprüfbar dokumentiert werden.

Rückstellungen sind grundsätzlich ergebniswirksam aufzulösen. Anderes gilt, wenn der Wertansatz für Rückstellungen zu berichtigen ist, weil bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder nicht mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind (§ 63 Abs. 1 GemHVO). In diesem Fall ist der Gewinn oder Verlust aus der Berichtigung ergebnisneutral mit dem Basiskapital zu verrechnen; die Berichtigungen sind im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern. Berichtigungen sind jedoch nicht zulässig auf Grund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen (§ 63 Abs. 2 GemHVO). Analog sind Pensionsrückstellungen, die eine Kommune vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts in ihrer Eröffnungsbilanz ergebnisneutral aufgenommen hat, ergebnisneutral aufzulösen.

Von der Auflösung ist die Inanspruchnahme einer Rückstellung zu unterscheiden. Eine Rückstellung wird in Anspruch genommen, wenn sich die ungewisse Verbindlichkeit oder Aufwendung konkretisiert und Auszahlungen fällig werden. Sofern die Auszahlung dem Betrag der hierfür gebildeten Rückstellung entspricht, ist die Inanspruchnahme ergebnisneutral. Sofern die Auszahlung die hierfür gebildete Rückstellung übersteigt bzw. unterschreitet, entsteht Aufwand bzw. Ertrag. Dieser ist nur dann außerordentlich, wenn er außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfällt (vgl. § 2 Abs. 2 GemHVO).

4.3 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposition

5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Kontenart

2911 Passive Rechnungsabgrenzung

Hierunter fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder Ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzuordnen sind. Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.

4.3.1.1 Grabnutzungsgebühren

Auszug aus dem GPA-Geschäftsbericht 2006

„... Grabnutzungsgebühren werden von den Hinterbliebenen für die Überlassung von Reihengräbern oder für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern am Anfang für die teilweise bis zu 50 Jahre andauernde Nutzung entrichtet.“

Für die Ermittlung des passiven RAP sind die im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz auf die restlichen Nutzungszeiten der noch nicht aufgelassenen Gräber entfallenden Gebührenanteile festzustellen. Die Grabnutzungsgebühren sind künftig nur in Höhe ihres Periodenanteils am entsprechenden Haushaltjahr erfolgswirksam. Im Jahr der Zahlung werden sie allerdings in voller Höhe zahlungswirksam und stehen im Rahmen des Finanzplans bzw. der Finanzrechnung zur Finanzierungszwecken zur Verfügung.

Die Stadt Mahlberg ermittelt die Daten anhand des Friedhofsprogramms „Frieda“. Die zuständige Mitarbeiterin hat die Daten zusammengestellt und die Werte ermittelt. Diese werden somit komplett in die Eröffnungsbilanz übernommen. s. Anlage 18

Anlagenverzeichnis

- 1 Zählliste zur Inventur (Immaterielles Vermögen)
- 2 Bodenrichtwerte Stadt Mahlberg ab 1978
- 3 Muster: „Erfassung der Grundstücke einschl. Bewertung“
- 4 Aktenvermerk „Bewertung Wald...“
- 5 Kopie Erbbaurechtsliste
- 6 Sammelliste Versicherung
- 7 Baukostenindex (Leitfaden zur Bilanzierung 3. Auflage)
- 8 Muster: „Vermögensbewertung“
- 9 GR-Beschluss „Fremdvergabe Infrastrukturvermögen“
(Sitzung am 20.05.2019, TOP 01 nö)
- 10 Auswertung Infrastrukturvermögen Fa. eagle eye vom 28.02.2025
- 11 Inventarliste OTM
- 12 Inventurrichtlinie zum 01.01.2020
- 13 GR-Beschluss „Grundsatzbeschlüsse“
(Sitzung 14.04.2025, TOP 04)
- 14 AfA-Tabelle (Leitfaden zur Bilanzierung 3. Auflage)
- 15 Ermittlung passivierungspflichtiger Einnahmen
- 16 Altlastenermittlung
- 17 Zusammenstellung Lakra-Darlehen
- 18 Zusammenstellung Grabnutzungsgebühren



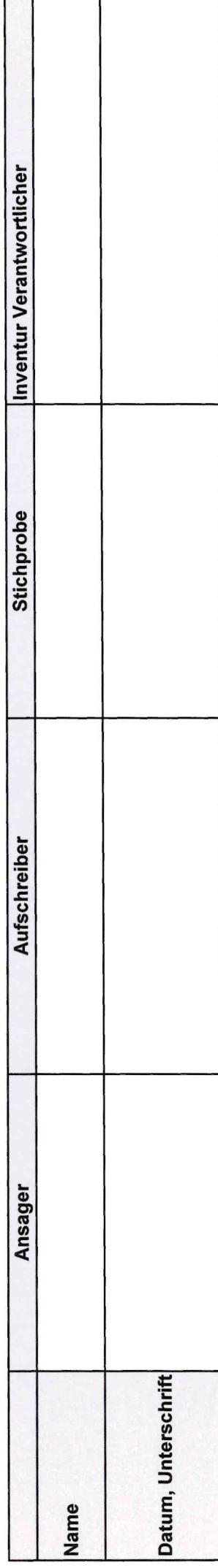


1 Zählliste zur Inventur (Immaterielles Vermögen)

2020

Stadt Mahlberg

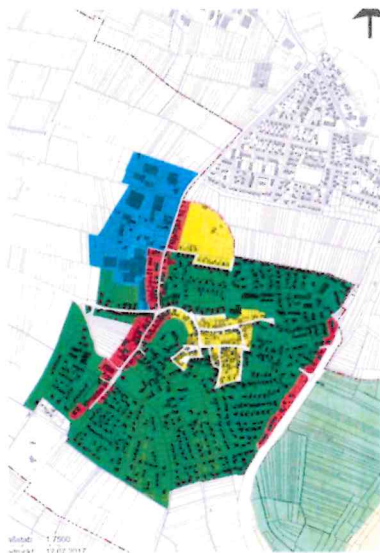
30.01. 2020

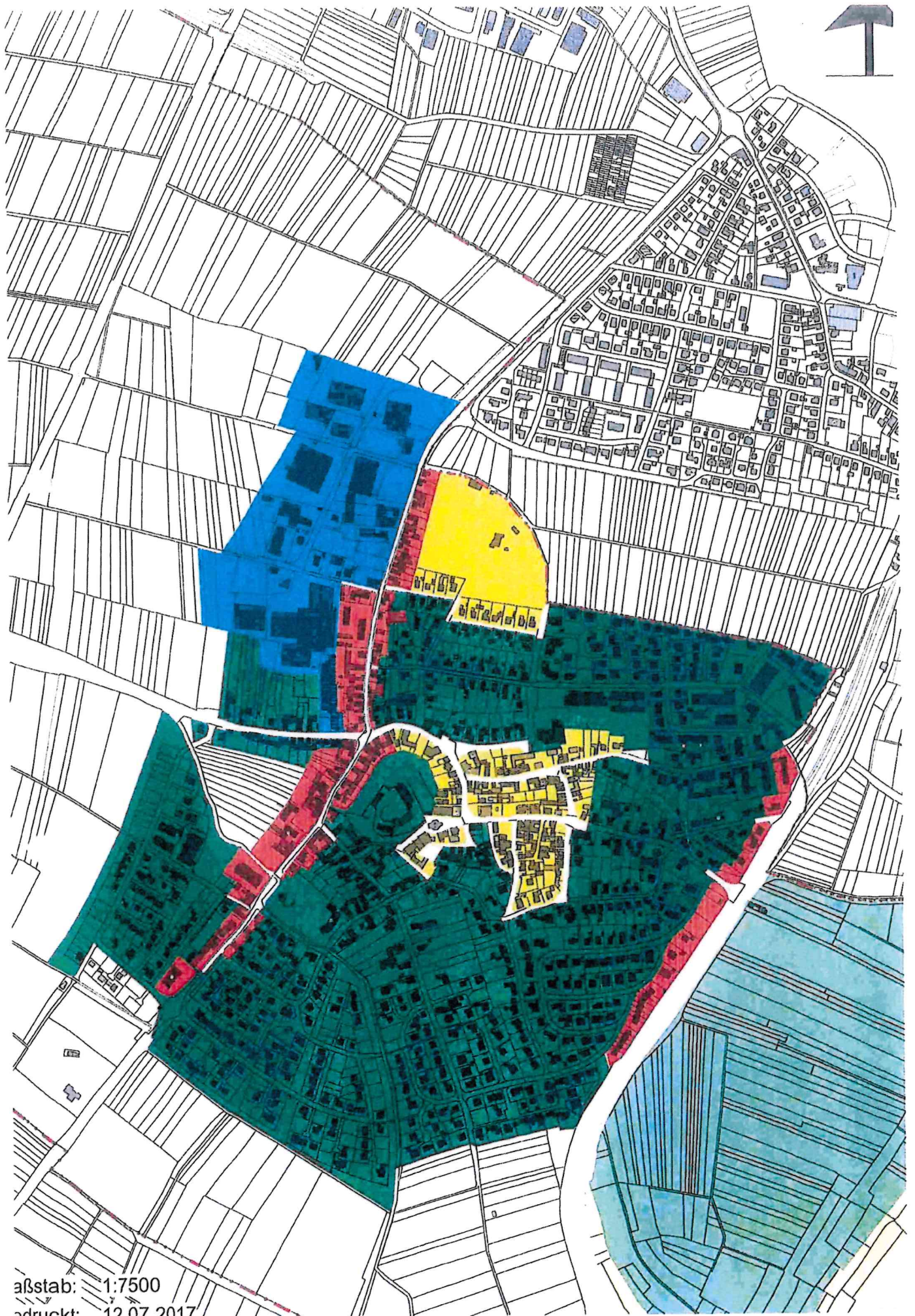




2 Bodenrichtwerte Stadt Mahlberg ab 1978

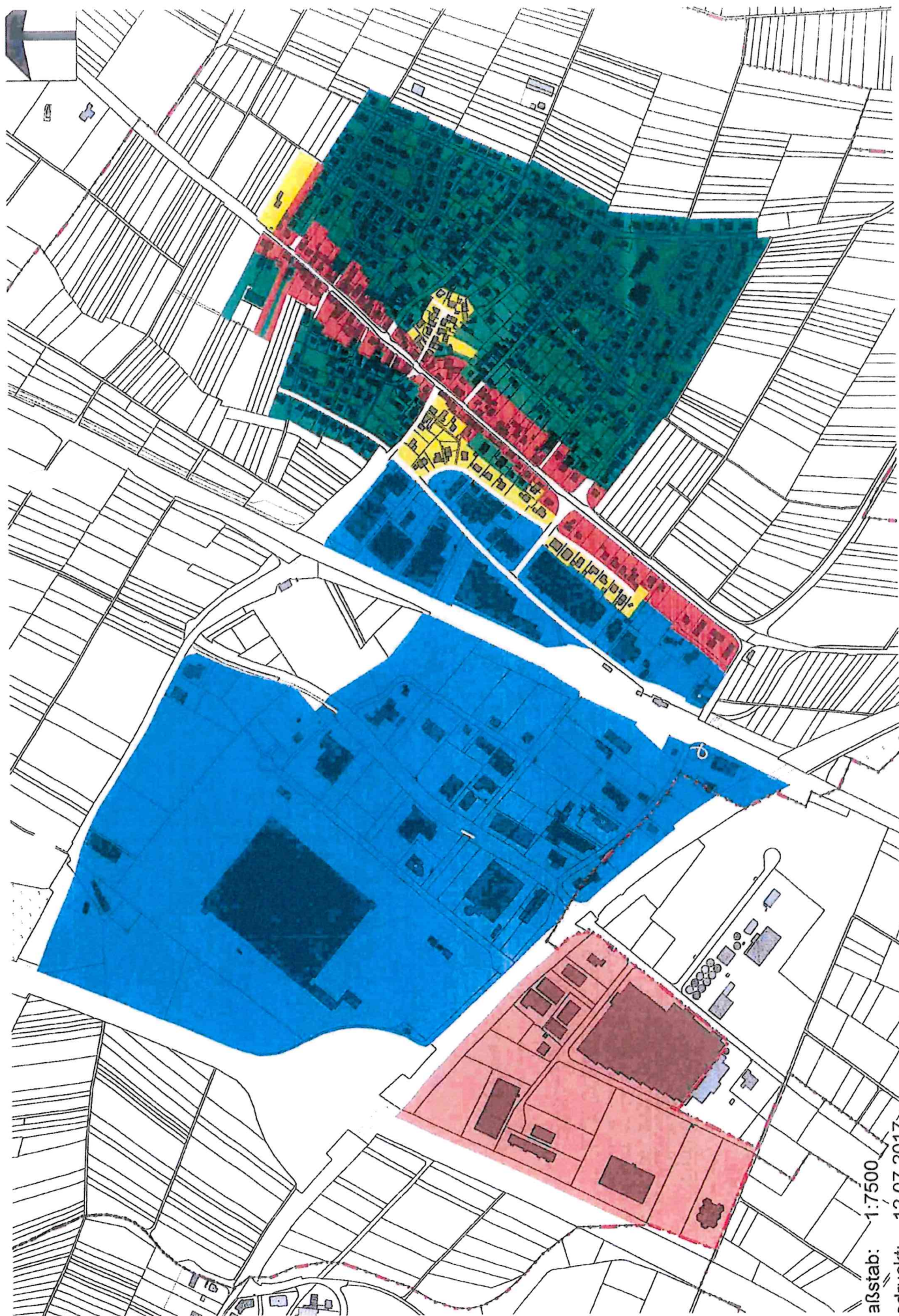
Bodenrichtwerte der Stadt Mahlberg von 1978 bis 2016





Maßstab: 1:7500

gedruckt: 12.07.2017



abst.: 1:7500

druckt: 12.07.2017



Maßstab: 1:7500

gedruckt: 12.07.2017

Bodenrichtwerte der Gemarkungen Mahlberg und Orschweiler

zum 31.12.2016

Am 01.02.2017 hat der Gutachterausschuss für die Ermittlung der Grundstückswerte bei der Stadt Mahlberg gem. § 196 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschussverordnung vom 11.12.1989 (GBl. S. 541) für die Grundstücke der Gemarkungen Mahlberg und Orschweiler die nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

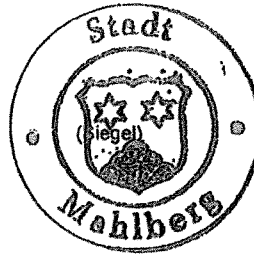
Art der baulichen Nutzung	Baureifes Land (incl. Erschließungskosten) Euro/qm	Rohbauland (ohne Erschließungskosten) Euro/qm	Bauerwartungsland Euro/qm
I. Wohnbauflächen (WA/MD/MI/MK)			
<u>a) Mahlberg</u>			
1) Wohnbauflächen (mit Ausnahmen der Punkte I. a) 2) und 3))	160,00 € grün	42,00 €	20,00 €
2) Grundstücke im Bebauungsplan „Hintere Gasse“, „Sonnhalde Ost“, „Stadtgraben West“ sowie die Flurstücke Nr. 74/3, 74/4, 78, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 95/2, 104, 1, 2, 3, 4, 5, 2481, 2482/1, 2882/2, 2482/3, 2480/26, 2480/20, 2483/1, 2483/2, 2486/1, 2486/3, 2487, 2488, 2489, 2500/14, 145, 144, 142/4, 142/3, 142/2, 142/1, 153, 154, 117, 115, 115/5, 115/3, 115/4, 114/1, 114, 113, 112, 111, 111/1, 110, 110/1, 109, 108, 107, 106, 2545/60, 2545/61, 2545/62, 2545/63, 2545/44, 2545/45, 2545/46, 2545/47, 2545/48, 2545/49, 2545/50	130,00 € gelb	42,00 €	20,00 €
3) Flurstücke Nr. 4558/2, 4559, 4569, 4568, 4571/2, 4577, 4577/1, 4617/1, 4617, 4618, 4619, 4620, 4621, 4622, 4623, 4623/6, 4623/7, 4623/8, 4623/5, 4623/4, 4623/3, 4623/2, 4623/1, 4624, 4624/1, 4624/2, 4624/3, 4624/4, 4624/5, 199, 200, 2545/13, 2545/12, 2545/52, 2545/5, 2545/4, 2545/11, 2545/10, 2545/2, 2545/9, 2545/8, 157/2, 157/6, 157/1, 157/5, 157, 157/3, 158, 158/1, 159, 160, 162, 164, 165/1, 165, 166, 168, 169, 179, 180/1, 180, 183, 188, 189, 192/1, 194/1, 197, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 105/1, 137, 222/1, 222/3, 222/5, 222/4, 35/2, 417, 417/1, 417/2, 341, 342/2, 342, 210/1, 209, 207, 206, 205, 204, 203, 202, 136, 135/3, 135/2, 135/1, 134, 133, 125	115,00 € rot	42,00 €	20,00 €

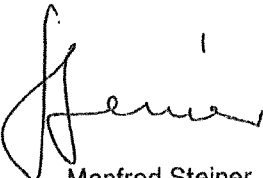
Art der baulichen Nutzung	Baureifes Land (Incl. Erschließungskosten) Euro/qm	Rohbauland (ohne Erschließungskosten) Euro/qm	Bauerwartungsland Euro/qm
<u>b) Orschweiler</u>			
1) Wohnbauflächen (mit Ausnahme der Punkte I. b) 2) und 3))	160,00 € grün	42,00 €	20,00 €
2) Flurstücke Nr. 1691, 54, 54/1, 54/2, 54/3, 55, 56, 45, 46, 48, 49, 57/1, 1200/1, 1201, 1202/1, 1202, 1203/2, 1203, 1204/2, 1934/1, 1934, 1942, 1941, 1940, 1939, 1938, 1950, 1970, 1969, 1968, 1967, 1966, 1963, 1963/1, 1956, 1957, 1959, 1960, 1961/1, 1961, 1962, 1965/1, 1965, 1965/2, 1958, 1955, 1955/1, 1221/3, 1221/6	130,00 € gelb	42,00 €	20,00 €
3) Flurstücke Nr. 1189/1, 1187/1, 1187, 1182/2, 1182/4, 182/6, 1189/2, 1194, 1198, 1199/1, 1200, 1204/1, 1943, 1944, 1945, 1946, 1948, 1949, 1951, 1971, 1221, 1221/15, 1221/16, 1221/10, 1221/11, 1221/8, 1222/1, 1225/1, 1226, 1228/2, 1230, 1231, 37, 38, 30/1, 30/2, 27, 26, 24, 23, 17/1, 12, 11, 10, 9, 8, 2, 114, 106, 113/1, 109, 110, 121/1, 1693, 1697/1, 1699/1, 1701/2, 105, 104, 103, 2012, 2011, 101, 100/2, 100/3, 100, 99, 98, 97, 96, 94, 93, 89, 51, 52, 44, 43, 41, 40, 39, 1341/1, 1342, 1344, 1346, 1347, 1350/4, 1350/8, 1350, 1351/1, 1352, 1353/1, 1355/1, 1973, 1974, 1994	115,00 € rot	42,00 €	20,00 €
II. Gewerbegebiete Mahlberg und Orschweiler	43,00 €	14,00 €	10,00 €
III. DYNA5 - Gewerbegebiet	48,00 €		
IV. Aussiedlerhöfe (Im Außenbereich liegende landw. Betriebe/ in Anlehnung an Gewerbegebiet)	43,00 €		

V. Landwirtschaftliche Flächen

a) landwirtschaftlich nutzbare Wiesen	2,00 Euro/qm
b) Ackerland	2,50 Euro/qm
c) Rebgelände im Rebenaufbauplan, unbepflanzt + bepflanzt	3,50 Euro/qm
d) Grundstücke östlich der B 3, soweit nicht nach Rebenaufbauplan als Rebgelände ausgewiesen	1,50 Euro/qm
e) Schützenhaus/ Tennisheim	12,00 Euro/qm
f) Wald (Sumpfgebiet)	0,50 Euro/qm
g) Wald (hochwertig)	1,50 Euro/qm – 1,80 Euro/qm

Mahlberg, den 01.02.2017




Manfred Steiner
Vorsitzender

Bodenrichtwerte der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier

zum 31.12.2014

Am 13.05.2015 hat der Gutachterausschuss für die Ermittlung der Grundstückswerte bei der Stadt Mahlberg gem. § 196 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschussverordnung vom 11.12.1989 (GBl. S. 541) für die Grundstücke der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier die nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

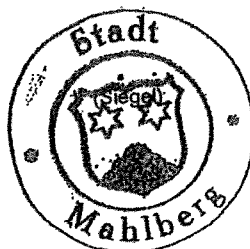
Art der baulichen Nutzung	Baureifes Land (incl. Erschließungskosten) Euro/qm	Rohbauland (ohne Erschließungskosten) Euro/qm	Bauerwartungsland Euro/qm
I. Wohnbauflächen (WA/MD/MI/MK)			
<u>a) Mahlberg</u>			
1) Wohnbauflächen (mit Ausnahmen der Punkte I. a) 2) und 3))	153,00 €	40,00 €	18,00 €
2) Grundstücke im Bebauungsplan „Hintere Gasse“, „Sonnhalde Ost“, „Stadtgraben West“ sowie die Flurstücke Nr. 74/3, 74/4, 78, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 95/2, 104, 1, 2, 3, 4, 5, 2481, 2482/1, 2882/2, 2482/3, 2480/26, 2480/20, 2483/1, 2483/2, 2486/1, 2486/3, 2487, 2488, 2489, 2500/14, 145, 144, 142/4, 142/3, 142/2, 142/1, 153, 154, 117, 115, 115/5, 115/3, 115/4, 114/1, 114, 113, 112, 111, 111/1, 110, 110/1, 109, 108, 107, 106, 2545/60, 2545/61, 2545/62, 2545/63, 2545/44, 2545/45, 2545/46, 2545/47, 2545/48, 2545/49, 2545/50	123,00 €	40,00 €	18,00 €
3) Flurstücke Nr. 4558/2, 4559, 4569, 4568, 4571/2, 4577, 4577/1, 4617/1, 4617, 4618, 4619, 4620, 4621, 4622, 4623, 4623/6, 4623/7, 4623/8, 4623/5, 4623/4, 4623/3, 4623/2, 4623/1, 4624, 4624/1, 4624/2, 4624/3, 4624/4, 4624/5, 199, 200, 2545/13, 2545/12, 2545/52, 2545/5, 2545/4, 2545/11, 2545/10, 2545/2, 2545/9, 2545/8, 157/2, 157/6, 157/1, 157/5, 157, 157/3, 158, 158/1, 159, 160, 162, 164, 165/1, 165, 166, 168, 169, 179, 180/1, 180, 183, 188, 189, 192/1, 194/1, 197, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 105/1, 137, 222/1, 222/3, 222/5, 222/4, 35/2, 417, 417/1, 417/2, 341, 342/2, 342, 210/1, 209, 207, 206, 205, 204, 203, 202, 136, 135/3, 135/2, 135/1, 134, 133, 125	108,00 €	40,00 €	18,00 €

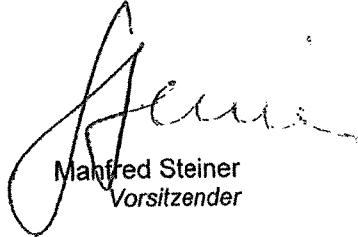
Art der baulichen Nutzung	Baureifes Land (incl. Erschließungskosten) Euro/qm	Rohbauland (ohne Erschließungskosten) Euro/qm	Bauerwartungsland Euro/qm
<u>b) Orschweier</u>			
1) Wohnbauflächen (mit Ausnahme der Punkte I. b) 2) und 3))	153,00 €	40,00 €	18,00 €
2) Flurstücke Nr. 1691, 54, 54/1, 54/2, 54/3, 55, 56, 45, 46, 48, 49, 57/1, 1200/1, 1201, 1202/1, 1202, 1203/2, 1203, 1204/2, 1934/1, 1934, 1942, 1941, 1940, 1939, 1938, 1950, 1970, 1969, 1968, 1967, 1966, 1963, 1963/1, 1956, 1957, 1959, 1960, 1961/1, 1961, 1962, 1965/1, 1965, 1965/2, 1958, 1955, 1955/1, 1221/3, 1221/6	123,00 €	40,00 €	18,00 €
3) Flurstücke Nr. 1189/1, 1187/1, 1187, 1182/2, 1182/4, 182/6, 1189/2, 1194, 1198, 1199/1, 1200, 1204/1, 1943, 1944, 1945, 1946, 1948, 1949, 1951, 1971, 1221, 1221/15, 1221/16, 1221/10, 1221/11, 1221/8, 1222/1, 1225/1, 1226, 1228/2, 1230, 1231, 37, 38, 30/1, 30/2, 27, 26, 24, 23, 17/1, 12, 11, 10, 9, 8, 2, 114, 106, 113/1, 109, 110, 121/1, 1693, 1697/1, 1699/1, 1701/2, 105, 104, 103, 2012, 2011, 101, 100/2, 100/3, 100, 99, 98, 97, 96, 94, 93, 89, 51, 52, 44, 43, 41, 40, 39, 1341/1, 1342, 1344, 1346, 1347, 1350/4, 1350/8, 1350, 1351/1, 1352, 1353/1, 1355/1, 1973, 1974, 1994	108,00 €	40,00 €	18,00 €
II. Gewerbegebiete Mahlberg und Orschweier	40,00 €	12,50 €	8,00 €
III. DYNA5 - Gewerbegebiet	45,00 €		

IV. Landwirtschaftliche Flächen

- | | |
|--|--------------|
| a) landwirtschaftlich nutzbare Wiesen/Ackerland westlich der B 3 | 2,30 Euro/qm |
| b) Rebgelände im Rebenaufbauplan, unbepflanzt | 3,25 Euro/qm |
| c) Grundstücke östlich der B 3, soweit nicht nach Rebenaufbauplan als Rebgelände ausgewiesen | 1,50 Euro/qm |

Mahlberg, den 24.06.2015




Manfred Steiner
Vorsitzender

Bodenrichtwerte der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier

zum 31.12.2012

Am 12.06.2013 hat der Gutachterausschuss für die Ermittlung der Grundstückswerte bei der Stadt Mahlberg gem. § 196 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschussverordnung vom 11.12.1989 (GBl. S. 541) für die Grundstücke der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier die nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

Art der baulichen Nutzung	Baureifes Land (incl. Erschließungskosten) Euro/qm	Rohbauland (ohne Erschließungskosten) Euro/qm	Bauerwartungsland Euro/qm
I. Wohnbauflächen (WA/MD/MI/MK)			
<u>a) Mahlberg</u>			
1) Wohnbauflächen (mit Ausnahmen der Punkte I. a) 2) und 3))	145,00 €	40,00 €	18,00 €
2) Grundstücke im Bebauungsplan „Hintere Gasse“, „Sonnhalde Ost“, „Stadtgraben West“ sowie die Flurstücke Nr. 74/3, 74/4, 78, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 95/2, 104, 1, 2, 3, 4, 5, 2481, 2482/1, 2882/2, 2482/3, 2480/26, 2480/20, 2483/1, 2483/2, 2486/1, 2486/3, 2487, 2488, 2489, 2500/14, 145, 144, 142/4, 142/3, 142/2, 142/1, 153, 154, 117, 115, 115/5, 115/3, 115/4, 114/1, 114, 113, 112, 111, 111/1, 110, 110/1, 109, 108, 107, 106, 2545/60, 2545/61, 2545/62, 2545/63, 2545/44, 2545/45, 2545/46, 2545/47, 2545/48, 2545/49, 2545/50	115,00 €	40,00 €	18,00 €
3) Flurstücke Nr. 4558/2, 4559, 4569, 4568, 4571/2, 4577, 4577/1, 4617/1, 4617, 4618, 4619, 4620, 4621, 4622, 4623, 4623/6, 4623/7, 4623/8, 4623/5, 4623/4, 4623/3, 4623/2, 4623/1, 4624, 4624/1, 4624/2, 4624/3, 4624/4, 4624/5, 199, 200, 2545/13, 2545/12, 2545/52, 2545/5, 2545/4, 2545/11, 2545/10, 2545/2, 2545/9, 2545/8, 157/2, 157/6, 157/1, 157/5, 157, 157/3, 158, 158/1, 159, 160, 162, 164, 165/1, 165, 166, 168, 169, 179, 180/1, 180, 183, 188, 189, 192/1, 194/1, 197, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 105/1, 137, 222/1, 222/3, 222/5, 222/4, 35/2, 417, 417/1, 417/2, 341, 342/2, 342, 210/1, 209, 207, 206, 205, 204, 203, 202, 136, 135/3, 135/2, 135/1, 134, 133, 125	100,00 €	40,00 €	18,00 €

Art der baulichen Nutzung	Baureifes Land (incl. Erschließungskosten) Euro/qm	Rohbauland (ohne Erschließungskosten) Euro/qm	Bauerwartungsland Euro/qm
<u>b) Orschweiler</u>			
1) Wohnbauflächen (mit Ausnahme der Punkte I. b) 2) und 3))	145,00 €	40,00 €	18,00 €
2) Flurstücke Nr. 1691, 54, 54/1, 54/2, 54/3, 55, 56, 45, 46, 48, 49, 57/1, 1200/1, 1201, 1202/1, 1202, 1203/2, 1203, 1204/2, 1934/1, 1934, 1942, 1941, 1940, 1939, 1938, 1950, 1970, 1969, 1968, 1967, 1966, 1963, 1963/1, 1956, 1957, 1959, 1960, 1961/1, 1961, 1962, 1965/1, 1965, 1965/2, 1958, 1955, 1955/1, 1221/3, 1221/6	115,00 €	40,00 €	18,00 €
3) Flurstücke Nr. 1189/1, 1187/1, 1187, 1182/2, 1182/4, 182/6, 1189/2, 1194, 1198, 1199/1, 1200, 1204/1, 1943, 1944, 1945, 1946, 1948, 1949, 1951, 1971, 1221, 1221/15, 1221/16, 1221/10, 1221/11, 1221/8, 1222/1, 1225/1, 1226, 1228/2, 1230, 1231, 37, 38, 30/1, 30/2, 27, 26, 24, 23, 17/1, 12, 11, 10, 9, 8, 2, 114, 106, 113/1, 109, 110, 121/1, 1693, 1697/1, 1699/1, 1701/2, 105, 104, 103, 2012, 2011, 101, 100/2, 100/3, 100, 99, 98, 97, 96, 94, 93, 89, 51, 52, 44, 43, 41, 40, 39, 1341/1, 1342, 1344, 1346, 1347, 1350/4, 1350/8, 1350, 1351/1, 1352, 1353/1, 1355/1, 1973, 1974, 1994	100,00 €	40,00 €	18,00 €
II. Gewerbegebiete Mahlberg und Orschweiler	38,00 €	12,50 €	8,00 €
III. DYNA5 - Gewerbegebiet	43,00 €		
IV. Aussiedlerhöfe/Außenbereich	60,00 €		

V. Landwirtschaftliche Flächen

- | | |
|--|--------------|
| a) landwirtschaftlich nutzbare Wiesen/Ackerland westlich der B 3 | 2,00 Euro/qm |
| b) Rebgelände im Rebenaufbauplan, unbepflanzt | 3,25 Euro/qm |
| c) Grundstücke östlich der B 3, soweit nicht nach Rebenaufbauplan als Rebgelände ausgewiesen | 1,50 Euro/qm |

Mahlberg, den 13.06.2013



Manfred Steiner
Manfred Steiner
Vorsitzender

Bodenrichtwerte der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier

zum 31.12.2010

Am 10.08.2011 und 07.12.2011 (Nachtrag DYN A5) hat der Gutachterausschuss für die Ermittlung der Grundstückswerte bei der Stadt Mahlberg gem. § 196 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschussverordnung vom 11.12.1989 (GBl. S. 541) für die Grundstücke der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier die nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

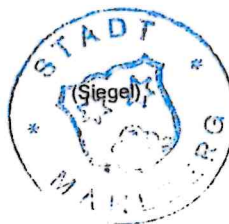
Art der baulichen Nutzung	Baureifes Land (incl. Erschließungskosten) Euro/qm	Rohbauland (ohne Erschließungskosten) Euro/qm	Bauerwartungsland Euro/qm
I. Wohnbauflächen (WA/MD/MI/MK)			
<i>a) Mahlberg</i>			
1) Wohnbauflächen (mit Ausnahmen der Punkte I. a) 2) und 3))	140,00 €	40,00 €	18,00 €
2) Grundstücke im Bebauungsplan „Hintere Gasse“, „Sonnhalde Ost“, „Stadtgraben West“ sowie die Flurstücke Nr. 74/3, 74/4, 78, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 95/2, 104, 1, 2, 3, 4, 5, 2481, 2482/1, 2882/2, 2482/3, 2480/26, 2480/20, 2483/1, 2483/2, 2486/1, 2486/3, 2487, 2488, 2489, 2500/14, 145, 144, 142/4, 142/3, 142/2, 142/1, 153, 154, 117, 115, 115/5, 115/3, 115/4, 114/1, 114, 113, 112, 111, 111/1, 110, 110/1, 109, 108, 107, 106, 2545/60, 2545/61, 2545/62, 2545/63, 2545/44, 2545/45, 2545/46, 2545/47, 2545/48, 2545/49, 2545/50	110,00 €	40,00 €	18,00 €
3) Flurstücke Nr. 4558/2, 4559, 4569, 4568, 4571/2, 4577, 4577/1, 4617/1, 4617, 4618, 4619, 4620, 4621, 4622, 4623, 4623/6, 4623/7, 4623/8, 4623/5, 4623/4, 4623/3, 4623/2, 4623/1, 4624, 4624/1, 4624/2, 4624/3, 4624/4, 4624/5, 199, 200, 2545/13, 2545/12, 2545/52, 2545/5, 2545/4, 2545/11, 2545/10, 2545/2, 2545/9, 2545/8, 157/2, 157/6, 157/1, 157/5, 157, 157/3, 158, 158/1, 159, 160, 162, 164, 165/1, 165, 166, 168, 169, 179, 180/1, 180, 183, 188, 189, 192/1, 194/1, 197, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 105/1, 137, 222/1, 222/3, 222/5, 222/4, 35/2, 417, 417/1, 417/2, 341, 342/2, 342, 210/1, 209, 207, 206, 205, 204, 203, 202, 136, 135/3, 135/2, 135/1, 134, 133, 125	95,00 €	40,00 €	18,00 €

Art der baulichen Nutzung	Baureifes Land (incl. Erschließungskosten) Euro/qm	Rohbauland (ohne Erschließungskosten) Euro/qm	Bauerwartungsland Euro/qm
<u>b) Orschweier</u>			
1) Wohnbauflächen (mit Ausnahme der Punkte I. b) 2) und 3))	140,00 €	40,00 €	18,00 €
2) Flurstücke Nr. 1691, 54, 54/1, 54/2, 54/3, 55, 56, 45, 46, 48, 49, 57/1, 1200/1, 1201, 1202/1, 1202, 1203/2, 1203, 1204/2, 1934/1, 1934, 1942, 1941, 1940, 1939, 1938, 1950, 1970, 1969, 1968, 1967, 1966, 1963, 1963/1, 1956, 1957, 1959, 1960, 1961/1, 1961, 1962, 1965/1, 1965, 1965/2, 1958, 1955, 1955/1, 1221/3, 1221/6	110,00 €	40,00 €	18,00 €
3) Flurstücke Nr. 1189/1, 1187/1, 1187, 1182/2, 1182/4, 182/6, 1189/2, 1194, 1198, 1199/1, 1200, 1204/1, 1943, 1944, 1945, 1946, 1948, 1949, 1951, 1971, 1221, 1221/15, 1221/16, 1221/10, 1221/11, 1221/8, 1222/1, 1225/1, 1226, 1228/2, 1230, 1231, 37, 38, 30/1, 30/2, 27, 26, 24, 23, 17/1, 12, 11, 10, 9, 8, 2, 114, 106, 113/1, 109, 110, 121/1, 1693, 1697/1, 1699/1, 1701/2, 105, 104, 103, 2012, 2011, 101, 100/2, 100/3, 100, 99, 98, 97, 96, 94, 93, 89, 51, 52, 44, 43, 41, 40, 39, 1341/1, 1342, 1344, 1346, 1347, 1350/4, 1350/8, 1350, 1351/1, 1352, 1353/1, 1355/1, 1973, 1974, 1994	95,00 €	40,00 €	18,00 €
II. Gewerbegebiete Mahlberg und Orschweier	35,00 €	12,50 €	8,00 €
III. DYNA5 - Gewerbegebiet	43,00 €		

IV. Landwirtschaftliche Flächen

- | | |
|--|--------------|
| a) landwirtschaftlich nutzbare Wiesen/Ackerland westlich der B 3 | 2,00 Euro/qm |
| b) Rebgelände im Rebenaufbauplan, unbepflanzt | 3,25 Euro/qm |
| c) Grundstücke östlich der B 3, soweit nicht nach Rebenaufbauplan als Rebgelände ausgewiesen | 1,50 Euro/qm |

Mahlberg, den 07.12.2011



Steiner
Manfred Steiner
Vorsitzender

Bodenrichtwerte der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier

zum 31.12.2008

Am 27.05.2009 hat der Gutachterausschuss für die Ermittlung der Grundstückswerte bei der Stadt Mahlberg gem. § 196 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschussverordnung vom 11.12.1989 (GBl. S. 541) für die Grundstücke der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier die nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

Art der baulichen Nutzung	Baureifes Land (Incl. Erschließungskosten) Euro/qm	Rohbauland (ohne Erschließungskosten) Euro/qm	Bauerwartungsland Euro/qm
I. Wohnbauflächen (WA/MD/MI/MK)			
<u>a) Mahlberg</u>			
1) Wohnbauflächen (mit Ausnahmen der Punkte I. a) 2) und 3))	130,00 €	40,00 €	18,00 €
2) Grundstücke im Bebauungsplan „Hintere Gasse“, „Sonnhalde Ost“, „Stadtgraben West“ sowie die Flurstücke Nr. 74/3, 74/4, 78, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 95/2, 104, 1, 2, 3, 4, 5, 2481, 2482/1, 2882/2, 2482/3, 2480/26, 2480/20, 2483/1, 2483/2, 2486/1, 2486/3, 2487, 2488, 2489, 2500/14, 145, 144, 142/4, 142/3, 142/2, 142/1, 153, 154, 117, 115, 115/5, 115/3, 115/4, 114/1, 114, 113, 112, 111, 111/1, 110, 110/1, 109, 108, 107, 106, 2545/60, 2545/61, 2545/62, 2545/63, 2545/44, 2545/45, 2545/46, 2545/47, 2545/48, 2545/49, 2545/50	110,00 €	40,00 €	18,00 €
3) Flurstücke Nr. 4558/2, 4559, 4569, 4568, 4571/2, 4577, 4577/1, 4617/1, 4617, 4618, 4619, 4620, 4621, 4622, 4623, 4623/6, 4623/7, 4623/8, 4623/5, 4623/4, 4623/3, 4623/2, 4623/1, 4624, 4624/1, 4624/2, 4624/3, 4624/4, 4624/5, 199, 200, 2545/13, 2545/12, 2545/52, 2545/5, 2545/4, 2545/11, 2545/10, 2545/2, 2545/9, 2545/8, 157/2, 157/6, 157/1, 157/5, 157, 157/3, 158, 158/1, 159, 160, 162, 164, 165/1, 165, 166, 168, 169, 179, 180/1, 180, 183, 188, 189, 192/1, 194/1, 197, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 105/1, 137, 222/1, 222/3, 222/5, 222/4, 35/2, 417, 417/1, 417/2, 341, 342/2, 342, 210/1, 209, 207, 206, 205, 204, 203, 202, 136, 135/3, 135/2, 135/1, 134, 133, 125	95,00 €	40,00 €	18,00 €

Art der baulichen Nutzung	Baureifes Land (Incl. Erschließungskosten) Euro/qm	Rohbauland (ohne Erschließungskosten) Euro/qm	Bauerwartungsland Euro/qm
<u>b) Orschweiler</u>			
1) Wohnbauflächen (mit Ausnahme der Punkte I. b) 2) und 3))	130,00 €	40,00 €	18,00 €
2) Flurstücke Nr. 1691, 54, 54/1, 54/2, 54/3, 55, 56, 45, 46, 48, 49, 57/1, 1200/1, 1201, 1202/1, 1202, 1203/2, 1203, 1204/2, 1934/1, 1934, 1942, 1941, 1940, 1939, 1938, 1950, 1970, 1969, 1968, 1967, 1966, 1963, 1963/1, 1956, 1957, 1959, 1960, 1961/1, 1961, 1962, 1965/1, 1965, 1965/2, 1958, 1955, 1955/1, 1221/3, 1221/6	110,00 €	40,00 €	18,00 €
3) Flurstücke Nr. 1189/1, 1187/1, 1187, 1182/2, 1182/4, 182/6, 1189/2, 1194, 1198, 1199/1, 1200, 1204/1, 1943, 1944, 1945, 1946, 1948, 1949, 1951, 1971, 1221, 1221/15, 1221/16, 1221/10, 1221/11, 1221/8, 1222/1, 1225/1, 1226, 1228/2, 1230, 1231, 37, 38, 30/1, 30/2, 27, 26, 24, 23, 17/1, 12, 11, 10, 9, 8, 2, 114, 106, 113/1, 109, 110, 121/1, 1693, 1697/1, 1699/1, 1701/2, 105, 104, 103, 2012, 2011, 101, 100/2, 100/3, 100, 99, 98, 97, 96, 94, 93, 89, 51, 52, 44, 43, 41, 40, 39, 1341/1, 1342, 1344, 1346, 1347, 1350/4, 1350/8, 1350, 1351/1, 1352, 1353/1, 1355/1, 1973, 1974, 1994	95,00 €	40,00 €	18,00 €
II. Gewerbegebiete Mahlberg und Orschweiler	35,00 €	12,50 €	8,00 €

III. Landwirtschaftliche Flächen

- | | |
|--|--------------|
| a) landwirtschaftlich nutzbare Wiesen/Ackerland westlich der B 3 | 2,00 Euro/qm |
| b) Rebgelände im Rebenaufbauplan, unbepflanzt | 3,25 Euro/qm |
| c) Grundstücke östlich der B 3, soweit nicht nach Rebenaufbauplan als Rebgelände ausgewiesen | 1,50 Euro/qm |

Mahlberg, den 27.05.2009




 Manfred Steiner
 Vorsitzender

Bodenrichtwerte der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier

zum 31.12.2006

Am 18.04.2007 hat der Gutachterausschuss für die Ermittlung der Grundstückswerte bei der Stadt Mahlberg gem. § 196 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschussverordnung vom 11.12.1989 (GBl. S. 541) für die Grundstücke der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier die nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

Landwirtschaftliche Flächen

Landwirtschaftlich nutzbare Wiesen/Ackerland westlich der B 3	2,00 EUR/m ²
Rebgelände im Rebenaufbauplan, unbepflanzt	3,25 EUR/m ²
Grundstücke östlich der B 3, soweit nicht nach Rebenaufbauplan als Rebgelände ausgewiesen	1,50 EUR/m ²

WA/MD/MI/MK

Baureifes Land, voll erschlossen einschließlich sämtlicher Erschließungsbeiträge	128,00 EUR/m ²
Rohbauland (nicht erschlossen)	40,00 EUR/m ²
Bauerwartungsland	18,00 EUR/m ²

GE

Baureifes Land, voll erschlossen einschließlich sämtlicher Erschließungsbeiträge	35,00 EUR/m ²
Rohbauland (nicht erschlossen)	12,50 EUR/m ²
Bauerwartungsland	8,00 EUR/m ²

Mahlberg, den 18.04.2007




Manfred Steiner
Vorsitzender

Bodenrichtwerte der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier

zum 31.12.2004

Am 09.06.2005 hat der Gutachterausschuß für die Ermittlung der Grundstückswerte bei der Stadt Mahlberg gem. § 196 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschußverordnung vom 11.12.1989 (GBl. S. 541) für die Grundstücke der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier die nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

Landwirtschaftliche Flächen

Landwirtschaftlich nutzbare Wiesen/Ackerland westlich der B 3	1,-- EUR bis 2,70 EUR/m ²
Rebgelände im Rebenaufbauplan, unbepflanzt	1,50 EUR bis 3,50 EUR/m ²
Grundstücke östlich der B 3, soweit nicht nach Rebenaufbauplan als Rebgelände ausgewiesen	0,50 EUR bis 2,20 EUR/m ²

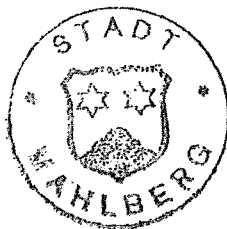
WA/MD/MI/MK

Baureifes Land, voll erschlossen einschließlich sämtlicher Erschließungsbeiträge	90,-- EUR bis 140,-- EUR/m ²
Rohbauland (nicht erschlossen)	30,-- EUR bis 50,-- EUR/m ²
Bauerwartungsland	15,-- EUR bis 19,-- EUR/m ²

GE

Baureifes Land, voll erschlossen einschließlich sämtlicher Erschließungsbeiträge	20,-- EUR bis 37,-- EUR/m ²
Rohbauland (nicht erschlossen)	10,-- EUR bis 17,-- EUR/m ²
Bauerwartungsland	8,-- EUR bis 14,-- EUR/m ²

Mahlberg, den 10. Juni 2005




Steiner, Vorsitzender

Bodenrichtwerte der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier

zum 31.12.2002

Am 12.03.2003 hat der Gutachterausschuß für die Ermittlung der Grundstückswerte bei der Stadt Mahlberg gem. § 196 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschußverordnung vom 11.12.1989 (GBl. S. 541) für die Grundstücke der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier die nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

Landwirtschaftliche Flächen

Landwirtschaftlich nutzbare Wiesen/Ackerland westlich der B 3	1,-- EUR bis 2,70 EUR/m ²
Rebgelände im Rebenaufbauplan, unbepflanzt	1,50 EUR bis 3,50 EUR/m ²
Grundstücke östlich der B 3, soweit nicht nach Rebenaufbauplan als Rebgelände ausgewiesen	0,50 EUR bis 2,20 EUR/m ²

WA/MD/MI/MK

Baureifes Land, voll erschlossen einschließlich sämtlicher Erschließungsbeiträge	90,-- EUR bis 140,-- EUR/m ²
Rohbauland (nicht erschlossen)	25,-- EUR bis 42,-- EUR/m ²
Bauerwartungsland	13,-- EUR bis 17,-- EUR/m ²

GE

Baureifes Land, voll erschlossen einschließlich sämtlicher Erschließungsbeiträge	20,-- EUR bis 37,-- EUR/m ²
Rohbauland (nicht erschlossen)	10,-- EUR bis 17,-- EUR/m ²
Bauerwartungsland	8,-- EUR bis 14,-- EUR/m ²

Mahlberg, den 13. März 2003




Isele, Vorsitzender

Bodenrichtwerte der Gemarkungen Mahlberg und Orschweiler

zum 31.12.2000

Am 07.03.2001 hat der Gutachterausschuß für die Ermittlung der Grundstückswerte bei der Stadt Mahlberg gem. § 196 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschußverordnung vom 11.12.1989 (BGBl. S. 541) für die Grundstücke der Gemarkungen Mahlberg und Orschweiler die nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

Landwirtschaftliche Flächen

Landwirtschaftlich nutzbare Wiesen/Ackerland westlich der B 3	2,-- DM bis 5,-- DM/m ²	1,02 € bis 2,56 €
Rebgebiete im Rebenaufbauplan, unbepflanzt	3,-- DM bis 6,-- DM/m ²	1,53 € bis 3,07 €
Grundstücke östlich der B 3, soweit nicht nach Rebenaufbauplan als Rebgebiete ausgewiesen	1,-- DM bis 4,-- DM/m ²	0,51 € bis 2,05 €

WA/MD/MI/MK

Baureifes Land, voll erschlossen einschließlich sämtlicher Erschließungsbeiträge	150,-- DM bis 250,-- DM/m ²	76,69 € bis 127,82 €
Rohbauland (nicht erschlossen)	50,-- DM bis 80,-- DM/m ²	25,56 € bis 40,90 €
Bauerwartungsland	25,-- DM bis 30,-- DM/m ²	12,78 € bis 15,34 €

GE

Baureifes Land, voll erschlossen einschließlich sämtlicher Erschließungsbeiträge	40,-- DM bis 70,-- DM/m ²	20,45 € bis 35,79 €
Rohbauland (nicht erschlossen)	20,-- DM bis 30,-- DM/m ²	10,23 € bis 15,34 €
Bauerwartungsland	15,-- DM bis 25,-- DM/m ²	7,67 € bis 12,78 €

Mahlberg, den 08. März 2001

Isele, Vorsitzender

Bodenrichtwerte der Gemarkungen Mahlberg und Orschweiler

zum 31.12.2000

Am 07.03.2001 hat der Gutachterausschuß für die Ermittlung der Grundstückswerte bei der Stadt Mahlberg gem. § 196 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschußverordnung vom 11.12.1989 (GBl. S. 541) für die Grundstücke der Gemarkungen Mahlberg und Orschweiler die nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

Landwirtschaftliche Flächen

Landwirtschaftlich nutzbare Wiesen/Ackerland westlich der B 3	2,-- DM bis 5,-- DM/m ²
Rebgelände im Rebenaufbauplan, unbepflanzt	3,-- DM bis 6,-- DM/m ²
Grundstücke östlich der B 3, soweit nicht nach Rebenaufbauplan als Rebgelände ausgewiesen	1,-- DM bis 4,-- DM/m ²

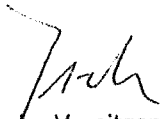
WA/MD/MI/MK

Baureifes Land, voll erschlossen einschließlich sämtlicher Erschließungsbeiträge	150,-- DM bis 250,-- DM/m ²
Rohbauland (nicht erschlossen)	50,-- DM bis 80,-- DM/m ²
Bauerwartungsland	25,-- DM bis 30,-- DM/m ²

GE

Baureifes Land, voll erschlossen einschließlich sämtlicher Erschließungsbeiträge	40,-- DM bis 70,-- DM/m ²
Rohbauland (nicht erschlossen)	20,-- DM bis 30,-- DM/m ²
Bauerwartungsland	15,-- DM bis 25,-- DM/m ²

Mahlberg, den 08. März 2001


Isele, Vorsitzender

Bodenrichtwerte der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier

=====

zum 31.12.1998

=====

Am 19.05.1999 hat der Gutachterausschuß für die Ermittlung der Grundstückswerte bei der Stadt Mahlberg gem. § 196 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschußverordnung vom 11.12.1989 (GBI. S. 541) für die Grundstücke der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier die nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

Landwirtschaftliche Flächen

Landwirtschaftlich nutzbare Wiesen/Ackerland westlich der B 3	3,-- DM bis 5,-- DM /m ²
Rebgelände im Rebenaufbauplan, unbepflanzt	3,-- DM bis 5,50 DM /m ²
Grundstücke östlich der B 3, soweit nicht nach Rebenaufbauplan als Rebgelände ausgewiesen	1,-- DM bis 3,-- DM /m ²

WA/MD/MI/MK

Baureifes Land, voll erschlossen, einschließlich sämtlicher Erschließungsbeiträge	150,-- DM bis 220,-- DM /m ²
Rohbauland (nicht erschlossen)	50,-- DM bis 80,-- DM /m ²
Bauerwartungsland	25,-- DM bis 30,-- DM /m ²

GE

Baureifes Land, voll erschlossen, einschließlich sämtlicher Erschließungsbeiträge	40,-- DM bis 70,-- DM /m ²
Rohbauland (nicht erschlossen)	20,-- DM bis 30,-- DM /m ²
Bauerwartungsland	15,-- DM bis 20,-- DM /m ²

Mahlberg, den 20. Mai 1999

Isele, Vorsitzender

Bodenrichtwerte der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier

=====

zum 31.12.1996

=====

Am 06.03.1997 hat der Gutachterausschuß für die Ermittlung von Grundstückswerten bei der Stadt Mahlberg gem. § 196 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschußverordnung vom 11.12.1989 (GBl. S. 541) für die Grundstücke der Gemarkung Mahlberg und Orschweier die nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

Landwirtschaftliche Flächen

Landwirtschaftlich nutzbare Wiesen/Ackerland westlich der B 3	3,-- DM bis 4,-- DM /m ²
Rebgebiete im Rebenaufbauplan, unbepflanzt	3,-- DM bis 5,50 DM /m ²
Grundstücke östlich der B 3, soweit nicht nach Rebenaufbauplan als Rebgebiete ausgewiesen	2,-- DM bis 3,-- DM /m ²

WA/MD/MI/MK

Baureifes Land, voll erschlossen, einschließlich sämtlicher Erschließungsbeiträge	150,-- DM bis 220,-- DM /m ²
Rohbauland, nicht erschlossen	30,-- DM bis 50,-- DM /m ²
Bauerwartungsland	25,-- DM bis 30,-- DM /m ²

GE

Baureifes Land, voll erschlossen, einschließlich sämtlicher Erschließungsbeiträge	40,-- DM bis 70,-- DM /m ²
Rohbauland, nicht erschlossen	20,-- DM bis 30,-- DM /m ²
Bauerwartungsland	15,-- DM bis 20,-- DM /m ²

Mahlberg, den 07. März. 1997

Isele, Vorsitzender



Bodenrichtwerte der Gemarkungen Mahlberg und Orschweiler

zum 31.12.1994

Am 29.03.1995 hat der Gutachterausschuß für die Ermittlung von Grundstücks-
werten bei der Stadt Mahlberg gem. § 196 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986
(BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschußverordnung
vom 11.12.1989 (GBI. S. 541) für die Grundstücke der Gemarkungen Mahlberg
und Orschweiler die nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

Landwirtschaftliche Flächen

landwirtschaftlich nutzbare Wiesen/Ackerland	
westlich der B 3	3,-- DM bis 4,-- DM/m ²
Rebgelände im Rebenaufbauplan, unbepflanzt	3,-- DM bis 5,-- DM/m ²
Grundstücke östlich der B 3, soweit nicht nach Rebenaufbauplan als Rebgelände ausgewiesen	1,50 DM bis 3,-- DM/m ²

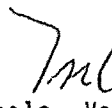
WA/MD/MI/MK

baureifes Land, voll erschlossen, einschließl. sämtlicher Erschließungsbeiträge	140,-- DM bis 200,-- DM/m ²
Rohbauland, nicht erschlossen	30,-- DM bis 50,-- DM/m ²
Bauerwartungsland	25,-- DM bis 30,-- DM/m ²

GE

baureifes Land, voll erschlossen, einschließl. sämtlicher Erschließungsbeiträge	40,-- DM bis 70,-- DM/m ²
Rohbauland, nicht erschlossen	20,-- DM bis 30,-- DM/m ²
Bauerwartungsland	15,-- DM bis 20,-- DM/m ²

Mahlberg, den 30. März 1995


Isele, Vorsitzender

B O D E N R I C H T W E R T E der Gemarkungen

=====

M A H L B E R G und O R S C H W E I E R

=====

zum 31.12.1992

=====

Am 11.03.1993 hat der Gutachterausschuß für die Ermittlung von Grundstückswerten bei der Stadt Mahlberg gem. § 196 des BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschußverordnung vom 11.12.1989 (GBl. S. 541) für die Grundstücke der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier die nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

Landwirtschaftliche Flächen

landwirtschaftlich nutzbare Wiesen/Ackerland

westlich der B 3	3,00 DM bis 4,00 DM/qm
Rebgelände im Rebenaufbauplan, unbepflanzt	3,50 DM bis 4,50 DM/qm
Grundstücke östlich der B 3, soweit nicht nach Rebenaufbauplan als Rebgelände ausgewiesen	1,50 DM bis 2,50 DM/qm

WA/MD/MI/MK

baureifes Land, voll erschlossen, einschließl.

sämtlicher Erschließungsbeiträge	100,00 DM bis 140,00 DM/qm
Rohbauland, nicht erschlossen	25,00 DM bis 40,00 DM/qm
Bauerwartungsland	25,00 DM bis 30,00 DM/qm

GE

baureifes Land, voll erschlossen, einschließl.

sämtlicher Erschließungsbeiträge	35,00 DM bis 55,00 DM/qm
Rohbauland, nicht erschlossen	20,00 DM bis 25,00 DM/qm
Bauerwartungsland	15,00 DM bis 20,00 DM/qm

Mahlberg, den 12.März 1993


Isele, Vorsitzender

B O D E N R I C H T W E R T E der Gemarkung

MAHLBERG und ORSCHWEIER

zum 31.12.1990

Am 15.05.1991 hat der Gutachterausschuß für die Ermittlung von Grundstücks-
werten bei der Stadt Mahlberg gem. § 196 des BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S.
2253) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschußverordnung vom 11.12.1989
(GBl. S. 541) für die Grundstücke der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier die
nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

Landwirtschaftliche Flächen:

landwirtschaftlich nutzbare Wiesen/ Ackerland	
westlich der B 3	3,00 DM bis 4,00 DM/qm
Rebgelände im Rebenaufbauplan, unbepflanzt	3,50 DM bis 4,50 DM/qm
Grundstücke östlich der B3 soweit nicht nach Rebenaufbauplan als Rebgelände ausgewiesen	1,50 DM bis 2,50 DM/qm

WA/MD/MI/MK

baureifes Land, voll erschlossen, einschließlich sämtlicher Erschließungsbeiträge	75,00 DM bis 120,00 DM/qm
Rohbauland, nicht erschlossen	25,00 DM bis 40,00 DM/qm
Bauerwartungsland	25,00 DM bis 30,00 DM/qm

GE

baureifes Land, voll erschlossen, einschließlich sämtlicher Erschließungsbeiträge	35,00 DM bis 45,00 DM/qm
Rohbauland, nicht erschlossen	20,00 DM bis 25,00 DM/qm
Bauerwartungsland	15,00 DM bis 20,00 DM/qm

Mahlberg den 16. Mai 1991


Isele, Vorsitzender

Bodenrichtwerte der Gemarkung Mahlberg und Orschweier

=====

zum 31.12.1988

=====

Am 14.03.1989 hat der Gutachterausschuß für die Ermittlung von Grundstücks-
werten bei der Stadt Mahlberg gemäß § 196 des BauGB vom 6.12.1986 (BGBl.I
S. 2254) in Verbindung mit § 8 der Gutachterausschußverordnung vom 30.5.1978
(GBl.S.314) für die Grundstücke der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier die
nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

Landwirtschaftliche Flächen:

landwirtschaftlich nutzbare Wiesen/Ackerland

westlich der B 3 3,-- DM bis 4,-- DM/qm

Rebgelände im Rebenaufbauplan, unbepflanzt 3,50 DM bis 4,50 DM/qm

Grundstücke östlich der B 3, soweit nicht
nach Rebenaufbauplan als Rebengelände ausgewiesen 1,50 DM bis 2,50 DM/qm

WA/MD/MI/MK

baureifes Land, voll erschlossen, einschließ-
lich sämtlicher Erschließungsbeiträge 70,-- DM bis 120,-- DM/qm

Rohbauland, nicht erschlossen 25,-- DM bis 40,-- DM/qm

Bauerwartungsland 20,-- DM bis 25,-- DM/qm

GE

baureifes Land, voll erschlossen, einschließ-
lich sämtlicher Erschließungsbeiträge 35,-- DM bis 40,-- DM/qm

Rohbauland, nicht erschlossen 16,-- DM bis 20,-- DM/qm

Bauerwartungsland 12,-- DM bis 16,-- DM/qm

Mahlberg, den 17. März 1989

Isele, Vorsitzender



- 3. DEZ. 1987

Verfasser:

Abgepr.

Bodenrichtwerte der Gemarkung Mahlberg und Orschweier

zum 31.12.1986

Am 10.11.1987 hat der Gutachterausschuß für die Ermittlung von Grundstücks-
werten bei der Stadt Mahlberg gemäß § 196 BauGB vom 06. Dezember 1986 (BGBl. I
S. 2254) in Verbindung mit § 8 der Gutachterausschußverordnung vom 30.05.1978
(GBl. S. 314) für die Grundstücke der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier die
nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

Landwirtschaftliche Flächen:

landwirtschaftlich nutzbare Wiesen/Ackerland westlich der B 3	3,00 - 4,00 DM/qm
Rebgelände im Rebenaufbauplan, unbepflanzt	3,50 - 4,50 DM/qm
Grundstücke östlich der B 3, soweit nicht nach Rebenaufbauplan als Rebengelände aus- gewiesen	1,50 - 2,50 DM/qm

WA/MD/MI/MK

baureifes Land, voll erschlossen, ein- schließlich sämtlicher Erschließungskosten	70,00 - 100,00 DM/qm
Rohbauland, nicht erschlossen	25,00 - 30,00 DM/qm
Bauerwartungsland	20,00 DM/qm

GE

baureifes Land, voll erschlossen, ein- schließlich sämtlicher Erschließungskosten	35,00 - 40,00 DM/qm
Rohbauland, nicht erschlossen	20,00 DM/qm
Bauerwartungsland	15,00 DM/qm

Mahlberg, den 11. November 1987

Öffentlich bekanntgemacht:

Ausgestellt am:

Angeschlagen am: 23.11.87

Abgenommen am: 2.12.87

IA. Juse



Weber, Vorsitzender

Bodenrichtwerte der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier
zum 31.12.1984

Am 26. Februar 1985 hat der Gutachterausschuß für die Ermittlung von Grundstückswerten bei der Stadt Mahlberg gemäß § 143 B EBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) in Verbindung mit § 8 der Gutachterausschußverordnung vom 30.5.1978 (GBL. S. 314) für die Grundstücke der Gemarkungen Mahlberg und Orschweier die nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

landwirtschaftlich nutzbare Wiesen/Ackerland westlich der B 3	3,00 - 3,50 DM/qm
Rebgelände im Rebenaufbauplan, unbepflanzt	3,50 - 4,00 DM/qm
Grundstücke östlich der B 3, soweit nicht nach Rebenaufbauplan als Rebengelände ausgewiesen	1,50 - 2,50 DM/qm

WA/MD/III/MK

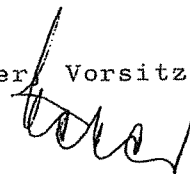
baureifes Land, voll erschlossen, einschließlich sämtlicher Erschließungskosten	70 - 100 DM/qm
Rohbauland, nicht erschlossen	20 - 25 DM/qm
Bauerwartungsland	15 DM/qm

GE

baureifes Land, voll erschlossen, einschließlich sämtlicher Erschließungskosten	20 - 25 DM/qm
Rohbauland, nicht erschlossen	18 DM/qm
Bauerwartungsland	10 DM/qm

Mahlberg, den 01. März 1985

Weber Vorsitzender



Bodenrichtwerte der Gemarkungen Mahlberg und Orschweiler

zum 31.12.1980

Am 26. April 1982 hat der Gutachterausschuß für die Ermittlung von Grundstückswerten bei der Stadt Mahlberg gemäß §§ 143 B BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBI I S. 2256) in Verbindung mit § 8 der Gutachterausschußverordnung vom 30.5.1978 (GBI. S. 314) für die Grundstücke der Gemarkungen Mahlberg und Orschweiler die nachstehenden Bordenrichtwerte ermittelt:

landwirtschaftlich nutzbare Wiesen/Ackerland westlich der B 3	2,50 - 3,00 DM
Rebgelände im Rebenaufbauplan	2,50 - 3,50 DM
Grundstücke östlich der B 3, soweit nicht im Rebenaufbauplan	1,50 - 2,50 DM

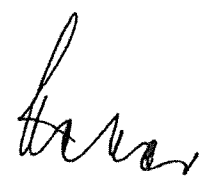
WA/MD/MI/MK

baureifes Land, voll erschlossen, einschließlich Erschließungskosten	55 - 70 DM/qm
Rohbauland, nicht erschlossen	16 - 20 DM/qm
Bauerwartungsland	10 - 12 DM/qm

GE

baureifes Land, voll erschlossen, einschließlich Erschließungskosten	16 - 20 DM/qm
Rohbauland, nicht erschlossen	12 - 16 DM/qm
Bauerwartungsland	8 - 12 DM/qm

Mahlberg, den 27. April 1982


Weber, Vorsitzender

6. Mai 1982

Bodenrichtwerte der Gemarkung Mahlberg zum 31.12.1978

Am 24.10.1979 hat der Gutachterausschuß für die Ermittlung von Grundstückswerten beim Landratsamt Ortenaukreis gemäß § 143 b Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2257) i.V. mit § 8 GutachterausschußVO vom 30.05.1978 (GBl. S. 314) für Grundstücke der Gemarkung Mahlberg die nachstehenden Bodenrichtwerte ermittelt:

Gewann: "Ortsetter" Allgemeines Wohngebiet (WA)

a) für baureifes Land (voll erschlossen)
(einschl. Erschließungskosten) DM/qm 30,-- bis 35,--

Mischgebiet (MD)

a) für baureifes Land (voll erschlossen)
(einschl. Erschließungskosten) DM/qm 30,-- bis 35,--

Gewann: "Obere Matten" Allgemeines Wohngebiet (WA)

a) für baureifes Land (voll erschlossen)
(einschl. Erschließungskosten) DM/qm 35,-- bis 40,--

b) für Rohbauland (nicht erschlossen) DM/qm 15,--

c) für Bauerwartungsland DM/qm 12,--

Gewerbegebiet (G)

a) für baureifes Land (voll erschlossen)
(einschl. Erschließungskosten) DM/qm 20,-- bis 25,--

b) für Rohbauland (nicht erschlossen) DM/qm 12,--

c) für Bauerwartungsland DM/qm 10,--

Gewann: "Speckenfeld" Gewerbegebiet (G)

a) für baureifes Land (voll erschlossen)
(einschl. Erschließungskosten) DM/qm 15,-- bis 20,--

b) für Rohbauland (nicht erschlossen) DM/qm 10,--

c) für Bauerwartungsland DM/qm 6,--

Gewann: "Klein Feldele" Allgemeines Wohngebiet (WA)

a) für Bauerwartungsland DM/qm 15,--

Gewann: "Im Stiegele"

Allgemeines Wohngebiet (WA)

- a) für baureifes Land (voll erschlossen)
(einschl. Erschließungskosten) DM/qm 40,-- bis 45,--

Gewann: "Im Gehren"

Allgemeines Wohngebiet (WA)

- a) für baureifes Land (voll erschlossen)
(einschl. Erschließungskosten) DM/qm 40,-- bis 45,--

Gewann: "Darsbach"

Allgemeines Wohngebiet (WA)

- a) für baureifes Land (voll erschlossen)
(einschl. Erschließungskosten) DM/qm 40,-- bis 45,--
- b) für Rohbauland (nicht erschlossen) DM/qm 20,-- bis 25,--
- c) für Bauerwartungsland DM/qm 16,--

Gewann: "Hinter den Höfen"

Mischgebiet (MD)

- a) für baureifes Land (voll erschlossen)
(einschl. Erschließungskosten) DM/qm 40,-- bis 45,--
- b) für Rohbauland (nicht erschlossen) DM/qm 20,-- bis 25,--
- c) für Bauerwartungsland DM/qm 16,--

für Ackergrundstücke DM/qm 2,-- bis 5,--

für Wiesengrundstücke DM/qm 1,-- bis 3,--

für Rebgrundstücke ohne Bestockung DM/qm 2,-- bis 4,--

für Rebgrundstücke mit Bestockung DM/qm 4,-- bis 12,--

Offenburg, den 24.10.1979

Eidel
E i d e l

Vorsitzender des Gutachterausschusses
des Ortenaukreises für die Ermittlung
von Grundstückswerten

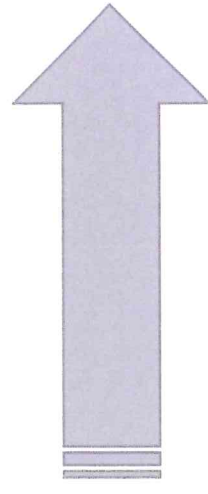
*Bauerwartungsland
6-16 DM*

3,07 - 8,18 €



3 Muster: „Erfassung der Grundstücke einschl. Bewertung“

Ifd. Nummer	Gemeinde	Gemeindekennziffer	Grundstückseigentümer	Grundbuchblatt	Gemarkungsname	Gemarkungsnummer	Straße und Hausnummer	Straßenschlüssel	Flurnummer Zähler	Flurnummer Nenner	Bezeichnung
1	Musterkomm.	1	Musterkommune	699	Stuttgart	231	Musterstr. 1	2345	553		Beispiel 1
2	Musterkomm.	1	Musterkommune	699	Stuttgart	231	Musterstr. 2	2345	164		23 Beispiel 2
3	Musterkomm.	1	Musterkommune	699	Stuttgart	231	Musterstr. 3	2345	334		2 Beispiel 3
4	Musterkomm.	1	Musterkommune	699	Stuttgart	231	Musterstr. 4	2345	637		Beispiel 4
5	Musterkomm.	1	Musterkommune	699	Stuttgart	231	Musterstr. 5	2345	746		Beispiel 5
6	Musterkomm.	1	Musterkommune	699	Stuttgart	231	Musterstr. 6	2345	121		7 Beispiel 6
7a	Musterkomm.	1	Musterkommune	699	Stuttgart	231	Musterstr. 7	2345	418		Beispiel 7_1
7b	Musterkomm.	1	Musterkommune	699	Stuttgart	231	Musterstr. 7	2345	418		Beispiel 7_2
8	Musterkomm.	1	Musterkommune	699	Stuttgart	231	Musterstr. 8	2345	123		Beispiel 8





4 Aktenvermerk „Bewertung Wald....“



Stadt Mahlberg | Postfach 1165 | 77972 Mahlberg

Aktenvermerk

Durchwahl: 07825/8438-16

Az.

20.11.2017/ko

Bewertung Wald nach NKHR hier: Festlegung der Pauschale für Aufwuchs Vereinfachungsregelung

Als Erfahrungswerte dienen die Werte des § 62 Abs. 4 GemHVO. Danach gilt, dass der § 62 Abs. 1-3 GemHVO mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass für den Aufwuchs zwischen 7.200 und 8.200 € je Hektar und für die Grundstücksfläche 2.600 € je Hektar angesetzt werden können.

Herrn Wilting, Revierleiter wurde die Dokumentation zur Erfassung und Bewertung des Altanlagevermögens der Stadt Mahlberg (Anlage 1 9. Waldflächen) vorab zur Kenntnis zugestellt und um Besprechung gebeten.

Am 27.07.2017 erfolgte die Besprechung:

Festlegungen:

- ☞ Als Aufwuchspauschale soll ein Mittelwert herangezogen werden, da im Stadtwald Mahlberg keine höherwertigen Kulturen vorhanden sind, die einen Höchstwert begründen würden.
- ☞ Die vorhandenen Gebäude (Waldhütte) sind nicht separat zu bewerten. Es gibt im Stadtwald Mahlberg keine bedeutenden Bauwerke.
- ☞ Unbestockte Flächen sind nicht herauszurechnen. Da Nachpflanzungen regelmäßig erfolgen und somit in der Aufwuchspauschale mit eingerechnet werden.
- ☞ „Gemeindeverbindungsstraßen“ bzw. alte Verbindungen zwischen zwei Ortschaften sind ebenfalls mit den pauschalen Grundstückswerten (0,26 €/m²) erfasst und bewertet. Eine Aufnahme in das Infrastrukturvermögen erfolgt nicht.

Ergebnis:

Der Pauschalwert für den Aufwuchs wird auf den Mittelwert von 0,77 €/m² festgelegt.

Gefertigt:


Susanne Koch

Genehmigt:


Hans-Jürgen Wilting, Revierleiter

II. z.d.A.

9. Waldflächen

1. Zuständigkeit

Forstamt und Fachamt NKHR



2. Beschreibung

Als Waldflächen gelten alle mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockten Grundflächen, einschließlich kahlgeschlagener und verlichteter Grundflächen, Waldweg, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie weitere mit Waldflächen verbundene und ihnen dienende Grundflächen, dies sind z.B.

- a) Pflanzgärten und Leitungsschneisen
- b) Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen
- c) Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung unbeschadet der wasser-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften
- d) Moore, Heiden und Ödflächen, soweit sie zur Sicherung der Funktionen des angrenzenden Waldes erforderlich sind. ²³ (Seite 31/I)

Keine Waldflächen sind damit in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Grundflächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind, Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen und Baumschulen sowie mit Forstpflanzen bestockte, zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen. Mit Forstpflanzen bestockte Baulandflächen (baureifes Land, Rohbauland und Bauerwartungsland) stellen ebenfalls keine Waldfläche dar. ²⁴

3. Notwendige Basisdaten

3.1 Inhaltliche Basisdaten

- Gemarkung
- Flurstücksnummer
- Fläche in m²
- Nutzungsart
- Anschaffungsjahr
- Gehölzfläche/Aufwuchs

3.2 bilanzielle Basisdaten

Bilanzsachkonten: Konto 0131 – Grund und Boden bei Wald, Forsten
Konto 0132 Aufwuchs bei Wald, Forsten

Kostenstelle: 8550

4. Datenquellen

Die Ermittlung der inhaltlichen Basisdaten entspricht der Vorgehensweise bei den Grundstücken. Die Bewertung erfolgt in Abstimmung mit dem Forstamt.

²³ § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz

²⁴ Leitfaden zur Bilanzierung, Stand Juni 2017 S. 97

5. Besonderheiten bei der Bewertung

Die in den Jahren 2014 bis 2019 erworbenen Waldflächen werden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten erfasst. Bei den zwischen 1975 und 2013 erworbenen Waldflächen werden die tatsächlichen Anschaffungskosten analog den sonstigen Grundstücken ermittelt. Wenn keine Anschaffungskosten vorhanden sind oder diese nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, werden die Erfahrungswerte gem. § 62 Abs. 4 GemHVO angesetzt. Bei Anschaffungen vor 1974 werden in jedem Fall Erfahrungswerte gem. § 62 Abs. 4 GemHVO angesetzt. (Seite 32/I+II)

Bei der Verwendung von Anschaffungskosten muss eine Trennung zwischen Grund- und Boden und Aufwuchs erfolgen. Bereits im Verordnungstext (§ 62 Abs. 4 GemHVO) wird mit Werten operiert, die in einem gewissen Verhältnis zueinander stehen. Eine Splittung der Anschaffungs- und Herstellungskosten in die beiden Bestandteile Grund/Boden und Aufwuchs sollte daher auch im Verhältnis dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Werte erfolgen (1/4 Grund und Boden und 3/4 Aufwuchs). (Seite 32/I+II)

Als **Erfahrungswerte** dienen die Werte des § 62 Abs. 4 GemHVO. Danach gilt, dass der § 62 Abs. 1-3 GemHVO mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass für den

Aufwuchs	zwischen 7.200 und 8.200 € je Hektar und für die
Grundstücksfläche	2.600 € je Hektar

angesetzt werden können.

Welcher Wert aus der Wertspanne für den Aufwuchs konkret auf eine Waldfläche anzuwenden ist, ist mit dem Forstamt abzustimmen.

Dieser pauschale Wert beinhaltet auch die Herstellungskosten für Waldwege und einfache Waldarbeiterhütten, sowie sonstige geringwertige Vermögensgegenstände.²⁵

Der Wert des Aufwuchses bleibt als fester Wert in der Bilanz erhalten; er unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung. Ursache ist der Grundsatz nachhaltiger Forstwirtschaft.

5.1 Behandlung von Problemfällen

- Unbestockte Flächen

Grundsätzlich ist die gesamte als Wald gekennzeichnete Fläche mit dem Wert des Aufwuchses anzusetzen, unabhängig davon, ob der Aufwuchs tatsächlich auf der gesamten Fläche vorhanden ist. Einzelne Teilflächen (bspw. Fahrwege, Holzlagerplätze, baumfreie Flächen, Skiabfahrten, Wacholderheide) können ohne Aufwuchs gewertet werden, wenn dies im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Forstamt als notwendig erachtet wird.

- Wertmäßig bedeutende Vermögensgegenstände innerhalb des Waldes

Wertmäßig bedeutende Bauwerke innerhalb des Waldes sind separat zu erfassen. Naturdenkmäler sind im Waldwert enthalten. Eine separate Bewertung erfolgt nicht

- „Gemeindeverbindungsstraßen“ z.B. alte Verbindungen zwischen zwei Ortschaften, die immer noch von der Öffentlichkeit als Straße benutzt werden dürfen.

Diese o.g. Straßen sollen in Mahlberg separat erfasst und bewertet werden.

²⁵ Vgl. GPA-Geschäftsbericht 2007, S. 63

6. Geplante Vorgehensweise

1. Ermittlung der Waldgrundstücke durch das Sachgebiet Liegenschaften.
2. Parallel: Ermittlung durch das Fachamt NKHR, ob in den Jahren ab 2010 Anschaffungsvorgänge stattgefunden haben und Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten
3. Parallel: Klärung folgender Fragestellungen mit dem Forstamt durch das Fachamt NKHR:
 - a) Welcher Wert ist innerhalb der Spannbreite von 7.200 € bis 8.200 € je Hektar anzusetzen?
 - b) Gibt es nennenswerte unbestockte Flächen innerhalb des Waldgebietes, die bei der Bewertung berücksichtigt werden sollen?
 - c) Welche wertmäßig bedeutenden Vermögensgegenstände existieren innerhalb des Waldes, die einer Bewertung nach Regelungen außerhalb der Waldbewertung zugeführt werden sollen?
4. Durchführung der endgültigen Bewertung durch das Fachamt NKHR



5 Kopie Erbbaurechtsliste

Zählliste zur Inventur 20

Anlage 4

Erhebungsjahr 2019

Stadt / Gemeinde Stadt Mahilberg

Späteste Rückgabe der Zählliste an die Aufnahmeleitung:

Zähllistennummer:

Produktbereich: Produktgruppe: Produkt:

Pos.Nr.	Inventar-Nr.	Bezeichnung Die Bezeichnung muss eindeutig sein	Serien-Nr.	Objekt (Gebäude)	Standort (Raum)	Menge / Einheit Anzahl, St., kg, m, qm	Bemerkungen Hier sind alle Umstände, die für die Bewertung wichtig sind zu erfassen, wie z. B. qualitativer Zustand, Beschädigungen, Fremdeigentum, Leasing, Pacht etc.
1		1.000.000.000.000		X	Reinigungsraum	1000	
2		1.000.000.000.000		X	Reinigungsraum	1000	
3		1.000.000.000.000		X	Reinigungsraum	1000	
4		1.000.000.000.000		X	Reinigungsraum	1000	
5		1.000.000.000.000		X	Reinigungsraum	1000	
6		1.000.000.000.000		X	Reinigungsraum	1000	
7		1.000.000.000.000		X	Reinigungsraum	1000	

Name	Ansager	Aufschreiber	Stichprobe	Invent. verantwortlich
Datum, Unterschrift				

1.000.000.000.000 = 1.000.000.000.000



6 Sammelliste Versicherung

Partner	Vertrag	Vertragsteil	Risikoanschrift	PLZ	Ort	Objekt	Nutzung	VS1914 Hochbau	Die VS1914 ist: E=endgültig V=vorläufig
---------	---------	--------------	-----------------	-----	-----	--------	---------	-------------------	---

Datenschutz



7 Baukostenindex (Leitfaden zur Bilanzierung 3. Auflage)

Praxistipp:

Beim Ansatz von Gebäudeversicherungswerten ist darauf zu achten, dass Vermögensgegenstände (z.B. Betriebsvorrichtungen) nicht doppelt erfasst und bewertet werden.

Indextabelle für Gebäudeversicherungsumrechnung (100 Goldmark/Reichsmark in DM)

Jahr	Index	Jahr	Index	Jahr	Index	Jahr	Index
1915	112,1	1942	148,4	1967	496,2	1992	1.858,7
1916	123,6	1943	151,6	1968	517,2	1993	1.950,4
1917	153,5	1944	154,8	1969	546,8	1994	1.997,1
1918	212,7	1945	159,9	1970	636,9	1995	2.044,0
1919	349,7	1946	170,7	1971	702,7	1996	2.040,5
1920	1.000,0	1947	199,4	1972	750,2	1997	2.025,2
1921	1.688,0	1948	263,1	1973	805,3	1998	2.018,0
1924	129,3	1949	245,9	1974	863,9	1999	2.010,8
1925	159,2	1950	234,4	1975	884,4	2000	2.017,4
1926	154,8	1951	271,3	1976	915,0	2001	2.015,9
1927	156,7	1952	289,2	1977	959,3	2002	2.014,9
1928	163,7	1953	279,6	1978	1.018,6	2003	2.015,9
1929	166,2	1954	280,9	1979	1.108,0	2004	2.042,2
1930	159,2	1955	296,2	1980	1.226,3	2005	2.060,3
1931	145,9	1956	303,8	1981	1.298,1	2006	2.099,5
1932	123,6	1957	314,6	1982	1.335,5	2007	2.239,5
1933	117,2	1958	324,8	1983	1.363,7	2008	2.303,4
1934	122,9	1959	342,0	1984	1.397,4	2009	2.323,0
1935	122,9	1960	367,5	1985	1.403,3	2010	2.346,9
1936	122,9	1961	395,5	1986	1.422,6	2011	2.411,4
1937	125,5	1962	428,0	1987	1.449,6	2012	2.473,0
1938	126,8	1963	450,3	1988	1.480,5	2013	2.523,5
1939	128,7	1964	471,3	1989	1.534,5		
1940	130,6	1965	491,1	1990	1.633,4		
1941	136,9	1966	507,0	1991	1.746,9		

Die mit Hilfe dieser Tabelle ermittelten Werte müssen bei Bedarf noch in Euro umgerechnet werden.



8 Muster: „Vermögensbewertung“

Vermögensbewertung (Altbestände) Sachanlagen

Bewertungsstichtag	01.01.2020
Datum	17.05.2018
Einrichtung	Stromversorgungsanlage
Versicherungswerte (Ilf. Nr.)	1000,00 €

Folgende Bewertung erfolgt auf den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens.

1. Bewertung der Grundstücke (Bodenwert)

Flurst.-Nr.	Fläche	Anschaffungsjahr	Örtlicher Verkehrswert (Bodenrichtwert) ¹⁾	Bodenwert
10	0,00000000	1976	177,00 €	10.100,00 €
Außenanl.	10% d. Gebäudewertes		59.050,20 €	59.050,20 €

¹⁾ Bei Anschaffung bis einschließlich 1974: Örtl. Verkehrswert zum Jahr 1976 (letzter vorhandene Bodenrichtwert)
Bei Anschaffung ab 1974: Örtl. Verkehrswert zum jeweiligen Anschaffungsjahr

2. Bewertung der Gebäude

Bauteil	Herstellungsjahr	Gebäudeversicherungswert 1914	Bauindex ²⁾	Herstellungswert €	bisherige Nutzungsdauer	aufgelaufene Abschreibungen ³⁾	Restwert Gebäude
10	1998	24.100,00	1000,7	24.100,00	20	107.101,76	107.200,00 €
10	1998	28.200,00	2.010,0	56.700,00	20	128.470,12	100.000,00 €

²⁾ Bei Herstellung bis einschließlich 1974: Bauindex zum Jahr 1976 (letzter vorhandene Bodenrichtwert)
Bei Herstellung ab 1974: Bauindex zum jeweiligen Anschaffungsjahr
³⁾ jährlich 2 % ab dem Herstellungsjahr bis zum Bewertungsstichtag
⁴⁾ Für Neubauten liegen die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vor

3. Zuweisungen

Bauteil	Herstellungsjahr	Herstellungswert	Zuweisungen	bisherige Nutzungsdauer	aufgelaufene Auflösungen ⁵	Restwert Zuweisungen
10	1000	230.400,20	-	20	-	-
10	1000	201.095,73	-	22	-	-

- ⁵⁾ Da für xxx die tatsächliche Zuschusshöhe nicht bekannt ist, wird eine Zuschussquote von xxx% entsprechend dem Bilanzierungsleitfaden angesetzt
- ⁶⁾ Für xxx liegt die tatsächliche Höhe des Landeszuschusses vor

4. Zusammenfassung

Bauteil	Herstellungsjahr	Restwert Gebäude	Restwert Zuweisungen	Restwert Gebäude abzgl. Zuweisungen
10	1000	101.200,70 €	-	101.200,70 €
10	1000	162.517,61 €	-	162.517,61 €
Summen		294.816,33 €		294.816,33 €



- 9 GR-Beschluss „Fremdvergabe Infrastrukturvermögen“
(Sitzung am 20.05.2019, TOP 01 nö)

Niederschriftüber die Verhandlungen
des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung am: 20.05.2019

Anwesend: Bürgermeister Benz und 13 Gemeinderäte

Normalzahl der Gemeinderäte: 14

Entschuldigt:

Unentschuldigt: J. Baum

Außerdem anwesend: RAL Kalt, HAL Huber, BTL Moser, Frau

Koch Projektleiterin NKHR

Schriftführer: HAL Huber

§ 01 – 11**nichtöffentlich****Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) zum 01.01.2020****a) Sachstandsbericht****b) Vergabe bzw. Auftragserteilung für die Bewertung der Straßen in Mahlberg und Orschweier**

Bürgermeister Benz begrüßt Frau Susanne Koch, als verwaltungsinterne Projektleiterin des Projekts Umsetzung NKHR, zum Tagesordnungspunkt.

Frau Koch erläutert den Sachverhalt anhand der Beschlussvorlage, die Bestandteil des Protokolls ist.

Gemeinderat R. Baum fragt, ob die Stadt Mahlberg die Umstellung zum 01.01.2020 schaffen wird.

Frau Koch bejaht dies, zumal es gar keine andere Möglichkeit gibt.

Gemeinderat Dosch fragt, ob auch die Waldwege bewertet werden.

Frau Koch antwortet, dass diese global berechnet werden. Dafür wurde ein Satz gemeinsam mit Revierleiter Wilting ermittelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Gemeinderat nimmt vom aktuellen Stand zur Einführung des NKHR zum 01.01.2020 zustimmend Kenntnis.
2. Auf der Grundlage des eingereichten Angebots zum 02.05.2019, wird die Firma „eagle eya technologies GmbH“ in Berlin mit der Ausführung der Straßenbewertung von Mahlberg und Orschweier, mit der Brutto-Auftragssumme von 41.436,99 €, beauftragt.

Bürgermeister Benz bedankt sich bei Frau Koch für den Sachvortrag. Frau Koch verlässt den Sitzungssaal.

_____ Auszug für Landratsamt
für Registratur
für _____

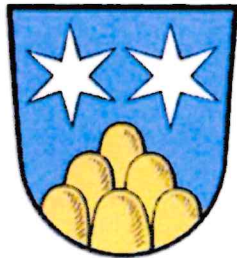
Bekanntgabe in öffentl. Sitzung v. 03.06.2019



10 Auswertung Infrastrukturvermögen Fa. eagle eye vom 28.02.2025

Dokumentation Vermögensbewertung

für



Stadt Mahlberg
Rechnungsamt
Frau Susanne Koch
Rathausplatz 7
77972 Mahlberg

von



eagle eye technologies
Deutschland GmbH
Nestorstraße 36A
10709 Berlin

Tel.: +49 (30) 28 04 27 58-0
Fax: +49 (30) 28 04 27 58-8
E-Mail: info@ee-t.de
Web: www.ee-t.de

**Dieser Bericht ist nur für eine projektbezogene Verwendung vorgesehen.
Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung.**

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestandsdatenerfassung mittels Stereomessbildbefahrung.....	3
1.1	Ergebnisse der Messbildbefahrung.....	4
1.2	Auswertung der kinematischen Messdaten.....	4
1.3	Bestandsdatenerfassung.....	5
1.3.1	Ergebnisse der Bestandsdatenerfassung.....	5
1.4	Visuelle Zustandserfassung und -bewertung	6
1.4.1	Ergebnisse der Zustandsdatenerfassung.....	6
1.5	Vermögensbewertung	7
1.5.1	Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK).....	8
1.5.2	Ersatzwerte.....	8
1.5.3	Anlagenbuchhaltung.....	10
1.5.4	Ergebnis.....	10
2.	Zusammenfassung.....	11

1. Bestandsdatenerfassung mittels Stereomessbildbefahrung

Mit dem selbstentwickelten System von **eagle eye technologies** wurde mit Hilfe von präzisen geodätischen Sensoren (D-GNSS, Odometer, INS, hochauflösende Kameras, Scannern) eine leistungsstarke Erfassungsmethode realisiert, durch die topographische Daten, insbesondere von Straßen, schneller und effizienter als bisher gewonnen werden können.



Abb. 1: kinematisches Messfahrzeug eagle eye XL1

Bei einer Stereomessbildbefahrung mit dem **eagle eye** handelt es sich um ein Verfahren, bei dem aus einem fahrenden Fahrzeug heraus die Gewinnung von photogrammetrischen Bilddaten erfolgen kann und die **direkte Georeferenzierung** ohne Passpunkte realisiert ist. Der Verkehrsraum, die Ausstattung, bauliche Anlagen und der Straßenzustand werden bei der Befahrung von hochauflösenden digitalen Farbkameras photogrammetrisch aufgenommen. Im Resultat kann man in diesen Bildern messen.

Im Postprocessing wurden aus den Befahrungsbildern und -daten der Stadt Mahlberg photogrammetrisch Koordinaten gemessen. Bei der Auswertung wurden die Objekte entsprechend den Vorgaben gebildet und mit weiteren festgelegten Attributen erfasst. Eine durchgängige Fotodokumentation (Bildsequenz alle 5m) ist gewährleistet. Die Erfassung erfolgte im Koordinatensystem UTM.

1.1 Ergebnisse der Messbildbefahrung

Für die Stadt Mahlberg wurde eine Strecke von insgesamt 75,7 km befahren, von denen sämtliche Kanten auch ausgewertet wurden. Die Längenstatistik für die ausgewerteten Streckenbereiche gliedert sich wie folgt auf:

Bedeutung	Klassifizierung	Länge [km]
beschränkt öffentliche Wege	10	1,2
Wirtschaftswege	20	20,7
Gemeindestraße innerorts	30	27,5
Gemeindestraße außerorts	31	13,0
Platz	40	0,4
eigenständiger Geh-/Radweg	50	4,4
Kreisstraße innerorts	60	2,3
Kreisstraße außerorts	61	3,5
Landesstraße außerorts	71	1,2
Bundesstraße außerorts	81	1,2
Gesamtlänge		75,7

Abb. 2 Längenstatistik der ausgewerteten Streckenbereiche

1.2 Auswertung der kinematischen Messdaten

An einer digitalen Scandaten- und photogrammetrischen Auswertestation wurden im Innendienst die benötigten Daten gewonnen. In der hauseigenen Softwareentwicklungsabteilung werden Systemanpassungen, Datentransformationen und Erfassungsentwicklungen eigenständig konzipiert und realisiert. Das Leistungsspektrum der eagle eye technologies GmbH umfasst alle Arbeiten zur Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens von Kommunen. Ob Bestandsdatenerfassung, Straßenzustandsbewertung oder Bilanzierung der kommunalen Infrastruktur – eagle eye bietet Ihnen die Komplettlösung aus einer Hand. Die Kombination von detailreichen und dazu wirtschaftlich erfassten Daten macht eagle eye zum zukunftsweisenden Erfassungssystem für Kartendaten. Die Geometrieerfassung der Verkehrsflächen liefert im Ergebnis die Grundlage für eine nachfolgende Zustandserfassung. Aufbauend auf exakten Geometriedaten sowie den tatsächlich vorhandenen Oberflächenbelägen können im Folgenden auch die verschiedenen Attribute, z. B. in Form von Zuständen, erfasst werden.



Abb. 3: Datenauswertung im Innendienst

1.3 Bestandsdatenerfassung

Im Rahmen der Bestandsdatenerfassung wurden die Flächengeometrien nach dem Realflächenmodell entsprechend den gültigen Empfehlungen und Arbeitspapieren der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, hier Nr. 9/ K1.3 – Management der Straßenerhaltung, erzeugt. Alle Flächen werden als geschlossene Flächenpolygone geliefert. Die geometrischen Verhältnisse der Straßen und Wege können flächenhaft im GIS abgebildet werden. Hierbei steht dem Benutzer im Ergebnis eine Grafik der aufgenommenen Topographie inkl. aller zugeordneten Attribute zur Verfügung. Zu jeder Fläche wurde die Funktion (z.B. Fahrbahn, Gehweg usw.) und die Befestigungsart (Material) als Sachinformation hinterlegt.

1.3.1 Ergebnisse der Bestandsdatenerfassung

eagle eye technologies hat folgende Flächenobjekte ausgewertet.

Flächenobjekte (nach Nutzung)		
Art	Anzahl	Fläche (m ²)
Bauwerk (Fahrbahn)	10	1.178
Bauwerk (Geh-/Radweg)	21	1.393
Bauwerk (sonst.)	8	284
Fahrbahn	575	272.075
Geh-/Radweg	77	15.427
Gehweg	485	50.490
Grünfläche	474	24.577
Parken	249	12.507
Parkplatz	12	3.325
Platz	13	3.799
Radweg	1	39
sonst. Fläche	135	3.540
Summen	2.060	388.634

Abb. 4: Flächengröße (m²) der Verkehrsflächen nach Nutzung

Details der Bestandsdatenerfassung für die Stadt Mahlberg:

- Es wurden 2.060 Einzelflächen in 658 Streckenabschnitten erfasst. Darin enthalten sind 39 Bauwerksfläche, die für diese Vermögensbewertung nicht betrachtet werden.

1.4 Visuelle Zustandserfassung und -bewertung

Mit der Zustandserfassung werden die aktuellen Oberflächeneigenschaften einer Verkehrsfläche erfasst. Die visuelle Zustandserfassung wird im Zuge einer Inaugenscheinnahme durchgeführt. Dabei wird der bauliche Zustand der befestigten Verkehrsfläche durch visuelle Beobachtung von Fachleuten in Form von an der Oberfläche erkennbaren Zustandsmerkmalen erfasst. Aktuell existiert bei der visuellen Zustandserfassung keine einheitliche Normierung. Wie in Fachkreisen üblich sowie von uns empfohlen, wird eine homogene Abschnittsbildung bereits bei der Erfassung durchgeführt.

Im Projekt für die Stadt Mahlberg wurde für alle befestigten Verkehrsflächen der Zustand nach den Regelwerken (E EMI 2012 und der AP 9) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV) bestimmt.

1.4.1 Ergebnisse der Zustandsdatenerfassung

Die zustandsseitig erfassten Flächen verteilen sich wie folgt auf die Zustandsklassen (ZK):

ZK	Anzahl	m ²
1	168	20843,96
2	369	51685,37
3	491	72360,62
4	247	83002,59
5	189	69016,74
6	105	60666,53
7	9	5430,39
8	0	0,00
Keine Bewertung	482	25628,25
Gesamtfläche	2.060	388.634,45

Abb. 5: Verteilung der Zustandsklasse (ZK) auf die Gesamtflächen nach Anzahl und Fläche (m²)

1.5 Vermögensbewertung

Für jeden Abschnitt wurde ein separater Posten gebildet. Dieser besteht aus sämtlichen in diesem Abschnitt vorhandenen Flächen mit Ausnahme der Bauwerksflächen. Insgesamt wurden so 658 Posten gebildet. Dabei wurde jedem Abschnitt eine von fünf zuvor abgestimmten Straßenarten zugeordnet. Für die Ersatzwerte wurden nach Rücksprache mit der Stadt Mahlberg die nachfolgend aufgelisteten Werte aus dem Bilanzierungsleitfaden verwendet.

Straßenart Mahlberg	verbale Beschreibung "Straßentyp"	Nutzungsdauer in Jahren	Herstellungskosten in €/m² (2015)
1	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraße, Bundesstraße	40	139,00
2	Hauptverkehrsstraßen, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet, Kreisstraße, Landstraße	40	127,00
3	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr, Buslinie	50	113,00
4	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, asphaltierte/betonierte Feldwege, asphaltierte/betonierte Gemeindeverbindungsstraßen, Nebenanlagen an Kreis- und Landesstraßen	50	106,00
5	nicht asphaltierte / betonierte Wege	20	23,00

Abb. 6: Zuordnung der Straßenart zur Nutzungsdauer und Ersatzwert

1.5.1 Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK)

Eine Ermittlung von tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) aus den archivierten Unterlagen der Stadt Mahlberg ist nicht Bestandteil der aktuellen Beauftragung.

1.5.2 Ersatzwerte

Für 658 Posten wurden durch **eagle eye technologies** Ersatzwerte ermittelt.

Länge

Hier wird die Abschnittslänge vom Knoten-Kanten-Modell (KKM) übernommen.

Fläche

Mit Ausnahme der Bauwerksflächen sind alle in einem Abschnitt vorhandenen Flächen zu einer Gesamtfläche je Straßenabschnitte aggregiert worden.

Erfassungsjahr

Hier steht das Jahr der Erfassung.

Zustand

Für 657 Abschnitte wurde ein flächengewichteter durchschnittlicher Zustand ermittelt. Für einen Abschnitte gab es keine befestigten Flächen und somit auch keine Zustandswerte. Hier wurde der Zustand auf „3“ gesetzt. Dieses wurde in dem Feld „Bemerkung“ vermerkt.

Baujahre VMB

Für alle 658 Abschnitte wurde ein fiktives Baujahr (fikt. Baujahr.) ermittelt. Das fiktive Baujahr wurde aus dem flächengewichteten Zustand je Posten linear interpoliert, d. h. Gesamtwert (GW) 1 = „Jahr der Befahrung (2019)“ bzw. Gesamtwert (GW) 5 = „Jahr der Befahrung (2019) abzüglich der Nutzungsdauer“. z.B. würde sich für eine vorgegebene Nutzungsdauer von 40 Jahren für den Gesamtwert (GW) 3 das fiktive Baujahr 1999 ergeben.

Diese wurden für die Vermögensbewertung verwendet und in das Feld „Baujahr VMB“ übernommen.

Nutzungsdauer

Für die Straßenabschnitte übermittelte die Stadt Mahlberg die in Abb. 6 angegebenen Nutzungsdauern (ND) je Straßenart.

Restnutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer (RND) zum Bilanzstichtag wurde wie folgt ermittelt:

$$RND = \text{Baujahr} + ND - \text{Bilanzstichtag (01.01.2020)}.$$

Abgeschriebene Posten haben eine RND von „0“.

Preisindex

Für die verwendeten Baujahre der Straßenbauleistungen wurde ein Baupreisindex eingeführt. Dazu wurde der Index für Baden-Württemberg verwendet (Basis 2015 = 100). Für das Jahr 2000 würde sich beispielsweise ein Preisindex von 76,7 ergeben.

Preise

Für die Straßenabschnitte übermittelte die Stadt Mahlberg die in Abb. 6 angegebenen m²-Preise je Straßenart. Diese haben das Jahr 2015 als Bezugsjahr und stehen im Feld „m²-Ersatzwert 2015“.

Wiederbeschaffungskosten 2015

Für jeden Posten wurden die Wiederbeschaffungskosten (WBK) für das Bezugsjahr 2015 ermittelt.

$$\text{WBK} = \text{m}^2\text{-Ersatzwert 2015} * \text{Fläche.}$$

Ersatzwert

Die Ersatzwerte sind die auf das Baujahr zurückindizierten Wiederbeschaffungskosten (WBK).

$$\text{Ersatzwert} = \text{WBK} * \text{Preisindex}$$

Jährliche AfA

Die jährliche AfA berechnet sich aus dem Ersatzwert und der Nutzungsdauer.

$$\text{jährl. AfA} = \text{Ersatzwert} / \text{Nutzungsdauer}$$

Kumulierte AfA

Die kumulierte AfA berechnet sich aus der Nutzungsdauer, Restnutzungsdauer und der jährlichen AfA.

$$\text{kum. AfA} = (\text{ND} - \text{RND}) * \text{jährl. AfA}$$

Restbuchwert

Der Restbuchwert wurde in Bezug zum Bilanzstichtag (01.01.2020) ermittelt und berechnet sich aus dem Ersatzwert und der kumulierten AfA.

$$\text{Restbuchwert} = \text{Ersatzwert} - \text{kum. AfA}$$

Abgeschriebene Posten haben einen Restbuchwert von 1 Euro.

1.5.3 Anlagenbuchhaltung

Neben den oben beschriebenen Feldern werden zusätzlich noch folgende Werte übergeben:

Abschnitt_KKM

Hier steht der Straßenabschnitts-Key aus dem Knoten-Kanten-Modell (KKM).

Abschnitt

Hier steht der Straßenname mit der Abschnittsnummer.

Straßenart

Hier steht die Straßenart des Abschnitts lt. Abb.6.

Straßenschlüssel

Hier wird der zugehörige Straßenschlüssel (Str.-Key) übernommen.

Klassifizierung

Hier wird die Klassifizierung lt. Abb.2 übernommen.

Abschnittsnummer

Hier steht die Abschnittsnummer (ABS-Nr.).

1.5.4 Ergebnis

Zum Bilanzstichtag am 01.01.2020 ergibt sich für die angegebenen Werte ein Straßenvermögen von **19.648.713,37 Euro**.

2. Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht stellt die Vorgehensweise sowie einzelne Ergebnisse der netzweiten Bestandserfassung, der visuellen Zustandserfassung und -bewertung sowie insbesondere die Grundlagen bzw. die Zusammenhänge der Vermögensbewertung für das Straßennetz der Stadt Mahlberg detailliert, übersichtlich und nachvollziehbar dar. Für alle befestigten Verkehrsflächen wurden die Bestandsgeometrien erfasst. Für alle relevanten Verkehrsflächen wurde eine visuelle Zustandserfassung und -bewertung nach den geltenden Regelwerken der FGSV durchgeführt. Die Vermögensbewertung wurde nach den Vorgaben der Bewertungsrichtlinie sowie auf Basis der mit dem Auftraggeber abgestimmten Grundlagendaten durchgeführt.

Berlin, 28.02.2025



eagle eye technologies Deutschland GmbH

Nestorstraße 36A

10709 Berlin

Tel: +49 (0) 30 280 427 580

Fax: +49 (0) 30 280 427 588

E-Mail: info@ee-t.de

Web: www.ee-t.de

**Dieser Bericht ist nur für eine projektbezogene Verwendung vorgesehen.
Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung.**

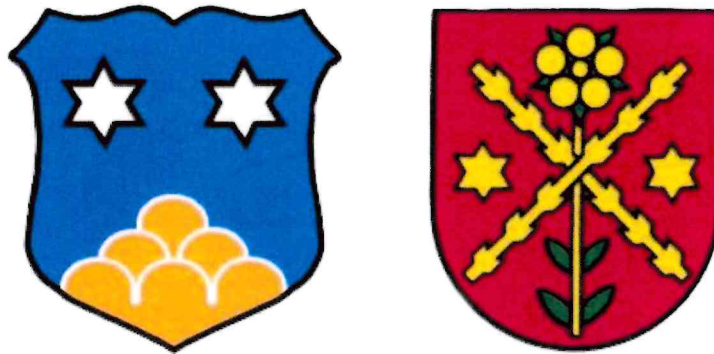


11 Inventarliste OTM

Gebäude: Museum		Etage: Keller		Raum: 03		Erfasser/in: Patrick Benz		Datum: 01.04.2018					
Kategorie	Raum	Platz	Artikel Nr.	Artikel Bezeichnung	Stück	Inhalt	Jahr/Alter	Kaufwert	Vers. Wert	Bild Nr.	Bild	Sonstiges	Vers. Wert L. Liste Nr
240	03	01	001	Schleifstein mit Gestell u. Kurbel	1				240,00 €	R0301001			1
280	03	02	001	Tabakschleuder	1				180,00 €	R0302001		Bürger-Entmündungen	1
280	03	03	001	Rippenwalze	1				380,00 €	R0303001		Martin-Offenburg	1
280	03	04	001	Tabakschleuder mit Deckel	1				200,00 €	R0304001		Bürger-Entmündungen	1
280	03	05	001	Tabak Staub u. Rippenschleuder	1				280,00 €	R0305001		Grauf-Betten	1
280	03	06	001	Puderapparat	1				300,00 €	R0306001			1
	03	07	001	Collage Katrin Oswald	1				800,00 €				1
	03	07	002	Collage Katrin Oswald	1				800,00 €				
Gesamtsumme:									1.580,00 €				1.580,00 € 1



12.1 Inventurrichtlinie zum 01.01.2020



Inventurrichtlinie
der
Stadt Mahlberg
und
Eigenbetrieb Wasserwerk Mahlberg

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundlagen	3
1.1 Gesetzliche Grundlage und Zweck	3
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Überblick	3
1.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur	4
1.4.1 Grundsätze der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs. 2 GemHVO)	5
1.4.2 Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs. 2 GemHVO)	5
1.4.3 Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung	5
1.4.4 Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme	5
1.4.5 Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit	6
1.4.6 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit	6
2. Inventurplanung	6
2.1 Inventurrahmenplan	6
2.2 Sachplan	6
2.3 Personalplan	7
2.4 Zeitplan	7
2.5 Inventurverfahren	7
3 Durchführung der Inventur (Inventurformen)	8
3.1 Körperliche Inventur	8
3.2 Buch- oder Beleginventur	9
3.3 Stichprobeninventur (vgl. § 38 Abs. 1 GemHVO)	9
3.4 Inventurformen nach Bilanzpositionen	9
4 Umfang der Inventur	14
5. Aufstellung des Inventars	15
6. Zuständigkeit	16
7. Inkrafttreten	17
 Anlagenverzeichnis	
Anlage 1 Musterzählliste zur Inventur	18

(Muster Leitfaden Jahresabschluss NKHR, Stand Dez. 2018)

1 Allgemeine Grundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlage und Zweck

Gem. § 37 Abs. 1 der GemHVO hat die Stadt Mahlberg für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres unter Beachtung der Regeln der doppelten Buchführung zum Zwecke der Bilanzerstellung gem. § 95 Abs. 1 GemO sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Weitere Regelungen finden sich in den §§ 37, 38 GemHVO.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren (gilt sowohl für die Eröffnungsbilanz als auch für die folgenden Jahresabschlüsse). Die Inventurrichtlinie stellt sicher, dass das im wirtschaftlichen Eigentum stehende Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Aufgrund der Erfassung und Bewertung des o.g. Vermögens und der Schulden soll in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag 31.12. dargestellt werden.

1.2 Geltungsbereich

Die Inventurrichtlinie sowie die gesetzlichen Regelungen gelten für alle Verwaltungsbereiche sowie für die öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten).

Für die Eröffnungsbilanz wurden die Vereinfachungsregeln des § 62 GemHVO angewandt.

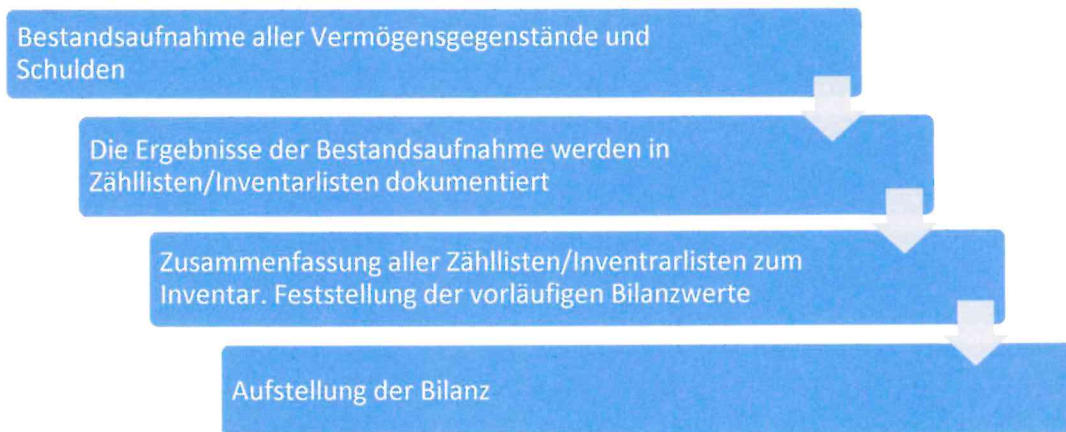
1.3 Überblick

Die **Inventur** ist die Tätigkeit zur Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, die durch Zählen, Messen, Wiegen und Schätzen ermittelt werden, sind während des Zählvorganges in Zähllisten/Inventarlisten festzuhalten. Die Summen aller Inventarlisten bilden das Inventar.

Das **Inventar** ist das Verzeichnis, das im Rahmen der Inventur ermittelte Vermögensgegenstände und Schulden detailliert nach Art, Menge und Wert aufzeigt. Es dokumentiert das Vermögen und die Schulden zu einem bestimmten Stichtag. Das Inventar ist die Grundlage für die **Bilanz**.

Der Weg von der Inventur zur Bilanz lässt sich in 4 Schritten darstellen:



Nach der Art der Durchführung unterscheidet man die körperliche Inventur, Beleginventur und die Buchinventur (**Inventurformen**). Nach dem Zeitpunkt der Durchführung unterscheidet man nach der Stichtagsinventur, der vor- oder nachverlegten Inventur und der permanenten Inventur (**Inventurverfahren**).

1.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur

Die Inventur- und Inventarunterlagen sind Bestandteile der jährlichen Rechnungslegung. Die Inventur muss demzufolge die gleichen formalen Grundsätze erfüllen wie das übrige Rechnungswesen.

Für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur sind daher insbesondere die folgenden Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur zu beachten:

- ☞ Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme
- ☞ Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme
- ☞ Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung
- ☞ Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme
- ☞ Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit
- ☞ Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die Grundsätze werden im Folgenden kurz erläutert:

1.4.1 Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs. 2 GemHVO)

Das Inventar (= Ergebnis der Inventur) muss sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden vollständig enthalten. Bei der Inventur sind alle außergewöhnlichen, über die gewöhnliche Nutzung hinausgehende Zustände aufzunehmen. Doppelerfassungen und Erfassungslücken sind auszuschließen.

Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände sind grundsätzlich bis zu ihrem tatsächlichen Abgang (z.B. Ausmusterung/Verkauf) im Inventar als auch der Anlagenbuchhaltung zu führen. Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Eröffnungsbilanz nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO nicht aufgenommen wurden.

1.4.2 Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs. 2 GemHVO)

Dieser Grundsatz fordert die sachliche Richtigkeit. Die Gewährleistung der Richtigkeit der Bestandsaufnahme erfordern die zutreffende Identifizierung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie die fehlerfreie Feststellung der Mengen und Werte.

1.4.3 Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. Von diesem Grundsatz sind folgende Ausnahmen (Inventurvereinfachungen) möglich, wobei diese der vorherigen Zustimmung der Inventurleitung bedürfen.

- **Festbewertung** (vgl. § 37 Abs. 2 der GemHVO)
- **Gruppenbewertung** (vgl. § 37 Abs. 3 GemHVO)
- **Erstausstattung im Zusammenhang mit einer investiven Baumaßnahme** (§ 46 Abs. 2 GemHVO)
- **Verbrauchsfolgeverfahren** (vgl. § 45 Abs. 1 GemHVO)

1.4.4 Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme

Der Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme verlangt, dass sowohl die Vorgehensweise bei der Inventur als auch die Ergebnisse der Bestandsaufnahme so dokumentiert werden, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über Art, Menge und Wert der Bestände, verschaffen kann.

1.4.5 Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit

Nach dem Grundsatz der Klarheit sind die einzelnen Inventurposten durch eindeutige Bezeichnungen inhaltlich von anderen Posten abzugrenzen. Sämtliche Inventur- und Inventarangaben sind sowohl verständlich als auch übersichtlich darzustellen.

1.4.6 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit erlaubt daher Einschränkungen hinsichtlich der geforderten Genauigkeit der Bestandsaufnahme. Zulässige Vereinfachungen (z.B. Stichprobeninventur) und Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung (z.B. Festbewertung, Gruppenbewertung) sind bereits bei der Inventurplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. Prüfungskriterium ist die Wesentlichkeit der betreffenden Bestände und den im Vergleich zu einer genaueren Erfassung entstehenden Abweichungsrisiken.

2 Inventurplanung

2.1 Inventurrahmenplan

Eine zuverlässige Inventarisierung setzt eine sorgfältige Inventurplanung voraus. Da sowohl die Planung als auch der Ablauf der Inventur von dem angewandten Inventurverfahren abhängig ist, sind zunächst die für die Aufnahme der Vermögensgegenstände und der Schulden anzuwendenden Inventurverfahren entsprechend Ziffer 5 festzulegen, wobei die konkreten Voraussetzungen für die einzelnen Verfahren zu berücksichtigen sind.

Der Inventurrahmenplan grenzt den Umfang der Inventur sachlich und zeitlich klar ab und legt die personellen Zuständigkeiten fest.

Dieser ist jährlich durch die Inventurleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn der Inventur den jeweiligen Inventarisierungsbeauftragten (vgl. Ziffer 6) bekannt zu geben. Der Inventurrahmenplan besteht aus dem **Sachplan**, dem **Personalplan** und dem **Zeitplan**.

2.2 Sachplan

Der Sachplan legt die Inventurbereiche exakt fest, wodurch Doppelerfassungen und Erfassungslücken ausgeschlossen werden.

2.3 Personalplan

Der Personalplan regelt die Gesamtverantwortung für die Inventurdurchführung innerhalb des Inventurbereichs sowie die Zusammensetzung der Aufnahmeteams, die aus mindestens 2 Personen bestehen. Hierdurch wird dem Vier-Augen-Prinzip Rechnung getragen.

2.4 Zeitplan

Der Zeitplan regelt den zeitlichen Ablauf der Vorbereitungen für die Inventur, der Durchführung der Inventur und der Aufbereitung der Inventurdaten. Die Eckdaten für den Zeitplan werden entsprechend des festgelegten Inventurverfahrens von der Inventurleitung vorgegeben und gelten sowohl für die körperliche Inventur als auch für die Buch- und Beleginventur. Mit dem Zeitplan sollen die einzelnen Termine in den verschiedenen Inventurbereichen koordiniert werden. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass während der Durchführung der Inventur keine Bestandsveränderungen eintreten. Sollten Bestandsveränderungen während der Inventur nicht zu vermeiden sein, müssen diese nachvollzogen und dokumentiert werden.

2.5 Inventurverfahren

Grundsätzlich sind gem. §§ 37 und 38 GemHVO die möglichen Inventurverfahren in folgende Arten zu unterscheiden.

a) Ausgeweitete Stichtagsinventur

Hier wird die Inventur zeitnah innerhalb von 10 Tagen vor und 10 Tagen nach dem Bilanzstichtag durchgeführt. Veränderungen zwischen dem Inventurtag und dem Bilanzstichtag sind vor- oder zurückzurechnen.
(Rechtsquelle: Einkommensteuerrichtlinien)

b) Permanente Inventur (vgl. § 38 Abs. 2 GemHVO)

Bei der permanenten Inventur (i.d.R. beim Vorratsvermögen) kann buchmäßig festgestellt werden, wie hoch der Bestand sein müsste (z.B. aus Lagerbüchern). Es muss dann mindestens einmal im Geschäftsjahr eine körperliche Überprüfung stattfinden, diese muss aber nicht zum Bilanzstichtag erfolgen. Auf diese Weise können die Inventurarbeiten auf das ganze Jahr verteilt werden und zu einem Zeitpunkt stattfinden, wo die Bestände niedrig sind.

c) Vorverlegte Inventur (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)

Bei der vorverlegten Inventur findet diese innerhalb von drei Monaten vor dem Bilanzstichtag (31.12.) statt. Der ermittelte Wert muss allerdings auf den Bilanzstichtag vorgerechnet werden. Diese Vorrechnung erfolgt nur wertmäßig und nicht mengenmäßig.

d) Nachverlegte Inventur (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)

Bei der nachverlegten Inventur findet diese innerhalb von zwei Monaten nach dem Bilanzstichtag statt. Der ermittelte Wert muss allerdings auf den Bilanzstichtag rückgerechnet werden. Diese Rückrechnung erfolgt nur wertmäßig und nicht mengenmäßig.

3. Durchführung der Inventur (Inventurformen)

Welche Inventurform Anwendung findet hängt im Wesentlichen davon ab, ob es sich um physisch erfassbare Vermögensgegenstände (körperliche Inventur) oder um nicht physisch erfassbare Vermögensgegenstände (Buch- oder Beleginventur) handelt. Zulässige Inventurvereinfachungsverfahren dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Inventurleitung angewandt werden.

3.1 Körperliche Inventur

Die Zähllisten zur Erfassung der Inventurobjekte werden von der Inventurleitung zur Verfügung gestellt. Es ist empfehlenswert, die vorhandenen Daten aus der Anlagebuchhaltung in die Zählliste zu übernehmen und um weitere Felder zu ergänzen. Der Inventurbeauftragte nummeriert die Zähllisten fortlaufend und händigt diese seinen Aufnahmeteams aus. Der Empfang der aus- und zurückgegebenen Zähllisten ist jeweils durch Unterschrift zu bestätigen. Die körperlich vorhandenen Vermögensgegenstände sind in Augenschein zu nehmen (zählen, messen, wiegen und in Ausnahmefällen schätzen) und auf der Zählliste fehlende Gegenstände zu erfassen. Die Aufnahmeteams füllen die Zähllisten während des Zählvorgangs dokumentenecht aus. Dies bedeutet, Eintragungen in den Zähllisten dürfen nicht nachträglich entfernt werden. Sind falsche Eintragungen gemacht worden, so sind diese durchzustreichen und die Korrektur ist in einer neuen Zeile einzutragen. Dabei ist zu beachten, dass der ursprüngliche Eintrag lesbar bleiben muss. Die Zähllisten dürfen nach Fertigstellung keine freien Zeilen enthalten. Freie Zeilen sind zu entwerten. Alle ausgegebenen Zähllisten muss das Aufnahmeteam unterschrieben im Original an den Inventurbeauftragten zurückgeben.

Eine körperliche Bestandsaufnahme bei beweglichen Vermögensgegenständen ist spätestens nach 5 Jahren durchzuführen. Vorräte sind jährlich zu überprüfen.

Während der Inventur ist zu prüfen, ob sich die Vermögensgegenstände in einem einwandfreien Zustand befinden. Kann der einwandfreie Zustand nicht festgestellt werden, so ist dies bereits bei der Erfassung der Vermögensgegenstände entsprechend in der Spalte „Bemerkungen“ in der Zählliste zu vermerken.

Ergeben sich während der Inventur Bestandsveränderungen, muss der Inventurverantwortliche oder ein von ihm bestellter Vertreter sicherstellen, dass diese Bestandsveränderungen beim Zählvorgang Berücksichtigung finden. Darüber hinaus muss eine korrekte Periodenabgrenzung vorgenommen werden.

Es muss einer unbeteiligten Person zu jeder Zeit möglich sein, den Zählvorgang, die Eintragungen in die Zählliste und eventuelle Bestandsveränderungen nachzuvollziehen.

3.2 Buch- oder Beleginventur

Bei der Buchinventur werden Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände und der Schulden anhand der Buchführung ermittelt. Bei der Beleginventur wird die Buchführung mit weiteren, ergänzenden Belegen und Unterlagen abgestimmt (z.B. Saldenbestätigungen, Verträge, Urkunden, Grundbuch- und Katasterauszüge).

3.3 Stichprobeninventur (vgl. § 38 Abs. 1 GemHVO)

Der Bestand kann auch an Hand anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Dieses Verfahren ist besonders für Vorräte geeignet, da es hier ausreichend große Mengen für Stichproben gibt.

3.4 Inventurformen nach Bilanzpositionen

Die Buchinventur ist jährlich durchzuführen und beschränkt sich im Wesentlichen auf den Abgleich der Haupt- und Nebenbücher im Bereich der Vermögensgegenstände (VG).

Bei der Beleginventur und der körperlichen Inventur, die mindestens alle 5 Jahre durchzuführen sind, ist zum einen festzustellen, ob die einzelnen Vermögensgegenstände noch vorhanden beziehungsweise alle vollständig erfasst sind (Bestand). Zum anderen ist zu überprüfen, ob der Bestand mit der richtigen Höhe sachgerecht bewertet ist (Bewertung).

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt mit welchen Methoden, Hinweisen und Unterlagen die einzelnen Vermögens- und Schuldenpositionen im Rahmen der Inventur mindestens zu überprüfen sind.

Die Stichprobengrößen beziehen sich auf die Anzahl der jeweiligen Anlagenstammsätze bzw. Positionen und stellen Mindestgrößen dar.

Soweit in dieser über 5 % fehlerhaft sind, ist die Stichprobengröße zu erweitern.

Sofern bei den Inventurverfahren keine Einschränkungen angeführt sind, müssen diese vollständig erhoben werden.

Inventurgegenstand	Jährlich		Regelmäßig - Spätestens alle 5 Jahre			
	Inventur- formen	Datenquellen	Inventur- formen	Umfang	Datenquellen Erhebung IST-Bestand	Datenquellen Bewertungsansätze
Immaterielles Vermögen	Buchinventur	Anlage- buchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5 %, bei VG mit Erinnerungswerten 20 %	u.a. Verträge, Vertragsübersichten	Verträge, Erstbewertungsunterlagen der EB-Aufstellung
Sachvermögen						
Grundstücke	Buchinventur	Anlage- buchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5 %	u.a. Grundbuchauszüge, Kaufverträge, Veränderungsnachweise, Geoinformationssysteme, Grundsteuerermessbescheide	Verträge, Erstbewertungsunterlagen der EB-Aufstellung, Bodenrichtwertkarte
Gebäude	Buchinventur	Anlage- buchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5 %	u.a. Verträge, Versicherungsliste	Verträge, Erstbewertungsunterlagen der EB-Aufstellung, Gutachten
Aufbau/Aufwuchs, Grünanlage, Spielplätze, Sportplätze	Buchinventur	Anlage- buchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5 %	u.a. Verträge, Geodatenportale	Verträge, Erstbewertungsunterlagen der EB-Aufstellung, Geodatenportale
Infrastrukturvermögen ohne Grundstücke	Buchinventur	Anlage- buchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5 %	u.a. Verträge, Beschlüsse, öffentliche Bekanntmachungen	Verträge, Erstbewertungsunterlagen der EB-Aufstellung
Eigenständige bauliche Kulturdenkmäler	Buchinventur	Anlage- buchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5 %	u.a. Verträge, Denkmallisten	Verträge, Erstbewertungsunterlagen der EB-Aufstellung
Bewegliches Anlagevermögen	Buchinventur	Anlage- buchhaltung	Körperliche Inventur	Vollständige Erfassung	u.a. Kaufverträge	Verträge, Erstbewertungsunterlagen der EB-Aufstellung
Vorräte	Körperliche Inventur	Vollständige Bestandsaufnahme				
Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Buchinventur (kann auch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgen und ist dann entsprechend zu dokumentieren)	Anlage- buchhaltung				

Finanzvermögen						
Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen	Beleginventur	Anlagebuchhaltung, Bilanzen Beteiligungen, Handelsregisterauszüge, Beteiligungsgerechtigungsrecht				
Ausleihungen	Beleginventur	Geschäftspartnerbuchhaltung				
Wertpapiere	Beleginventur	Saldenbestätigung, Kontoauszüge				
Forderungen	Lfd. Forderungsmanagement, Einzel und Pauschalwertberichtigungen					
Liquide Mittel	Beleginventur, körperliche Bestandsaufnahme	Kontoauszüge, Kassenbuch				
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Buchinventur (kann auch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgen und ist dann entsprechend zu dokumentieren)					
Geleistete Investitionszuschüsse	Buchinventur	Nebenbuchhaltung (z.B. Anlagebuchhaltung)	Beleginventur	Stichprobe 5 %	u.a. Verträge, Beschlüsse, Bindungsfrist, Zweckbindung	

Sonderposten	Buchinventur	Anlagebuch- haltung	Beleginventur	Stichprobe 5 %	u.a. Zuwendungsbescheid, Schenkungsunterlagen, Testamente	
Verbindlichkeiten (Bank, Anleihen und kredit- ähnliche Rechtsgeschäfte, weitere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis- tungen > 5 Jahre)	Beleginventur	Belege, Bankauszüge, Geschäfts- partnerbuch- haltung etc.				
Weitere Verbindlichkeiten ≤ 5 Jahre	Buchinventur	Geschäfts- partnerbuch- haltung				

4. Umfang der Inventur

Die Bestandsaufnahme umfasst grundsätzlich sämtliche

- Selbsterstellte bzw. entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens über der örtlichen Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO
- Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Konzessionen, Patente, Software, Lizenzen, Urheberrechte, Nutzungsrechte), deren Anschaffungs- und Herstellungskosten ebenfalls über der örtlichen Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO liegen.
- Technische Anlagen und Maschinen, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt (Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern der Nutzung des Betriebes). Somit sind bspw. Lastenaufzüge, Verkaufsautomaten, Schauvitрины, Tresoranlagen eigenständig zu erfassen.
- Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Rechnungsabgrenzungsposten einschließlich gewährte Investitionskostenzuschüsse
- Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände

Optional können aufgenommen werden:

- Fremdeigentum bzw. Leihgaben: Vermögensgegenstände, die der Stadt Mahlberg/Eigenbetrieb Wasserwerk Mahlberg zur Verfügung gestellt wurden. Die aufgenommenen Positionen müssen die Bezeichnung „Leihgabe/Dauerleihgabe“ tragen, ebenso gemietete und geleaste Gegenstände.

Nicht gesondert aufzunehmen sind:

- Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist
- Technische Anlagen und Maschinen, soweit sie als Gebäudebestandteil einzustufen sind (Gebäudebestandteile dienen der eigentlichen Nutzung des Gebäudes: z.B. Fahrstühle, Heizung, Be- und Entlüftungsanlagen)
- Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte (z.B. selbstentwickelte Software)
- Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten unterhalb der örtlichen Wertgrenze von 800 € liegen. Diese werden sofort als Aufwand behandelt (vgl. § 38 Abs. 4 GemHVO)
- Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz zurückliegt (Ausnahme BgA und evtl. kostenrechnende Einrichtungen)

5. Aufstellung des Inventars

Bei der Stadt Mahlberg/dem Eigenbetrieb Wasserwerk Mahlberg werden die folgenden Inventurverfahren (siehe auch 2.5) bei den aufgeführten Inventurgegenständen bzw. -bereichen angewandt:

- ☐ Stichtagsinventur
(ggf. ausgeweitet, d. h. innerhalb von 10 Tagen zum 31.12.)
Anzuwenden bei: Immaterielles Vermögen
Gebäude
Aufbau/Aufwuchs Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze
Bewegliches Anlagevermögen
Forderungen
Liquide Mittel
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
Geleistete Investitionszuschüsse
Sonderposten
Verbindlichkeiten > und ≤ 5 Jahre
- ☐ Permanente Inventur (§ 38 Abs. 2 GemHVO)
Anzuwenden bei: Vorräten
- ☐ Vorverlegte Inventur (§ 38 Abs. 3 GemHVO)
Anzuwenden bei: Beteiligungen
Ausleihungen
Wertpapieren
- ☐ Nachverlegte Inventur (§ 38 Abs. 3 GemHVO)
Anzuwenden bei: Anlagen im Bau
- ☐ Stichprobeninventur (§ 38 Abs. 1 GemHVO)
Anzuwenden bei: Grundstücke
Infrastrukturvermögen ohne Grundstücke
Eigenständige bauliche Kulturdenkmäler

In der Inventur festgestellte Inventarveränderungen werden in der Anlagenbuchhaltung fortgeschrieben. Die jährliche Inventur ist damit Grundlage für die Erstellung der Bilanz und des Anhangs.

Die Inventurleitung versichert zeitnah nach Beendigung und Nachbearbeitung der Inventur die Vollständigkeit und Richtigkeit der durchgeführten Inventur durch Unterzeichnung einer Inventurdokumentation.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben (GemO, GemHVO) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB, vgl. § 77 Abs. 3 GemO) sowie nach den dokumentierten Wahlmöglichkeiten.

6. Zuständigkeit

Die Inventurleitung liegt gem. § 116 GemO beim Fachbediensteten für das Finanzwesen, der diese weiterdelegieren kann. Sie ist für Koordinierung aller mit der Inventur zusammenhängenden Arbeiten zuständig. Hierunter fallen u.a. folgende Aufgaben:

- Festlegung von Inventurvereinfachungen, soweit diese den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Inventur entsprechen, vgl. Ziffer 1.4.3 dieser Richtlinie.
- Aufstellung des Inventurrahmenplans (Zeit-, Sach- und Personalplan) in Absprache mit dem Inventarisierungsbeauftragten
- Rechtzeitig Bekanntgabe des Inventurrahmenplans
- Koordinierung und Überwachung des gesamten Inventurablaufs
- Inventaraufstellungen/-fortschreibungen (Inventurdokumentation)
- Verantwortung für die termingerechte Übergabe der Zähllisten/Inventarlisten an die zentrale Anlagenbuchhaltung zur Ermittlung der Bilanzwerte
- Ansprechpartner bei Detailfragen
- Lösung und Klärung von Problemen und Zweifelsfällen.

Es bietet sich an, weitere Vertreter aus den Ämtern/Fachbereichen als Inventarisierungsbeauftragte zu benennen.

Insofern bestimmt jeder Inventurbereich einen Inventarisierungsbeauftragten sowie einen Stellvertreter und teilt diese der Inventurleitung mit. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weitere „Verantwortliche vor Ort“ (z.B. Hausmeister) für die Überwachung der Inventarbestände und die Durchführung der Inventur zu benennen.

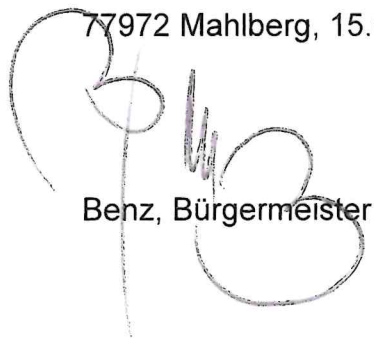
Folgende Aufgaben sind durch die Inventarisierungsbeauftragten und/oder deren Bevollmächtigte wahrzunehmen:

- Permanente Fortschreibung des Inventars (z.B. Neuaufnahme Inventargüter, Standort-/Zuständigkeitswechsel, Abgänge von ausgemusterten/verkauften Inventargütern)
- Durchführung der Inventur in Zusammenarbeit mit der Inventurleitung

7. Inkrafttreten

Diese Inventurrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft

77972 Mahlberg, 15.04.2025



Benz, Bürgermeister



Zählliste zur Inventur 20..

Anlage 1

Stadt Mahlberg/Eigenbetrieb Wasserwerk Mahlberg

Zähllistennummer:

Späteste Rückgabe der Zählliste an die Aufnahmeleitung:

Inventurbereich:
Inventurfeld:

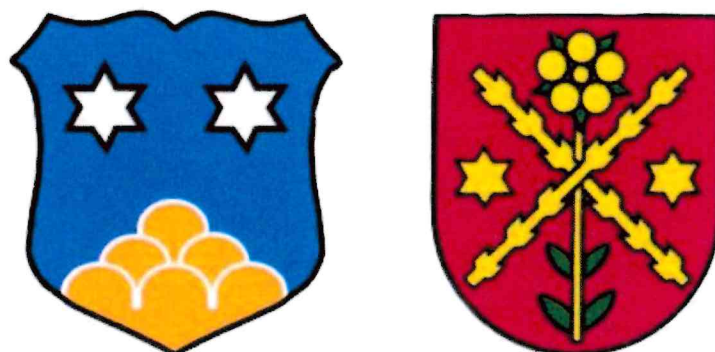
Produktbereich:
Produktgruppe: Produkt:

Pos.Nr.	Inventar-Nr.	Bezeichnung Die Bezeichnung muss eindeutig sein	Serien-Nr.	Objekt (Gebäude)	Standort (Raum)	Menge / Einheit Anzahl, St., kg, m, qm	Bemerkungen Hier sind alle Umstände, die für die Bewertung wichtig sind zu erfassen, wie z. B. qualitativer Zustand, Beschädigungen, Fremdeigentum, Leasing, Pacht etc.

	Ansager	Aufschreiber	Invent.beauftragter
Name			
Datum, Unterschrift			



12.2 Sonder-Inventurrichtlinie zum 01.01.2020



Sonder-Inventurrichtlinie
der
Stadt Mahlberg

Bewertung von Grund und Boden
der Stadt Mahlberg mit Stadtteil Orschweier
zum 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abbildungsverzeichnis	2
Anlagen	3
1. Grundlagen	4
1.1 Zielsetzung der Bewertung des Grund & Bodens.....	4
1.2 Bewertungsgrundlagen.....	5
2. Mengengerüst	6
3. Unterlagenrecherche	7
3.1 Archivorte und Recherchevorgehen.....	7
3.2 Vertragsrecherche.....	7
3.3 Nebenkostenrecherche.....	7
4. Bewertung	8
4.1 Bewertungsgrundsätze.....	8
4.2 Bewertungsvorgehen.....	11
4.3 Nebenkosten.....	14
4.4 Bewertung mit Ersatzwerten.....	14
4.5 Festlegungen für die Ersatzbewertung.....	14
4.6 Gemeinbedarfsflächen.....	14
4.7 Infrastrukturvermögen.....	14
4.8 Unterteilung in Innen- und Außenbereich.....	14
4.9 Recherche und Festlegung der Bodenrichtwerte.....	14
4.10 Vorgehen Ersatzbewertung.....	14
4.11 Wertdarstellung.....	14
4.12 Sonderfall: Altlasten in Mahlberg/Orschweier.....	14
5. Waldbewertung	15
5.1 Grundlagen der Waldbewertung.....	15
5.2 Bildung des Ersatzwertes für die Eröffnungsbilanz.....	16
6. Dokumentation	17
6.1 Ablage der recherchierten Daten.....	17
6.2 Gesamtlisten Grund & Boden.....	17
6.3 Urkundendatenbank.....	17
7. Aufbewahrung der Unterlagen	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Gabler Wirtschaftslexikon.....	6
Abbildung 2:	Bilder: rahmengrundsätze-gob-282x300.jpg.....	8

Anlagen

- 1 Auszüge (Grundbuch, Erfassungsliste, Muster „Ortbildfoto“)
- 2 Grundakten
- 3 Bsp. Ermittlung Eckkosten
- 4 Bodenrichtwerte
- 5 Waldpauschale



1. Grundlagen

1.1 Zielsetzung der Bewertung des Grund & Boden

Ziel der Bewertung ist eine detaillierte Übersicht über die Vermögenslage, dabei sollen möglichst die tatsächlichen Verhältnisse dargestellt werden. Das Vorgehen bei der Bewertung der Vermögensgegenstände basiert auf den Regelungen der GemO und der GemHVO.

Da die gesetzlichen Regelungen lediglich Rahmenbedingungen für das Vorgehen zur Bewertung und zur Erstellung der Eröffnungsbilanz darstellen, beruht das Vorgehen zur Bewertung in Mahlberg im Wesentlichen auf den Ausführungen im „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage)“¹.

Der Leitfaden zur Bilanzierung wurde von Vertretern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen sowie von Vertretern der kommunalen Landesverbände, des Datenverarbeitungsverbundes, der Gemeindeprüfungsanstalt und des Innenministeriums erarbeitet und ist mit der Lenkgruppe NKHR (Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund, Gemeindeprüfungsanstalt, Innenministerium) abgestimmt

Der Leitfaden Bilanzierung ist eine Orientierungs- und Arbeitshilfe für alle Kommunalverwaltungen und Verbände, die sich aufgrund der Regelungen des NKHR aktiv mit der Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden beschäftigen.

Das Innenministerium, die kommunalen Landesverbände, die Gemeindeprüfungsanstalt und Mitarbeiter der kommunalen Rechenzentren sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg haben sich zu einer Kooperation zusammen gefunden, um die Umsetzung der Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens zu unterstützen. Dazu wurde die Lenkungsgruppe NKHR gebildet. Der vorliegende Leitfaden zur Bilanzierung ist ein Teilprojekt dieser Kooperation, weitere Teilprojekte erfolgen parallel.

Diese Richtlinie regelt das Vorgehen bei der **erstmaligen** Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz sowie das künftige Vorgehen bei der Aktivierung von Vermögensgegenständen.

¹Der Leitfaden ist im Internet unter www.nkhr-bw.de abrufbar

1.2 Bewertungsgrundlagen

§ 91 Abs. 4 GemO und § 44 GemHVO

„Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen.“

Die Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Die Kommune hat nach der Umstellung auf das NKHR grundsätzlich keinen Ermessensspielraum und keine Wahlrechte. Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz kann im Rahmen der Vereinfachungsregeln gem. **§ 62 GemHVO** auf die Einhaltung dieses Grundsatzes verzichtet werden.

Bei der Vermögenserfassung und –bewertung gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Aufwand ermittelbar, können die gesetzlichen Vereinfachungsregelungen der GemHVO angewandt werden. Die Vereinfachungsregelungen die bei der Stadt Mahlberg Anwendung finden, werden in Punkt 4 angeführt.

2. Mengengerüst

Die notwendigen Basisdaten werden aus den Grundbüchern, Caigos (ALKIS 6), Bodenrichtwerte und eventuell nach erforderlichen Rücksprachen mit dem Liegenschafts- und Bauamt (und/oder sonstigen Beschäftigten) ermittelt.

Die Nachweise (Grundbuchauszüge, Bewertungsausdrucke, Kopien) werden als Auszüge im Anhang 1 beigelegt.

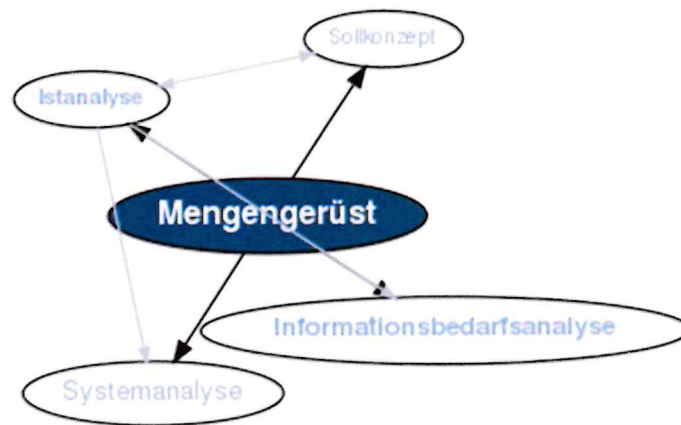


Abb. Gabler Wirtschaftslexikon

3. Unterlagenrecherche

3.1 Archivorte und Recherchevorgehen

Grundstücks-Akten (Kauf, Tausch, Verkauf) werden im Vorzimmer (Sekretariat) von Herrn Bürgermeister Benz aufbewahrt und geführt.

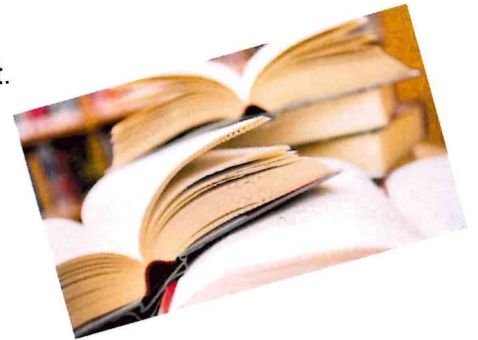
Bebauungspläne-, Umlegungen sind im Haupt-/Bauamt archiviert.

Bodenrichtwerte und die Akten des Gutachterausschusses befinden sich im Bautechnischen Amt

Liegenschaftsamt, Grundsteuerakten usw.

Zunächst werden die Basisdaten ermittelt:

- Gemarkung
- Flurstücknummer
- Gewinn/Adresse
- Fläche in m²
- Nutzungsart
- Anschaffungsjahr (ab 2014/Echtkosten)



Diese Daten werden in einer **Erfassungsliste** (s. Anlage 1/Gesamtlisten Grund & Boden) zusammengefasst.

Die Grundstücke sind mit Ortbfotos ausgedruckt (s. Anlage 1)

Urkundendatenbank bzgl. den ab 2014 erworbenen Grundstücke (s. Anlage 2)

3.2 Vertragsrecherchen/3.3 Nebenkostenrecherchen

Anhand der Haushaltsrechnung und den dazugehörigen Belegjournalen werden die Grunderwerbskosten und –nebenkosten ab 2014 nach den tatsächlichen AHK's ermittelt.

Der Abgleich erfolgt mit den „Kaufakten“, dem Fertigen der Kopien/Scan's und im Anschluss die Aufnahme in die Urkundendokumentation (s. Anlage 3).

Nebenkosten der Anschaffung sind:

- ✚ Provisionen
- ✚ Makler- und Notargebühren bzw. Grundbuchgebühren
- ✚ Wertgutachten

4. Bewertung

4.1 Bewertungsgrundsätze

Bei der Vermögenserfassung und –bewertung gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Bei der Bewertung sind die GoB zu beachten, die im Folgenden kurz erklärt werden:

- Grundsatz der Vollständigkeit
- Grundsatz der Bilanzidentität, formelle Stetigkeit
- Grundsatz der Einzelbewertung und -erfassung
- Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung
 - Realisationsprinzip
 - Imparitätsprinzip
- Periodisierungsprinzip Grundsatz der Bewertungsstetigkeit
- Grundsatz der Sicherung
- Stichtags- und Wertaufhellungsprinzip
- Wirtschaftliches Eigentum



rahmengrundsaeetze-gob-282x300.jpg

Grundsatz der Vollständigkeit

(§ 35 Abs. 2 GemHVO)

Der Grundsatz der Vollständigkeit verlangt eine mengen- und wertmäßige vollständige Erfassung aller Bestände (Vermögen und Schulden) im Jahresabschluss, die der Gemeinde wirtschaftlich zuzurechnen sind. Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände müssen weiterhin in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen werden (s. Ziff. 3.3). Das bewusste Weglassen von Gütern ohne rechtliche Grundlage (rechtliche Grundlage wäre z.B. das Vorhandensein von Bilanzierungswahlrechten) sowie das Einfügen von fiktiven Vermögenspositionen stellen Bilanzierungs- bzw. Rechtsverstöße dar.

Der Grundsatz der Vollständigkeit beinhaltet im weiteren Sinne auch, dass alle bewertungsrelevanten Informationen bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses Berücksichtigung finden müssen.

Grundsatz der Bilanzidentität, formelle Stetigkeit

(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 1 der GemHVO)

Der Grundsatz der Bilanzidentität verlangt, dass die Bestände der Schlussbilanz einer Rechnungsperiode und die Anfangsbestände der Folgeperiode wert- und mengenmäßig übereinstimmen. Zwischen den Beständen der Schlussbilanz und den Anfangsbeständen des Folgejahres können keine Buchungen, keine Änderung des Bilanzinhalts und keine Bewertungsänderungen vorgenommen werden.

Grundsatz der Einzelbewertung

(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 2 der GemHVO)

Der Grundsatz der Einzelbewertung beinhaltet die Verpflichtung, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und finanzielle Verpflichtungen einzeln zu erfassen und zu bewerten. Hierbei ist bei der Bewertung größtmögliche Genauigkeit gefordert. Der Grundsatz der Einzelbewertung erfordert ferner die Abgrenzung der Einzelposten gegeneinander und die Entscheidung, ob ein Vermögensgegenstand selbständig nutzungsfähig ist oder ob er zusammen mit einem anderen Vermögensgegenstand eine Bewertungseinheit bildet. Der Nutzungs- und Funktionszusammenhang, der aus wirtschaftlicher Sicht heraus zu betrachten ist, ist daher das entscheidende Kriterium für die Bestimmung der Bewertungseinheit.

Die zulässigen Ausnahmen von dem Grundsatz der Einzelbewertung sind in der GemHVO abschließend geregelt.

Es handelt sich hierbei um

- die Stichprobeninventur
- die Festwertbewertung
- die Gruppenbewertung/Durchschnittsbewertung
- das Verbrauchsfolgeverfahren.

Darüber hinaus dürfen Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden.

Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung

(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 der GemHVO)

Das im Handelsrecht geltende Vorsichtsprinzip für die Bewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) wird durch den Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung (vgl. Abs. 1 Nr. 3 GemHVO) ersetzt. Damit wird bei mehreren Bewertungsvarianten der wahrscheinlichsten und nicht einer aus Vorsichtsgründen niedrigen Variante der Vorzug gegeben.

Eine wirklichkeitsgetreue Darstellung der Finanzsituation soll ferner eine finanzielle Überforderung der kommunalen Leistungsfähigkeit verhindern helfen.

Das nachfolgend erläuterte Realisationsprinzip und das Imparitätsprinzip sind Ausprägungen des Grundsatzes der wirklichkeitsgetreuen Bewertung

Realisationsprinzip

(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)

Dieses Prinzip besagt, dass nur die Erträge und die entsprechenden Forderungen ausgewiesen werden dürfen, die durch Ansprüche begründet sind, d.h. nach ihrer Realisierung. Die Frage des Realisationszeitpunkts stellt sich dann nicht, wenn der Abschluss eines Vertrages, das Erbringen der Leistung und die Vereinnahmung des Ertrages zeitlich unmittelbar aufeinander folgen. Ist dies nicht der Fall, dann ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Zeitpunkt der Leistungserbringung/Bescheiderstellung als der Zeitpunkt der Ertragsrealisation anzusehen ist. Bei Dauerschuldverhältnissen mit längerem Erfüllungszeitraum werden die Teilleistungen zeitanteilig realisiert (z.B. langfristige Nutzungsverträge). Vorausberechnungen, ohne die Erbringung von Leistungen bzw. ohne Bescheiderstellung bis zum Bilanzstichtag, dürfen als Forderungen in der Bilanz nicht berücksichtigt werden. Zahlungseingänge hierauf sind in einem Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Imparitätsprinzip

(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)

Im Gegensatz zum Realisationsprinzip müssen aus Vorsichtsgründen vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt werden, auch wenn die Umstände erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannt werden und die Verluste noch nicht realisiert sind. Voraussetzung für die Berücksichtigung ist jedoch, dass es sich um vorhersehbare Verluste oder Risiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit handelt.

Periodisierungsprinzip

(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 4 der GemHVO)

Das Periodisierungsprinzip besagt, dass Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig vom Zahlungszeitpunkt zu berücksichtigen sind.

Diese wesentliche Abweichung zum Kassenwirksamkeitsprinzip im kameralen System trägt zur Ermittlung des periodenbezogenen Ressourcenverbrauchs und –aufkommens bei.

Grundsatz der Stetigkeit der Bewertungsmethode

(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 5 der GemHVO)

Die einmal angewandte Bewertungsmethode soll beibehalten werden. Der Grundsatz dient der Objektivierung des Jahresabschlusses und der Periodengerechtigkeit der Erfolgsermittlung. Im kommunalen Jahresabschluss sind als Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und bei Abweichungen von diesen, sind die Abweichungen zusätzlich zu begründen.

Grundsatz des Stichtags- und Wertaufhellungsprinzips

Dieses Prinzip verlangt, dass die Verhältnisse am Abschlussstichtag maßgebend sind. Zusätzlich müssen jedoch auch Informationen berücksichtigt werden, die nach dem Stichtag bekannt werden, sich aber auf den Stichtag beziehen.

Grundsatz des wirtschaftlichen Eigentums

Grundlage für die Aufnahme und Bilanzierung bildet die wirtschaftliche Zurechnung eines Vermögenswertes. In den meisten Fällen ist der wirtschaftliche und rechtliche Eigentumsbegriff identisch. Ausnahmen davon sind z.B. Leasing, Kommissionsgeschäft, Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt.

4.2 Bewertungsvorgehen

Datenermittlung bei **allen** Grundstücksarten:

Ist nichts anderes vermerkt, gelten die grundsätzlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften einschließlich den Vereinfachungsregeln bei der Eröffnungsbilanz. Diese werden bei den einzelnen Punkten nicht nochmals aufgeführt.

Basisdaten:

- Gemarkung
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgröße
- Nutzungsart

Für unbebaute Grundstücke (z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke oder ähnliche Grundstücksarten mit geringen Werten wird der Bodenrichtwert, d.h. der örtliche Durchschnittswert zum Bewertungs-Zeitpunkt 01.11.2017 herangezogen (§ 62 Abs. 4, 1. Halbsatz GemHVO). Somit ist das Anschaffungsjahr hier nicht zu ermitteln.

Die zu verwendenden Bodenrichtwerte befinden sich im Anhang (s. Anlage 4). Die örtlichen Durchschnittswerte werden beim jeweiligen Vermögensgegenstand festgesetzt.

Bauerwartungsland wird anhand der Rückindizierungstabelle bewertet.

Hauptnutzung bei Flurstücken:

Sind mehrere Nutzungsarten zugeordnet, ist dabei eine Nutzungsart maßgebend, so wird diese Nutzungsart dem gesamten Flurstück als Hauptnutzung zugeordnet. Maßgebend ist eine Nutzungsart dann, wenn die sonstigen Nutzungsarten sich im örtlichen Durchschnittswert nicht wesentlich von dem der Hauptnutzung unterscheiden.

Dies gilt nicht für bebaute Grundstücke und Bauplätze. Hat ein Flurstück mehrere relevante Nutzungsarten, so wird das Flurstück in fiktive Flurstücke unterteilt.

Bewertung von Grünflächen und Kleingartenanlagen: Für die Grundstücke gelten die Regelungen für unbebaute Grundstücke. Sie werden mit ihrem Bodenrichtwert zum

Bewertungszeitpunkt 01.11.2017 angesetzt. Die Aufbauten sind im Grundstückswert enthalten.

Grünflächen mit nicht selbstständigen Spielplätzen (bei Schulen, Kindergärten usw.): Für die Grundstücke gelten die Regelungen für unbebaute Grundstücke. Sie werden mit ihrem Bodenrichtwert zum Bewertungszeitpunkt 01.01.2020 angesetzt. Die Aufbauten sind im Grundstückswert enthalten.

Selbstständige Spielplätze: Für die Grundstücke gelten die Regelungen für unbebaute Grundstücke. Sie werden mit ihrem Bodenrichtwert zum Bewertungszeitpunkt 01.11.2017 angesetzt. Die Aufbauten werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren angesetzt.

Sind diese nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar, so wird bei Vermögensgegenständen, die älter als sechs Jahre zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2020 sind, von einer Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen.

Spielgeräte werden mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren abgeschrieben.

Waldflächen: Hier wurden entsprechend § 62 Abs. 4 GemHVO für den Aufwuchs 7.200 €/ha und für die Grundstücksfläche 2.600,00 EUR je Hektar angesetzt. Der Aufwuchs bleibt hier als Festwert erhalten und unterliegt keiner Abschreibung.

Erbbaurechte: Die Stadt Mahlberg ist Erbbaurechtsgeberin. Es gelten die Grundsätze unbebauter Grundstücke.

Sportanlagen und Sportplätze: Für die Grundstücke gelten die Regelungen für unbebaute Grundstücke. Sie werden mit ihrem Bodenrichtwert zum Bewertungszeitpunkt 01.11.2017 angesetzt.

Vermögensgegenstand: Nutzungsdauer Sportplätze (Kunstrasenplätze) 15 Jahre
Sportplätze (Rasen- und Tennenplätze) 20 Jahre

Aktuelle Grundstücksangelegenheiten (Stand ab 01.01.2014) werden in der Urkundendatenbank dokumentiert und dargestellt

Sofern bei den erhaltenen Investitionszuweisungen und Beiträgen keine genauen Einnahmebeträge bekannt waren, wurden örtliche Erfahrungswerte im Sinne von § 62 Abs. 6 GemHVO ermittelt.

Erschließungsbeiträge wurden mit 75% angesetzt.

Vollständig abgeschriebene unbewegliche Vermögensgegenstände sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro aufzunehmen

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Anlagennachweise nicht übernommen werden, da die Richtigkeit der Werte nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnten.

Die Anlagennachweise der kameralen Buchhaltung bezüglich der kostenrechnenden Einrichtungen und bei den Betrieben gewerblicher Art werden teilweise übernommen.

Bei der Stadt Mahlberg sind dies:

- Friedhof,
- Stadthalle
- Abwasserbeseitigung

4.3 Anschaffungsnebenkosten

Die Anschaffungsnebenkosten (Beurkungs- und Eintragungskosten, Grundwerbsteuer, Erschließungskosten, evtl. Abbruchkosten).

(Vermögensbilanz und Eröffnungsbilanz -Bewertungsrichtlinien-)

4.4 Bewertung mit Ersatzwerten

Vermögensbilanz und Eröffnungsbilanz -Bewertungsrichtlinien-

4.5 Festlegungen für die Ersatzbewertung

Vermögensbilanz und Eröffnungsbilanz -Bewertungsrichtlinien-

4.5 Gemeinbedarfsflächen

Vermögensbilanz und Eröffnungsbilanz -Bewertungsrichtlinien-

4.6 Infrastrukturvermögen

Vermögensbilanz und Eröffnungsbilanz -Bewertungsrichtlinien-

4.7 Unterteilung in Innen- und Außenbereich

Vermögensbilanz und Eröffnungsbilanz -Bewertungsrichtlinien-

4.8 Recherche und Festlegung der Bodenrichtwerte

Vermögensbilanz und Eröffnungsbilanz -Bewertungsrichtlinien-

4.9 Vorgehen Ersatzbewertung

Vermögensbilanz und Eröffnungsbilanz -Bewertungsrichtlinien-

4.10 Wertdarstellung

Vermögensbilanz und Eröffnungsbilanz -Bewertungsrichtlinien-

4.11 Sonderfälle Altlasten in Mahlberg/Orschweier

Vermögensbilanz und Eröffnungsbilanz -Bewertungsrichtlinien-

5. Bewertung

5.1 Grundlagen der Waldbewertung

Als Waldflächen gelten alle mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockten Grundflächen, einschließlich kahlgeschlagener und verlichteter Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsnungsplätze sowie weitere mit Waldflächen verbundene und ihnen dienende Grundflächen, dies sind z.B.



- a) Pflanzgärten und Leitungsschneisen
- b) Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen
- c) Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung unbeschadet der wasser-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften
- d) Moore, Heiden und Ödflächen, soweit sie zur Sicherung der Funktionen des angrenzenden Waldes erforderlich sind.²

Keine Waldflächen sind damit in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Grundflächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind, Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen und Baumschulen sowie mit Forstpflanzen bestockte, zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen. Mit Forstpflanzen bestockte Baulandflächen (baureifes Land, Rohbauland und Bauerwartungsland) stellen ebenfalls keine Waldfläche dar.³

Die in den Jahren 2014 bis 2019 erworbenen Waldflächen werden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten erfasst. Bei den zwischen 1975 und 2013 erworbenen Waldflächen werden die tatsächlichen Anschaffungskosten analog den sonstigen Grundstücken ermittelt. Wenn keine Anschaffungskosten vorhanden sind oder diese nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, werden die Erfahrungswerte gem. § 62 Abs. 4 GemHVO angesetzt. Bei Anschaffungen vor 1974 werden in jedem Fall Erfahrungswerte gem. § 62 Abs. 4 GemHVO angesetzt.

Bei der Verwendung von tatsächlichen Anschaffungskosten muss eine Trennung zwischen Grund- und Boden und Aufwuchs erfolgen. Bereits im Verordnungstext (§ 62 Abs. 4 GemHVO) wird mit Werten operiert, die in einem gewissen Verhältnis zueinander stehen. Eine Splitting der Anschaffungs- und Herstellungskosten in die beiden Bestandteile Grund/Boden und Aufwuchs sollte daher auch im Verhältnis dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Werte erfolgen (1/4 Grund und Boden und 3/4 Aufwuchs).

Die Ermittlung der inhaltlichen Basisdaten entspricht der Vorgehensweise bei den Grundstücken. Die Bewertung erfolgt in Abstimmung mit dem Revierleiter der Stadt Mahlberg.

Der Wert des Aufwuchses bleibt als fester Wert in der Bilanz erhalten; er unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung.

Ursache ist der Grundsatz nachhaltiger Forstwirtschaft.

² § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz

³ Leitfaden zur Bilanzierung, Stand Juni 2017 S. 97

5.2 Bildung des Ersatzwertes für die Eröffnungsbilanz

Als **Erfahrungswerte** dienen die Werte des § 62 Abs. 4 GemHVO. Danach gilt, dass der § 62 Abs. 1-3 GemHVO mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass für den

Aufwuchs	zwischen 7.200 und	8.200 € je Hektar und für die
Grundstücksfläche		2.600 € je Hektar

angesetzt werden können.

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten Sofern AHK vorliegen, muss auch hier eine Trennung zwischen Grund/Boden und Aufwuchs erfolgen (sofern nicht bereits über den Kaufvertrag/die Erwerbsakten geregelt). Die Differenz aus AHK und der Bewertung von Grund/Boden wird hier als Wert für den Aufwuchs angesetzt.

Vereinfachungsregelung:

Übernahme des Werts aus § 62 (4) Satz 2 Nr. 1 GemHVO 0,72-0,82 Euro/m²; hier wurde mit dem zuständigen Forstamt bzw. dem Revierleiter der Wert von 0,77 Euro/m² festgelegt.

Der Wert aus der Wertspanne für den Aufwuchs wurde mit dem Revierleiter mündlich besprochen und auf Grund der Gegebenheiten beim Stadtwald Mahlberg auf den Wert von 7.700 €/ha festgesetzt. Über diese Besprechung wurde ein Aktenvermerk gefertigt, der als Anlage (5) beigelegt ist.

Dieser pauschale Wert beinhaltet auch die Herstellungskosten für Waldwege und einfache Waldhütten, sowie sonstige geringwertige Vermögensgegenstände.

Besonderheiten:

- Unbestockte Flächen

Grundsätzlich ist die gesamte als Wald gekennzeichnete Fläche mit dem Wert des Aufwuchses anzusetzen, unabhängig davon, ob der Aufwuchs tatsächlich auf der gesamten Fläche vorhanden ist. Einzelne Teilflächen (bspw. Fahrwege, Holzlagerplätze, baumfreie Flächen) können ohne Aufwuchs gewertet werden, wenn dies im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Forstamt als notwendig erachtet wird. Eine Herausrechnung des Aufwuchses erfolgt bei der Stadt Mahlberg nicht.

- Wertmäßig bedeutende Vermögensgegenstände innerhalb des Waldes

Wertmäßig bedeutende Bauwerke innerhalb des Waldes sind separat zu erfassen. Naturdenkmäler sind im Waldwert enthalten. Eine separate Bewertung erfolgt nicht

- „Gemeindeverbindungsstraßen“ z.B. alte Verbindungen zwischen zwei Ortschaften, die immer noch von der Öffentlichkeit als Straße benutzt werden dürfen.

Diese Straßen sollen in Mahlberg nicht separat erfasst und bewertet werden und sind im pauschalen Grundstücksflächenwert mit erfasst.

6. Dokumentation

6.1 Ablage der recherchierten Daten

Die Dokumentation wird in fortlaufenden Ordnern in Papierform gesammelt. Die Ablage erfolgt analog der Bilanzkonten.

Nach Einführung der elektronischen Ablage, werden sämtliche Akten eingescannt und archiviert.

6.2 Gesamtlisten Grund & Boden

Leitz: 6.2		NKHR in Mahlberg Dokumentation Erfassung und Bewertung des Altvermögens (vor 2014) hier: unbebaute Grundstücke STAND November 2017
Leitz: 6.2.1		NKHR in Mahlberg Dokumentation Erfassung und Bewertung des Vermögens (nach 2014) hier: unbebaute Grundstücke STAND November 2017

6.3 Urkundendatenbank

Leitz: 6.3		NKHR in Mahlberg Dokumentation Erfassung und Bewertung des Vermögens (nach 2014) hier: Urkundendatenbank Nachweise u.a. Kaufverträge STAND November 2017
------------	---	--

7. Aufbewahrung der Unterlagen

Die Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Die mengen- und wertmäßige Erfassung ist vor Veränderung und Verlust zu schützen. Bücher, Inventare und alle in Ausführung dieser Inventurrichtlinien erforderlichen Unterlagen, die die Erfassung und die Bewertung des Vermögens und der Schulden wiedergeben, sind zehn Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist für Belege beträgt 6 Jahre. Gutschriften, Lastschriften und Kontoauszüge der Kreditinstitute sind wie Belege aufzubewahren.

Belege sind dann zehn Jahre aufzubewahren, wenn sich Zahlungsgrund, Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern ergeben.

Der Jahresabschluss ist in ausgedruckter Form dauernd aufzubewahren.

Inkrafttreten

Diese Sonderinventurrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

77972 Mahlberg, 01.01.2020

Dietmar Benz,
Bürgermeister





- 13 GR-Beschluss „Grundsatzbeschlüsse“
(Sitzung 14.04.2025, TOP 04)

Stadt Mahlberg

Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates	am: 14.04.2025 von: 19:00 bis 20:25 Uhr	öffentlich
---	--	-------------------

- 04. Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) zum 01.01.2020** **59/2025**
- a) Sachstandsbericht**
b) Grundsatzbeschlüsse
1. Gliederung des Haushaltes in Teilhaushalte (§ 4 GemHVO)
2. Vermögensbewertung
3. Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz

Die Stv. Rechnungsamtsleiterin, Frau Susanne Koch, erläutert den Sachverhalt anhand der Beschlussvorlage, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Gemeinderat hat hierzu keine Rückfragen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) zur Kenntnis.
2. Die Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) bei der Stadt Mahlberg erfolgte zum 01.01.2020. Dieser Beschluss beinhaltet auch die Umstellung des Eigenbetriebs „Wasserwerk Mahlberg“.
3. Die Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) erfolgt zum 01.01.2020 unter Anwendung der EDV-Musterlösung „dvv Finanzen Kommunale Doppik SMART“ (NKHR SMART) des kommunalen Rechenzentrums KIVBF.
4. Die Abbildung des Haushalts erfolgt ab dem 01.01.2020 produktorientiert auf Grundlage des Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg.
5. Die Gliederung des Haushalts erfolgt in drei Teilhaushalte. Es erfolgt die Bildung folgender Teilhaushalte:
Teilhaushalt 1 „Innere Verwaltung“,
Teilhaushalt 2 „Dienstleistungen und Infrastruktur“,
Teilhaushalt 3 „Allgemeine Finanzwirtschaft“.
6. Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung der neuen Haushaltsgliederung auf Grundlage, der unter den Ziffern 4 und 5 gefassten Beschlüsse beauftragt.
7. a) Der Gemeinderat stimmt der Anwendung aller, nach § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln, zur erstmaligen Bewertung des Vorgehens für die zum 01.01.2020 zu erstellende Eröffnungsbilanz zu.
b) Die Entscheidungszuständigkeit über die Anwendung dieser Vereinfachungsregeln überträgt der Gemeinderat explizit an die Verwaltung.
8. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wird verzichtet.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

 Anlage(n): 1. Protokoll GR 14.05.2018	Beschlussvorlage - öffentlich - 59/2025	
	Amt	Rechnungsamt
	Bearbeiter	Susanne Koch
	Datum	02.04.2025

Beratungsfolge	Termin	TOP
Gemeinderat	14.04.2025 öff.	04.

Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) zum 01.01.2020

a) Sachstandsbericht

b) Grundsatzbeschlüsse

1. Gliederung des Haushaltes in Teilhaushalte (§ 4 GemHVO)

2. Vermögensbewertung

3. Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz

Beschlussvorschlag:

- Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) zur Kenntnis.
- Die Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) bei der Stadt Mahlberg erfolgte zum 01.01.2020. Dieser Beschluss beinhaltet auch die Umstellung des Eigenbetriebs „Wasserwerk Mahlberg“.
- Die Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) erfolgt zum 01.01.2020 unter Anwendung der EDV-Musterlösung „dvv Finanzen Kommunale Doppik SMART“ (NKHR SMART) des kommunalen Rechenzentrums KIVBF.
- Die Abbildung des Haushalts erfolgt ab dem 01.01.2020 produktorientiert auf Grundlage des Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg.
- Die Gliederung des Haushalts erfolgt in drei Teilhaushalte. Es erfolgt die Bildung folgender Teilhaushalte:
Teilhaushalt 1 „Innere Verwaltung“,
Teilhaushalt 2 „Dienstleistungen und Infrastruktur“,
Teilhaushalt 3 „Allgemeine Finanzwirtschaft“.
- Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung der neuen Haushaltsgliederung auf Grundlage, der unter den Ziffern 4 und 5 gefassten Beschlüsse beauftragt.
- Der Gemeinderat stimmt der Anwendung aller, nach § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln, zur erstmaligen Bewertung des Vorgehens für die zum 01.01.2020 zu erstellende Eröffnungsbilanz zu.
 - Die Entscheidungszuständigkeit über die Anwendung dieser Vereinfachungsregeln überträgt der Gemeinderat explizit an die Verwaltung.

Beratungsergebnis						
Einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	Enthaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss abweichend

8. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wird verzichtet.

Sachdarstellung:

a) Sachstandsbericht

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 19.09.2016 den Grundsatzbeschluss zur Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) zum 01.01.2020 gefasst. Unter Berücksichtigung dieses Umstellungstermins hat die Verwaltung weitere vorbereitende Arbeiten unternommen, um die Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2020 sicher zu stellen.

Die Umstellung des Rechnungswesens erfolgte unter Anwendung der EDV-Musterlösung „dvv Finanzen Kommunale Doppik SMART“ (NKHR SMART) des kommunalen Rechenzentrums ITEOS. Diese Musterlösung wurde durch das kommunale Rechenzentrum unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und Anforderungen von Kommunen kleiner bis mittlerer Größe erarbeitet. Die Anwendung „NKHR SMART“ nutzt die Softwaremodule des Softwareanbieters SAP, die bereits seit 2010 bei der Stadtverwaltung im Einsatz sind, sich in der Anwendung bewährt haben und auch bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt sind. Das kommunale Rechenzentrum kennt als kommunaler Dienstleister die Anforderung und Aufgabenstellung der öffentlichen Verwaltungen, gewährleistet den notwendigen Support und stellt die Schnittstellen zu den landeseinheitlichen Vorverfahren der Datenzentrale Baden-Württemberg sicher.

Alle Softwareanwendungen des kommunalen Rechenzentrums sind durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg freigegeben und werden durch das Rechenzentrum in einer datenschutzsicheren Umgebung betrieben (u.a. als Cloudlösung, d.h. Server- und Speicherkapazitäten werden durch das Rechenzentrum bereitgestellt).

Ab März 2019 wurde das Umstellungsprojekt durch den offiziellen Projektstart begonnen. Es erfolgte durch die Projektarbeit eine Umstellung des Kernhaushaltes der Stadt auf das neue Haushaltsrecht. Der Eigenbetrieb „Wasserwerk Mahlberg“ wurde gleichfalls zu diesem Zeitpunkt umgestellt. Im Gegensatz zum Kernhaushalt wurde der Eigenbetrieb bereits kaufmännisch geführt, sodass dort ausschließlich die Finanzpositionen auf die Produkte anzupassen sind; hier erfolgten die Buchungen nach HGB.

Das Fertigen der Steuererklärungen und die Erstellung der Rechenschaftsberichte (Jahresabschlüsse) werden weiterhin durch die Mithilfe eines Steuerberaters (zum damaligen Zeitpunkt BTG in Lahr), gefertigt.

Die mit der Umstellung des Rechnungswesens verbundenen Aufgaben wurden auch mit Hilfe von externen Dienstleister speziell im Hinblick auf das Infrastrukturvermögen (Vermögenserfassung und -bewertung) erledigt; die Vergabe erfolgte in der GR-Sitzung am 20.05.2019 an die Fachfirma eagle eye. Zusätzlich wurden zwei Fachgruppen NKHR (Fachprojekt der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl (FH Kehl) in Zusammenarbeit mit Herr Prof. Dieter Brettschneider) als Projektmitarbeit angeleitet. Die Vorstellung der Arbeit erfolgte in der GR-Sitzung am 14.05.2018. Das Protokoll liegt als Anlage anbei.

Folgende wesentliche Projektaufgaben sind insbesondere im Laufe des Umstellungsprojektes waren oder sind noch zu leisten:

- ☞ Bewertung des gesamten Anlagemögens der Stadt Mahlberg und des Eigenbetriebs „Wasserwerk Mahlberg“ (u.a. Grundstücke, Gebäude, bewegliches Vermögen, Infrastrukturvermögen wie Straßen und Kanäle, immaterielles Vermögen wie z.B. Beteiligungen und Softwarelizenzen, Schulden, Forderungen) als Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2020.
- Die Bewertung des Anlagevermögens ist in den Endzügen -

- ☞ Erstellung einer Bewertungs- und Inventurrichtlinie und Dokumentation der Bewertung des Sach- und Anlagevermögens als Grundlage für die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt.
 - Die Erstellung ist zwischenzeitlich erfolgt, die Unterzeichnung erfolgt im Anschluss an diese Gemeinderatssitzung zur „Feststellung und Anerkennung der Grundsatzbeschlüsse“ -
- ☞ Erstellung der Haushaltsstruktur nach neuem Recht (organisations- oder produkt-bezogener Aufbau des Haushaltsplans).
 - Die Haushaltsstruktur ist im Rahmen von KM-Finzen-SMART vorgegeben -
- ☞ Erstellung der Haushaltspläne ab 2020 nach neuem Recht.
 - Findet bereits Anwendung –
- ☞ Einführung der Geschäftspartnerbuchhaltung (Bereinigung und Zusammenführung der vorhandenen Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung zu einem Geschäftspartner).
 - Findet bereits Anwendung -
- ☞ Sicherstellung des Bewirtschaftungsprozesses (Buchhaltung) nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (bisher Kameralistik).
 - Findet bereits Anwendung -
- ☞ Erstellung eines Kostenstellenplans für das interne Rechnungswesen.
 - Der Kostenstellenplan liegt vor –
- ☞ Sicherstellung der verursachungsgerechten Verrechnung von internen Produktdienstleistungen durch die Definition von Verrechnungszyklen (Verrechnung von Service- und Steuerungsleistungen/Overheadkosten, wie z.B. Dienstleistungen des Personal-amtes, Bewirtschaftung des Rathauses, Bauhofleistungen etc./Innere Verrechnungen). Es handelt sich überwiegend um Service- und Steuerungsleistungen, die nicht nach außen gegenüber dem Bürger, sondern innerhalb der Gemeinde-verwaltung wirken (EDV, Organisations-, Finanzmanagement).
 - Diese Verrechnung findet bei der Fertigung der Jahresrechnungen statt. –
- ☞ Anbindung der Vorverfahren (KM-V, dvv Personal etc.) an das neue Rechnungswesen (Pflege der Schnittstellen und Beachtung der neuen Kontierungsobjekte bzw. Buchungssystematik).
 - Findet bereits Anwendung -

b) Grundsatzbeschlüsse

des Gemeinderates für die NKHR-Einführung aufgrund von Organzuständigkeit

Beim Übergang auf das NKHR sind grundlegende Entscheidungen und viele Einzelentscheidungen zu treffen, die in die Organzuständigkeit des Bürgermeisters oder des Gemeinderats fallen. Die grundlegenden Entscheidungen und die strategische Ausrichtung, welche untrennbar mit der Einführung des NKHR verbunden sind, sind für die Gemeinde von inhaltlich und wirtschaftlich herausragender Bedeutung. Sie stellen kein –allein dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 2 GemO obliegendes – Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Es ist ein Grundsatzbeschluss erforderlich. Dieser erforderliche Grundsatzbeschluss wurde durch den Gemeinderat bereits am 19.09.2016 (TOP 04) gefasst.

Aufbauend auf diesem Grundsatzbeschluss liegen folgende weiteren Sachverhalte in der Entscheidungszuständigkeit des Gemeinderates, die als Basis für die abschließende Bearbeitung benötigt werden;

1. Gliederung des Haushaltes in Teilhaushalte (§ 4 GemHVO)

Nach § 4 GemHVO ist im NKHR der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden. Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden. Dabei können die zentralen Produktbereiche „Innere Verwaltung“ und „Allgemeine Finanzwirtschaft“ jeweils ganz oder teilweise in einem Teilhaushalt oder in mehreren Teilhaushalten ausgewiesen werden. Die Teilhaushalte sind in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern.

Der Aufbau des Haushalts nach bisherigem Haushaltsrecht erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift „Gliederung und Gruppierung“. Er ist unterteilt in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt. Die Einzelpläne untergliedern sich in Unterabschnitte, die sich an einer organisationsbezogenen als auch aufgabenbezogenen Struktur orientieren.

Im NKHR dagegen ist ein wesentlicher Ansatz die Einführung von Produkten. Im neuen Haushaltsrecht rückt die Produkt-Sicht (Output) in den Vordergrund. Die von der Kommune erbrachten Dienstleistungen sollen messbar und vergleichbar sein und im Sinne der Generationengerechtigkeit soll der Ressourcenverbrauch der Kommune (wenn möglich) im jeweiligen Haushaltsjahr erwirtschaftet werden. Die Produktbereiche und Produkte sind auf Grundlage des „Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg“ in der Haushaltsgliederung darzustellen und dienen als Kontierungsobjekte für Planung und Bewirtschaftung.

Nach § 61 Nr. 33 GemHVO definiert sich ein Produkt wie folgt:

„Ein Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, die für Stellen außerhalb einer Verwaltungseinheit erbracht werden“. Der Kommunale Produktplan Baden-Württemberg umfasst 21 Produktbereiche, 100 Produktgruppen und 481 Produkte. Der Produktplan ist in der Musterlösung „NKHR SMART“ bereits voreingestellt und ist im Projekt an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Aufgrund der starken Produktorientierung des neuen Haushaltsrechts ist ab dem 01.01.2020 eine produktorientierte Haushaltsstruktur zu empfehlen. Die produktorientierte Haushaltsstruktur sichert die Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen, stellt eine Kontinuität der Haushaltsstruktur über mehrere Haushaltsjahre hinweg sicher (da Änderungen der Aufbauorganisation oder Änderungen des Geschäftsverteilungsplan sich nicht auf den Produktplan auswirken) und lässt (zumindest teilweise) einen Vergleich mit der jetzigen kameralen Haushaltsstruktur zu. Die standardisierte Musterlösung „NKHR SMART“ orientiert sich ebenso an der Abbildung eines Produkthaushalts. Auch zeigen die Praxiserfahrungen von kleineren und mittleren Kommunen, dass die produktorientierte Haushaltsstruktur gegenüber dem organisationsbezogenen Haushaltsaufbau zu bevorzugen ist.

Des Weiteren sieht die Musterlösung „NKHR SMART“ vor, den produktorientierten Haushalt in drei Teilhaushalte aufzugliedern. Diese Teilhaushalte lauten wie folgt:

Teilhaushalt 1 „Innere Verwaltung“

Dieser Teilhaushalt beinhaltet den Produktbereich 11 „Innere Verwaltung“ des Produktplans. Dieser Produktbereich beinhaltet alle internen Service- und Steuerungsleistungen (z.B. Bauhof, Finanzwesen, Kasse, Personalwesen etc.), die als interne Produkte an den Teilhaushalt 2 verrechnet werden.

Teilhaushalt 2 „Dienstleistungen und Infrastruktur“

Dieser Teilhaushalt umfasst alle Leistungen (externe Produkte) die von der Kommune erbracht werden (Bsp. Einwohnerwesen, Brandschutz, Schulen, Friedhof, Straßen.....)

Teilhaushalt 3 „Allgemeine Finanzwirtschaft“

Dieser Teilhaushalt enthält den kompletten Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft. Dieser entspricht dem ehemaligen Einzelplan 9 nach VwV Gliederung und Gruppierung (u.a. Finanzausgleich, Anteil Einkommenssteuer, Anteil Umsatzsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer, Umlagen).

Der Gemeinderat wird gebeten, dem produktorientierten Haushaltsaufbau und der Untergliederung des Haushalts in die vorgenannten 3 Teilhaushalte zuzustimmen.

2. Vermögensbewertung

Aufgrund der Einführung der kommunalen Doppik ist durch die Verwaltung zum 01.01.2020 eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Wesentliche Grundlage zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ist die Vermögensbewertung. Nach § 91 Abs. 4 GemO sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen.

Für die Durchführung der Vermögensbewertung ist die Verwaltung zuständig. Da bei der Umstellung auf das NKHR die Vermögensbewertung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde ist, gilt es die Grundsätze der Vermögensbewertung mit dem Gemeinderat abzustimmen. Die notwendigen Arbeiten zur Vermögensbewertung binden in der Projektarbeit die meisten Ressourcen und sind nur mit einem sehr hohen Aufwand zu bewältigen. Unter Berücksichtigung des mit der erstmaligen Bewertung des Vermögens verbundenen Zeitaufwands und dem Bewusstsein, dass die Bilanzsummen durch den laufenden Buchungsprozess sich „bereinigen“ und fortgeschrieben werden, bittet die Verwaltung den Gemeinderat um Zustimmung, die nach den Bestimmungen des § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur Erstellung der Eröffnungsbilanz anwenden zu dürfen (Nutzung der „Kann-Bestimmungen“ des § 62 GemHVO). Diese Vereinfachungsregeln beziehen sich im Wesentlichen darauf, dass die Vermögensbewertung nicht nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sondern nach Erfahrungswerten und Durchschnittswerten erfolgt. Vermögensgegenstände (außer Grundstücke) die vor weniger als sechs Jahren angeschafft wurden, sind von dieser Vereinfachung ausgenommen und nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Dies bedeutet, dass durch die Verwaltung eine Vermögensbewertung zum 01.01.2014 vorzunehmen und diese Bewertung auf Grundlage tatsächlicher Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 fortzuschreiben ist. Der Gesetzestext des § 62 GemHVO in aktueller Fassung ist als Anlage 1 beigefügt.

Folgende Konkretisierung und Vereinfachungsregelungen wurden in den § 62 GemHVO aufgenommen:

- Nunmehr können generell alle Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, nach Erfahrungswerten bewertet werden. Ein Nachweis, dass der Aufwand einer Bewertung nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten unverhältnismäßig ist, ist nicht mehr erforderlich.
- Die Ermittlung der Erfahrungswerte nach dem Verfahren der sogenannten Zustandsbewertung ist jetzt zulässig. Dies bedeutet, dass ein fiktiver Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt angesetzt werden kann. Relevant für dessen Ermittlung sind der Zustand des

Vermögensgegenstandes zum Bewertungsstichtag, die von diesem Zustand abgeleitete bereits verstrichene Nutzungsdauer und die noch ansetzbare Restnutzungsdauer.

- Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken, können aktuelle örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. Bei Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen (beispielsweise bei Schulen, Kindergärten, Bädern und Sportanlagen) können bei Zugrundelegung des Werts von Grund und Boden umliegender Grundstücke Abschläge bis zur Hälfte vorgenommen werden.
- Bei den Straßen sind die Bewertungsergebnisse der beauftragten Firma eagle eye anzuwenden und als Grundlage einzustellen.
- Auch die Ermittlung der Höhe der Sonderposten kann nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten vorgenommen werden, wenn der Wertansatz der zugeordneten Vermögensgegenstände ebenfalls auf diesem Wert ermittelt wurde.

Neben der grundsätzlichen Zustimmung des Gemeinderats zur Anwendung, der rechtlich zulässigen Vereinfachungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz wird der Gemeinderat gebeten, die Entscheidungszuständigkeit über die Anwendung dieser Vereinfachungsregeln explizit der Verwaltung zuzuweisen. Die Verwaltung wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Vereinfachungsregeln einen Handlungsleitfaden/eine Inventurrichtlinie für die Vermögensbewertung erstellen. Nach Erstellung des Leitfadens wird dieser dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgestellt.

Neben den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung findet bei der Erstellung des eigenen Handlungsleitfadens bzw. der Inventurrichtlinie zur Vermögensbewertung auch der „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR“ Anwendung. Dieser Leitfaden wurde gemeinsam durch das Innenministerium BW, die Gemeindeprüfungsanstalt, den Gemeindevorstand, den Städtetag, den Landkreistag und dem Datenverarbeitungsverbund BW erarbeitet.

3. Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2. GemHVO in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Stadt an Vereine einen Zuschuss für Beschaffungen und Investitionsmaßnahmen gewährt hat. In den letzten Jahren (seit 2014) waren dies insbesondere folgende Zuschüsse:

TuS Pflasterarbeiten am Hauptspielfeld (6.000 €),
TuS Kauf einer Beregnungsanlage (2.000 €),
TuS Erneuerung Zaunanlage (3.000 €),
SCO Erneuerung/Instandhaltung Dach (3.000 €),
SCO Sanierung/Anbau Clubhaus (35.500 €).....
SCO Zuschuss für die Erneuerung der Flutlichtanlage (6.000 €)

Grundsätzlich wären Investitionszuschüsse zu aktivieren und abzuschreiben, obwohl die Stadt durch den Zuschuss kein Vermögen erwirbt. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die gesetzliche Vereinfachungsregel zu nutzen und auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Die Verwaltung schlägt vor:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) zur Kenntnis.
2. Die Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) bei der Stadt Mahlberg erfolgte zum 01.01.2020. Dieser Beschluss beinhaltet auch die Umstellung des Eigenbetriebs „Wasserwerk Mahlberg“.
3. Die Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) erfolgt zum 01.01.2020 unter Anwendung der EDV-Musterlösung „dvv Finanzen Kommunale Doppik SMART“ (NKHR SMART) des kommunalen Rechenzentrums KIVBF.
4. Die Abbildung des Haushalts erfolgt ab dem 01.01.2020 produktorientiert auf Grundlage des Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg.
5. Die Gliederung des Haushalts erfolgt in drei Teilhaushalte. Es erfolgt die Bildung folgender Teilhaushalte:
Teilhaushalt 1 „Innere Verwaltung“,
Teilhaushalt 2 „Dienstleistungen und Infrastruktur“,
Teilhaushalt 3 „Allgemeine Finanzwirtschaft“.
6. Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung der neuen Haushaltsgliederung auf Grundlage, der unter den Ziffern 4 und 5 gefassten Beschlüsse beauftragt.
7. a) Der Gemeinderat stimmt der Anwendung aller, nach § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln, zur erstmaligen Bewertung des Vorgehens für die zum 01.01.2020 zu erstellende Eröffnungsbilanz zu.
b) Die Entscheidungszuständigkeit über die Anwendung dieser Vereinfachungsregeln überträgt der Gemeinderat explizit an die Verwaltung.
8. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wird verzichtet.

Gefertigt:

Susanne Koch,
Stellv. Rechnungsamtsleiterin

Gesehen:

Benz, Bürgermeister

Niederschriftüber die Verhandlungen
des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung am: 14.05.2018

Anwesend: Bürgermeister Benz und 11 Gemeinderäte

Normalzahl der Gemeinderäte: 14

Entschuldigt: Schwarz

Unentschuldigt: J. Baum, Kromer

Außerdem anwesend: HAL Huber, RAL Kalt, Frau Koch (Stadtverwaltung), Prof. Dieter Brettschneider (HS Kehl), 12 Student/-innen der Hochschule Kehl, Herr Teuber (Praktikant von der HS Kehl)

Schriftführer: HAL Huber

§ 01 – 07

nichtöffentlich

Einführung des „Neuen Kommunalen Haushaltsrechts“**hier: Präsentation der Eröffnungsbilanz durch Studenten der Hochschule Kehl**

Bürgermeister Benz begrüßt Herrn Prof. Dieter Brettschneider und die 12 Studenten/Studentinnen von der Hochschule Kehl zur Gemeinderatssitzung.

Prof. Brettschneider erläutert, dass er in diesem Jahr 2 Fachprojekte mit Studenten zum Thema NKHR begleitet. Es ist bereits jetzt vorgesehen, in 2 Jahren ein erneutes Fachprojekt explizit für die Straßenbewertung in Mahlberg durchzuführen. Er weist darauf hin, dass in diesem Jahr auch erstmals aufbauend auf dem Fachprojekt in Mahlberg ein Student eine Bachelor-Arbeit schreibt. Herr Teuber, der derzeit sein Praktikum bei der Stadt Mahlberg absolviert, wird sich später auch noch vorstellen.

Das Ergebnis bzw. die Eröffnungsbilanz wird von ihm und von Frau Koch abschließend bewertet.

Gemeinderäte R. Baum und Ruder sind ab 19.05 Uhr anwesend.

6 Studentinnen und Studenten (Herr Dotterer, Frau Heß, Frau Brogle, Herr Bernauer, Herr Bauer und Frau Jox) erläutern das Ergebnis ihres Fachprojekts anhand der Präsentation, die Bestandteil des Protokolls ist.

Bürgermeister Benz fragt nach, was in den 2.700 € Lizenzen enthalten ist. Herr Brettschneider antwortet, dass darunter Lizenzen und immaterielle Rechte fallen. Die Studentin Frau Heß weist darauf hin, dass der Stadtverwaltung ein Ordner übergeben wird in dem die Einzelpositionen und deren Zusammensetzung im Detail aufgeschlüsselt sind.

Bürgermeister Benz fragt weiter, wie sich die Verbindlichkeiten in Höhe von rund 2,3 Mio. € zusammensetzen. Herr Brettschneider antwortet, dass dies die Kassenreste aus dem Jahr 2017 sind.

Bürgermeister Benz fragt, ob die Eigenbetriebe der Stadt auch weiterhin ausgelagert sein werden oder künftig im NKHR zusammengefasst werden zum ordentlichen Haushalt. Die Studentin, Frau Brogle, antwortet, dass dieser auch künftig so betrachtet wird wie bisher mit separatem Wirtschaftsplan und Bilanz.

Auszug für Landratsamt
für Registratur
für _____

Niederschriftüber die Verhandlungen
des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung am: 14.05.2018

Anwesend: Bürgermeister Benz und 11 Gemeinderäte

Normalzahl der Gemeinderäte: 14

Entschuldigt: Schwarz

Unentschuldigt: J. Baum, Kromer

Außerdem anwesend: HAL Huber, RAL Kalt, Frau Koch (Stadt-
verwaltung), Prof. Dieter Brettschneider (HS Kehl), 12 Student-
/innen der Hochschule Kehl, Herr Teuber (Praktikant von der
HS Kehl)

Schriftführer: HAL Huber

§ 01 – 07

nichtöffentlich

Bürgermeister Benz erkundigt sich, wo die Rücklage im NKHR ausgewiesen wird. Herr Brettschneider antwortet, dass dies unter „liquide Mittel“ auf der Passivseite erfolgt. Er weist darauf hin, dass es die allg. Rücklage, so wie sie derzeit existiert, nicht mehr geben wird.

Herr Brettschneider führt ergänzend aus, dass es sich um eine vorläufige Bilanz handelt, was jedoch völlig normal ist. Es dauert ca. 1-2 Jahre nach der Eröffnungsbilanz, bis die Bilanz vollständig ist. Die Straßen müssen in 2 Jahren wie bereits geschildert noch bewertet werden.

Gemeinderat Dosch fragt nach, ob die Pro Kopf Verschuldung auch weiterhin als Kennzahl ermittelt werden kann. Der Student Herr Bauer bejaht dies.

Gemeinderat Dosch fragt weiter, wie sich die Bilanz bei einem KITa-Neubau von 3 Mio. € verändert. Herr Brettschneider antwortet, dass diese sich zunächst nicht verändert bzw. dass die liquiden Mittel abnehmen. Nur bei einer Fremdfinanzierung verändert sich das Eigenkapital aber auf der anderen Seite wird dafür Infrastrukturvermögen geschaffen.

Gemeinderat Beck lässt wissen, dass viele Brücken noch zu sanieren sind und fragt nach, ob dieser Sanierungsstau auch berücksichtigt wurde. Herr Brettschneider antwortet, dass Sanierungen nicht in den Brückenwert mit einfließen.

Gemeinderat Beck erkundigt sich weiter, wie der Wald bewertet wurde. Die Studentin, Frau Heß, antwortet, dass es einen gesetzlich festgelegten Wert gibt, der pro ha anzusetzen ist.

Gemeinderat R. Baum fragt nach, wie das Infrastrukturvermögen ermittelt wird. Herr Brettschneider antwortet, dass diese anhand des Zustands und der Baukosten ermittelt werden. Es gibt hierfür auch Baukostenindizes. Sollte festgestellt werden, dass dieses bei weniger als derzeit angenommen liegt, sinkt das Basiskapital.

Gemeinderat R. Baum fragt nach, ob in den rund 397.000 € für Maschinen und technische Anlagen und Fahrzeuge noch Feuerwehrfahrzeuge enthalten sind. Die Studentin Frau Heß antwortet, dass diese bereits weitgehend alle abgeschrieben sind und nur mit einem Restbuchwert von 1 € einbezogen wurden.

Gemeinderat Deutschkämmer fragt nach, ob auch die Instandsetzung von Gebäuden beim Wert des Gebäudes nicht mit berücksichtigt wird. Herr Brettschneider antwortet, dass erst ab einer Sanierung von 3 von 7 Gewerken innerhalb 3 Jahren von einer Generalsanierung gesprochen werden kann, die

Auszug für Landratsamt
für Registratur
für

Niederschrift

über die Verhandlungen
des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung am: 14.05.2018

Anwesend: Bürgermeister Benz und 11 Gemeinderäte

Normalzahl der Gemeinderäte: 14

Entschuldigt: Schwarz

Unentschuldigt: J. Baum, Kromer

Außerdem anwesend: HAL Huber, RAL Kalt, Frau Koch (Stadtverwaltung), Prof. Dieter Brettschneider (HS Kehl), 12 Student/-innen der Hochschule Kehl, Herr Teuber (Praktikant von der HS Kehl)

Schriftführer: HAL Huber

§ 01 – 07**nichtöffentlich**

zur Werterhöhung in der Bilanz führt. Alle Sanierungsmaßnahmen unter dieser Schwelle sorgen lediglich für eine Erhöhung des Marktwertes. Es erfolgt auch keine Gewerksabschreibung sondern eine Gesamtabschreibung.

Gemeinderat Deutschkämmer fragt nach, was die Stadt von den erwirtschafteten Abschreibungen hat. Herr Brettschneider antwortet, dass diese auch für die nächsten Generationen erwirtschaftet werden.

Gemeinderätin Frey fragt nach, ob sämtliche Gebäude und nicht nur Rathaus I und II berücksichtigt wurden. Die Studentin Frau Brogle bestätigt dies. Herr Brettschneider antwortet ergänzend, dass alle Positionen, die nach altem Recht übernehmbar waren, auch übernommen wurden.

Gemeinderätin Kesselring fragt nach, ob die Abschreibungen auch in die Rücklagen fließen, wie in der kaufmännischen Buchführung. Herr Brettschneider antwortet, dass es dies im NKHR nicht gibt.

Gemeinderätin Hilß erkundigt sich danach, wo die Kindergärten berücksichtigt wurden. Bürgermeister Benz ergänzt, dass diese in kirchlicher Trägerschaft sind. Die Studentin Frau Brogle teilt mit, dass diese im Sonderposten (Abgrenzungsposten) auf der Aktivseite berücksichtigt sind. Herr Brettschneider ergänzt, dass diese wie Abschreibungen behandelt werden. Künftig ist auch z.B. für Vereinszuschüsse festzulegen, wie lange diese gebunden sein sollen (Zuweisungsverhältnis).

Nach der Diskussion und Fragerunde spricht Bürgermeister Benz einen großen Dank für die Arbeit der Studentinnen und Studenten und Herrn Brettschneider aus. Herr Brettschneider informiert, dass rund 1.200 h Arbeit der Studenten darin steckt.

Frau Koch informiert, dass die Eröffnungsbilanz, die von den Studenten erstellt wurde, weitergeführt und ergänzt wird zum Startzeitpunkt 01.01.2020. Sie informiert weiter, dass die Anlagebuchhaltung derzeit überarbeitet wird und dank der Studenten nun auch einige Akten auf Vordermann gebracht werden konnten. Sie spricht ebenfalls ihren Dank aus.

Herr Teuber, Student an der Hochschule Kehl, informiert, dass er derzeit sein Praktikum in der Finanzverwaltung der Stadt Mahlberg absolviert. Er stellt sich vor und teilt mit, dass er seine Bachelor-Arbeit aufbauend auf dem Ergebnis der Eröffnungsbilanz zum Thema Ziele und Kennzahlen und deren Implementierung bei der Stadt Mahlberg schreiben wird. Dafür erstellt er auch eine SWOT-Analyse und ein Leitbild-Leitfaden, für welche er Interviews mit den Fraktionsvorsitzenden

Auszug für Landratsamt
für Registratur
für _____

Niederschriftüber die Verhandlungen
des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung am: 14.05.2018

Anwesend: Bürgermeister Benz und 11 Gemeinderäte

Normalzahl der Gemeinderäte: 14

Entschuldigt: Schwarz

Unentschuldigt: J. Baum, Kromer

Außerdem anwesend: HAL Huber, RAL Kalt, Frau Koch (Stadt-
verwaltung), Prof. Dieter Brettschneider (HS Kehl), 12 Student-
/innen der Hochschule Kehl, Herr Teuber (Praktikant von der
HS Kehl)

Schriftführer: HAL Huber

§ 01 – 07**nichtöffentlich**

und dem Bürgermeister führen wird. Er kündigt an, dass er sich bei den betreffenden Personen im Zeitraum 15.06. – 15.07.2018 melden wird.

Bürgermeister Benz bedankt sich nochmals bei den Studentinnen und Studenten, Herr Prof. Brettschneider und Herrn Teuber.

Ende der nichtöffentlichen Sitzung: 20.15 Uhr.

Auszug für Landratsamt
für Registratur
für _____



14 AfA-Tabelle (Leitfaden zur Bilanzierung 3. Auflage)

Anlage 3 Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg

Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg

Diese Tabelle enthält bereits eine große Anzahl von Vermögensgegenständen. Da es jedoch nicht möglich ist, alle in einer Kommune vorkommenden Vermögensgegenstände an dieser Stelle zu erfassen, werden Ergänzungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten unabdingbar sein.

Die **Nutzungsdauern** sollen als Empfehlungen verstanden werden und beruhen auf den bisherigen Erfahrungen der Mitglieder der AG Bilanzierung und Inventarisierung. Nutzungsdauern gleicher Güter in Abhängigkeit der tatsächlichen Nutzungsbedingungen, der Beschaffenheit der Gegenstände und weiterer Faktoren können örtlich durchaus unterschiedlich sein können. **Die Tabelle ersetzt damit nicht die örtliche Einschätzung von betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern einzelner Vermögensgegenstände bzw. die Berücksichtigung der Besonderheiten der Nutzung vor Ort.** Sofern aus früheren Erfahrungen bereits betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern vorliegen, können diese auch bei Neuanschaffungen weiterhin verwendet werden (bspw. Abwasser-, Abfallbereich).

Die Nutzungsdauern bereits vorhandener erfasster und bewerteter Vermögensgegenstände können aufgrund dieser Empfehlung angepasst werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass einer Anwendung dieser Empfehlung auch in den Bereichen, für die grundsätzlich die steuerlichen AfA-Tabellen gelten (z.B. Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe), nichts entgegensteht. Die AfA-Tabellen geben Mindestnutzungsdauern vor, die in jedem Fall bei örtlich abweichenden Nutzungsdauern überschritten werden können.

Die AfA-Tabelle ist alphabetisch sortiert. Die Zuordnung der Vermögensgegenstände zu den Bestands-/Bilanzkonten ergibt sich aus den Zuordnungsvorschriften zum Kontenplan II/2.

Zur Vereinfachung werden zum Teil Vermögensgegenstände zu Gruppen unter einem einheitlichen Begriff zusammengefasst. Dies erfolgt für unterschiedliche Vermögensgegenstände, sofern die Nutzungsart identisch ist und von insgesamt gleichen Nutzungsdauern ausgegangen werden kann. Dies trifft beispielsweise auf die Position „Büroausstattung/ Büromöbel“ zu. Hierin enthalten sind etwa Bürostühle, Schreibtische, Regale und Schränke.

Zur weiteren Erläuterung/Orientierung werden die Nutzungsdauern des Bundesministeriums der Finanzen in einer gesonderten Spalte dargestellt.

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND It. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			In Afa-Tab. BMF	
A05	Immaterielle Vermögensgegenstände					
	Software (Betriebssysteme u. Netzwerk)	TUI	4			
	Software (Anwendungen Standard)	TUI	4			
	Software (Anwendungen Spezial)	TUI	7			
	Sonstiges, z.B. Logo (soweit keine anderen Anhaltspunkte vorliegen)		10			
A12- A16	Grund, Boden, Gebäude, Aufbauten, Außenanlagen, Betriebsvor- richtungen					
	Abscheideanlagen		6		6.7 - 6.9	5-6
	Alarmanlagen, Überwachungsanlagen, Vi- deoanlagen	Allgemein	11		3.10.6	11
	Lastenaufzug	Allgemein	17		3.4.1	14
	Ausfahrtvorrichtungen (elekt. Ein- fahrtstore)	Allgemein	15			
	Außenbeleuchtung	Allgemein	19		2.4	19

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Badeanstalten, künstl. angelegte Bäderecken	Sport	35			
	Barrieren (Sportplätze)	Sport	17		2.3.2	17
	Baucontainer		10		3.6	10
	Bürocontainer	Allgemein	10		3.6	10
	Baubuden		8		1.6	8
	Beleuchtungsanlagen, sofern nicht beim Gebäude	Allgemein	17			
	Beregnungsanlage, stationär	Grünflächen	20			
	Beschallungsanlage	Allgemein	12		6.14.5	9
	Betriebsfunk-, Sprechanlagen	Allgemein	11		6.13.4	11
	Dampfversorgungsleitungen	Allgemein	17			
	Datenkabelnetz	TUI	10			
	Druckluftanlagen		12		3.1.13	12
	Dynamomaschinen und Elektromotoren	Allgemein	19		3.1.2	19
	Einfriedungen, Umzäunung, aus Holz	Allgemein	9		2.3.1	5
	Einfriedungen, Umzäunung, sonstige	Allgemein	17		2.3.2	17
	Eislaufhallen	Sport	35			
	Fahnenmasten, Wetterstationen		10		7.6	10

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			In Afa-Tab. BMF	
	Fahrradständer, offen	Allgemein	12			
	Fahrradständer, überdacht	Allgemein	17			
	Fernsprechnebenanlage	Allgemein	10		6.13.1	10
	Feuchtsalztankanlage einschl. Zapfanlage, Zubehör		20			
	Feuermeldeanlagen, sofern nicht Gebäu- debestandteil	Brandschutz	8		3.3.2	8
	Gebäude, massiv	Allgemein	50-80			50
	Gebäude, teilmassiv		34-50			
	Gebäude aus Holz, Blechkonstruktionen, Glaskonstruktionen, Leichtbauweise		33			
	Betriebsgebäude mit starker Beanspru- chung z.B. durch Erschütterun- gen/Maschineneinwirkung		40			
	Gebäude, sonstige Bauweise (bspw. Gara- gen, Nebengebäude, Schuppen, Wein- berghäuschen, Toilettenhäuschen, Ge- wächshaus, Pavillion)	Allgemein	20-40			
	Heizkanäle (begehbar)	Allgemein	25			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Heizungsanlagen (Warmwasser, Warmluft, Niederdruckdampf-), sofern nicht Gebäudebestandteil	Allgemein	20		3.1.x	14-15
	Kälterzeugungsanlagen	Allgemein	30		3.1.8	14
	Lautsprecheranlagen	Allgemein	9			
	Löschwasserteich		20		2.7.4	20
	Martinshornanlage	Brandschutz	9			
	Müllcontainer, Mülltonnenschränke, Müllboxen		15			
	Notrufanlage Leitstelle	Brandschutz	9			
	Notstromaggregat	Allgemein	19		3.1.2	19
	Parkplatz, Hoffläche, mit Kies, Schotter, Schlacke		9		2.1.2	9
	Parkplatz, Hoffläche, mit Packlage		19		2.1.1	19
	Photovoltaikanlagen		20		3.1.6	20
	Plexiverglasung Eislaufhalle	Sport	8			
	Rollschuhbahnen	Sport	20			
	Rufanlagen	Allgemein	10			
	SAT-Anlage	Allgemein	5			

			Empfehlung ND I.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			In Afa-Tab. BMF	
	Schaltanlagen, elektrisch	Allgemein	15			
	Schlauchwaschstraße	Brandschutz	12			
	Schwimmbecken mit Sprungturm (massiv)	Sport	35			
	Silobauten, aus Mauerwerk und Beton	Allgemein	33		1.9.1	33
	Silobauten, aus Stahl	Allgemein	25		1.9.2	25
	Silobauten, aus Kunststoff		17		1.9.3	17
	Solaranlage	Allgemein	15		3.1.7	10
	Sporthafen	Sport	45			
	Sprechfunkanlagen	Allgemein	10		6.13.1	10
	Sprinkleranlagen	Allgemein	25		3.10.7	20
	Stadiontribüne	Sport	25			
	Tank- und Zapfanlagen inkl. Zubehör	Allgemein	17		3.10.2	14
	Tank- und Waschplatz	Abfallwirtschaft	17			
	Transformatoren	Allgemein	20			
	Aufwuchs in Grünanlagen/Spielplätze, etc.		50-100		2.8	15
	Flutlichtanlage	Sport	22			
	Uhrenanlagen	Allgemein	17			
	Wagenwaschanlagen	Allgemein	10		3.10.4	10
	Bolzplätze (rote Erde)	Sport	20			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Drainage aus Beton oder Mauerwerk	Grünflächen	33		2.7.2.1	33
	Drainagen aus Ton oder Kunststoff	Grünflächen	13		2.7.2.2	13
	Sportplätze (Kunstrasenplatz)	Sport	15			
	Sportplätze (Rasen- und Tennenplätze)	Sport	20		2.9	20
A2	Infrastrukturvermögen					
	Abw.-Reinig.-Anl., biolog.Stufe, masch.Teil d. BelebungsAnl. mit Druckbe- lüftung	Stadtentwässerung	12			
	Abw.-Reinig.-Anl., biolog.Stufe, masch.Teil d. BelebungsAnl. mit Oberflä- chenbelüfter	Stadtentwässerung	10			
	Abwasserhebeanlagen, baulicher Teil:	Stadtentwässerung	35			
	Abwasserhebeanlagen, maschineller Teil, sonstige Pumpen	Stadtentwässerung	11		3.4.4.	11- 15
	Abwasserhebeanlagen, maschineller Teil: Schneckenpumpen	Stadtentwässerung	15		3.4.4.1	15
	Abwasserkanäle	Stadtentwässerung	50			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Abwasserreinigungsanlagen, biol. Stufe, masch. Teil des Nachklärbeckens	Stadtentwässerung	12			
	Abwasserreinigungsanlagen, biol. Stufe, masch. Teil der Tropfkörperanlage	Stadtentwässerung	22			
	Abwasserreinigungsanlagen, biologische Stufe, baulicher Teil:	Stadtentwässerung	35			
	Abwasserreinigungsanlagen, mech. Stufe, masch. Teil der Rechenanlage	Stadtentwässerung	12			
	Abwasserreinigungsanlagen, mech. Stufe, masch. Teil des Sandfanges	Stadtentwässerung	10			
	Abwasserreinigungsanlagen, mech. Stufe, masch. Teil des Absetzbeckens	Stadtentwässerung	16			
	Abwasserreinigungsanlagen, mechanische Stufe, baulicher Teil:	Stadtentwässerung	35			
	Abwasserreinigungsanlagen, Schaltwerte, elektrischer Teil:	Stadtentwässerung	17			
	Betonschutzanlagen/Bunker		80			
	Brücken in überwiegender Holzbauweise	Verkehrsflächen	30-40		2.2.2	15
	Brücken und Unterführungen		80-100		2.2.1	32

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Brunnen, Zierbrunnen u. dgl.	Grünflächen	50		2.7.1	20
	Druckrohrleitungen für Abwässer	Stadtentwässerung	30-50			
	Einäscherungsöfen	Bestattung./Friedhöfe	22			
	Emmissionsmessgeräte (Ozonmeßstation, Umweltmeßstation)		8		3.3.2	8
	Entwässerungssystem Kompostwerk	Abfallwirtschaft	17			
	Gleiseinrichtungen	Allgemein	27		3.4.2	15- 33
	Grundstücksanschlußkanäle	Stadtentwässerung	50			
	Hochwasserdamm		80			
	Kabelleitungen (erdverlegt)	Stadtentwässerung	33-50			
	Kläranlage Kompostwerk	Abfallwirtschaft	20		2.7.3	20
	Kompostplätze	Grünflächen	20			
	Landungsbrücken u. -stege	Allgemein	25			
	Lärmschutzwall		keine			
	Lärmschutzwände (je nach Material und Lage unterschiedlich einzuschätzen)		30-50			
	Lichtsignalanlagen	Verkehrsflächen	15		3.10.6	11
	Maschinelle Einrichtungen d. komm. Ent-	Stadtentwässerung	17			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	wässerung, Dauer- u. Schneckenpumpen					
	Maschinelle Einrichtungen d. komm. Ent- wässerung, sonstige Pumpen	Stadtentwässerung	10			
	Maschinentchnik Kompostwerk	Abfallwirtschaft	12			
	Meß- und Regeleinrichtungen, allgemein	Stadtentwässerung	10		3.3.1	18
	Müllbehälterwaschanlage, Mülltonnen- waschgerät		15			
	Offene Gräben (soweit Bestandteil der kommunalen Entwässerung)	Stadtentwässerung	20			
	Parkleitsystem	Verkehrsflächen	15		3.10.6	11
	Parkscheinautomat	Verkehrsflächen	10			
	Parkuhren	Verkehrsflächen	17			
	Poller (Straßenverkehr)	Verkehrsflächen	9			
	Pumpwerk für Sickerwasserbehandlungs- anlage (Deponie)	Abfallwirtschaft	17			
	Regenrückhaltebecken		25-50			
	Regenrückhaltebecken: als Erd- oder Be- tonbauwerke		40-80			
	Schaltanlagen für Licht und Kraft	Stadtentwässerung	21			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Schilderbrücken, Verkehrszeichenbrücken		15-20		2.5	10
	Schlammbehandlung, Gaspeicherung u.- verwertung, Gasmaschinenanlagen	Stadtentwässerung	22			
	Schlammbehandlung, Eindicker, baulicher Teil	Stadtentwässerung	35			
	Schlammbehandlung, Eindicker, maschi- neller Teil	Stadtentwässerung	16			
	Schlammbehandlung, Faulräume, bauli- cher Teil	Stadtentwässerung	41			
	Schlammbehandlung, Faulräume, ma- schineller Teil	Stadtentwässerung	15			
	Schlammbehandlung, Gasspeicherung u.- verwertung, Gasbehälter	Stadtentwässerung	21			
	Schlammbehandlung, Maschinelle Schlammmentwässerung	Stadtentwässerung	12			
	Schlammbehandlung, Natürliche Schlam- mentwässerung	Stadtentwässerung	35			
	Schleusen	Allgemein	20-80			
	Schrankenanlage	Allgemein	25			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Signalanlagen	Allgemein	15		3.10.6	11
	Sonstige masch. Einrichtungen d. komm. Entwässerung, z.B. Schieber, Regel	Stadtentwässerung	30			
	Straßen, Straßenart I		25-50			
	Straßen, Straßenart II		30-50			
	Straßen, Straßenart III		40-60			
	Straßen, Straßenart IV		30-50			
	Straßen, Straßenart V		15-30			
	Straßenbeleuchtung	Verkehrsflächen	20		2.4	19
	Stützmauer		70-100			
	Trafostation für Sickerwasserbehand- lungsanlage (Deponie)	Abfallwirtschaft	17			
	Treppe außerhalb von Gebäuden, sonstige	Allgemein	40-80			
	Treppen außerhalb von Gebäuden, Holz- konstrukt	Allgemein	25			
	Tunnel, baulicher Teil	Verkehrsflächen	80-100			
	Tunnel, technischer Teil (Beleuchtung, Lüf- tung, Elektro- und Fernmeldetechnik)		20			
	Versorgungsleitungen Sickerwasserbe-	Abfallwirtschaft	17			

			Empfehlung ND I.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	handlungsanlage					
	Wasserbecken, künstlich angelegt		80-100			
	Wegweisungen, Schilder (Verkehrs- u. sonstige Hinweisschild)	Verkehrsflächen	15-20		2.5	10
	Wehre, Schließen u.ä.		40-80			
	Zentrale Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem)	Verkehrsflächen	12		3.10.6	11
A3	Kunstgegenstände, Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere					
	<u>Funk- und Fernsprengeräte</u>					
	Anrufbeantworter	Allgemein	5			
	Autotelefone	Allgemein	5		6.13.2.2	5
	Faxgeräte	Allgemein	6		6.13.3	6
	Fernschreiber	Allgemein	6		6.13.3	6
	Fernsprechzentralen mit Anschlüssen	Allgemein	10		6.13.1	10
	Funkalarmempfänger	Brandschutz	5			
	Funkanlagen, mobil	Allgemein	7			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Funkgerät	Allgemein	7		6.13.2.2	5
	Funksprechgerät/Handfunksprechgerät	Allgemein	7		6.13.2.2	5
	Funktelefon	Allgemein	5		6.13.2.2	5
	Rundfunkgeräte	Allgemein	7		6.14.4	7
	Stereoanlage, mobil	Sport	9		6.14.5	9
	Tauchertelefon	Rettungsdienst	6		6.13.2.2	5
	Telekommunikationseinrichtungen, mobil	Allgemein	5		6.13.2.2	5
	Vielkanalgerät	Brandschutz	11		6.13.2.1	8
	<u>Maschinen und Geräte, Betriebsausstat- tung</u>					
	Abfallbehälter, -körbe, -container	Abfallwirtschaft	12		3.6	10
	Abrollcontainer	Abfallwirtschaft	10		3.6	10
	Absaugpumpen	Rettungsdienst	9			
	Akkumulatoren - Batterien	Werkstätten	10		3.1.3	10
	Anzeigetafel (elektronisch)	Sport	15			
	Astzerkleinerer	Grünflächen	8			
	Atemschutzgerät, Beatmungsgerät	Brandschutz	9			
	Atmungsgeräte, Beatmungsgerät	Rettungsdienst	6			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Autohebebühne	Werkstätten	10			
	Autosampler	Lebensmittelüberw.	9			
	Bahrwagen	Bestattung./Friedhöfe	12			
	Bänke aus Holz	Grünflächen	9			
	Bänke aus Metall oder Kunststoff	Grünflächen	25			
	Bänke aus Stein, Mauerwerk	Grünflächen	35			
	Baustellensicherungsgeräte	Verkehrsflächen	4			
	Baustellenwagen	Verkehrsflächen	12		4.2.10	12
	Be- und Entlüftungsgerät, mobil	Allgemein	10		6.6	10
	Be- und Verarbeitungsmaschinen	Werkstätten	12			
	Beckeneinstiegleitern	Sport	22			
	Beregnungsanlage, mobil	Grünflächen	9			
	Betonmischer	Verkehrsflächen	8		7.1	6
	Biegemaschinen	Werkstätten	13		5.2	13
	Bodenbelüfter	Grünflächen	12			
	Bohrhämmer	Verkehrsflächen	7		5.4	7
	Bohrmaschinen (mobil)	Werkstätten	8		5.3.2	8
	Bohrmaschinen (stationär)	Werkstätten	16		5.3.1	16
	Brennstofftank		25		3.10.3	25

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Brutschränke	Lebensmittelüberw.	12			
	Bühnenausstattung, -beleuchtungs- Stellwerk, -podium (versenkbar), -zubehör, Drehbühne	Theater	10-20			
	Cardiotokographen	Gesundheitswesen	9			
	Chirurgisches Besteck	Rettungsdienst	4			
	Chlorgas-Dosiergerät	Sport	17			
	CO 2- Füllanlage	Brandschutz	9			
	Computertomographen	Gesundheitswesen	9			
	Defibrillatoren	Rettungsdienst	6			
	Dialysegeräte	Gesundheitswesen	9			
	Dosierpumpe (Druckerhöhungsgerät)	Allgemein	12			
	Drehbänke	Werkstätten	17		3.6	16
	Druckereimaschinen	Druckerei	12			
	Durchlauferhitzer	Allgemein	10-15			
	Eiserner Vorhang inkl. Mechanischer Teil der Vorhänge	Theater	50			
	Eiserzeuger, -bearbeitungsmaschinen (Eis- laufhalle)	Sport	11			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			In Afa-Tab. BMF	
	EKG-Gerät	Gesundheitswesen	11			
	Elektrokarren	Grünflächen	12		4.5	8
	Elektrotherapiegeräte	Gesundheitswesen	9			
	Endoskopiegeräte	Gesundheitswesen	9			
	Erdbohrer	Grünflächen	7			
	Erdfräse	Grünflächen	6			
	Erdspeicher	Grünflächen	11			
	Feuerlöschgeräte	Brandschutz	10			
	Feuerlöschgeräte (Handdrucklöschpistole)	Brandschutz	7			
	Feuerlöschgeräte (Handfeuerlöschgerät)	Brandschutz	7			
	Feuerwehrfahrzug		14			
	Filmentwicklungsmaschinen	Straßenverkehr	11			
	Flüssigkeitssauger	Brandschutz	12			
	Fräsmaschinen, mobil		8		3.7.2	8
	Fräsmaschinen, stationär	Werkstätten	15		3.7.1	15
	Freischneider	Grünflächen	8		5.18.2	8
	Fugenschneidegerät	Verkehrsflächen	7			
	Gaschromatograph	Lebensmittelüberw.	12			
	Gefriergerät	Veterinärwesen	11		7.7 analog	10

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Geschirrspülmaschinen	Allgemein	9		7.2.3	7
	Großcontainer	Abfallwirtschaft	12		3.6	10
	Gummiradwalze	Grünflächen	12			
	Häcksler	Grünflächen	8			
	Hand- und Kreissägemaschinen	Grünflächen	8		5.14.2	8
	Handscheinwerfer	Brandschutz	7			
	Hartplatzpflegegerät	Sport	6			
	Heckenschere	Grünflächen	5			
	Heckenschneidmaschine	Grünflächen	7			
	Hitzeüberwurf	Brandschutz	4			
	Hobelmaschinen, mobil	Werkstätten	9		5.9.2	9
	Hobelmaschinen, stationär	Werkstätten	16		5.9.1	16
	Hochdruckreinigungsgerät	Allgemein	8		7.2.4	8
	Hochleistungslüfter	Brandschutz	10			
	Holzspaltgerät	Grünflächen	12			
	Hubkorb	Grünflächen	12			
	Hubsteiger	Grünflächen	11			
	Hubwagen	Allgemein	9			
	Hydraulikhammer	Grünflächen	7			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Industriestaubsauger	Allgemein	9		7.2.5	7
	Infusionsgeräte	Rettungsdienst	6			
	Inhalationsgeräte	Rettungsdienst	9			
	Ionenchromatograph	Lebensmittelüberw.	9			
	Kamera		9		6.14.4	7
	Kanalleuchte mit Anschluß	Stadtentwässerung	9			
	Kanalrohrfräse	Stadtentwässerung	6			
	Kapellenausstattung	Bestattung./Friedhöfe	50			
	Kehrmaschinen	Verkehrsflächen	9		7.2.6	9
	Kehrriichtkarren	Abfallwirtschaft	12			
	Kernspintomographen	Gesundheitswesen	9			
	Kettensäge	Grünflächen	6		5.14.2	8
	Kettenschleifgerät	Grünflächen	8		5.17.2	8
	Klimaanlage,- gerät, mobil	Allgemein	11		6.5	11
	Kompressor	Grünflächen	12			
	Kopierdrucker	Druckerei	7		6.14.10	7
	Krananlagen (ortsfest oder auf Schienen)	Grünflächen	21		3.4.3.1	21
	Krananlagen (sonstige)		14		3.4.3.2	14
	Krankentragen mit Fahrgestell	Rettungsdienst	6			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Kreiselsteuer	Grünflächen	9			
	Kreissäge	Grünflächen	8		5.14.2	8
	Kücheneinrichtung	Allgemein	17			
	Küchengeräte	Allgemein	12			
	Kühleinrichtungen, -vitrinen, -zellen	Allgemein	12		6.4	8
	Laboreinrichtungen	Allgemein	17		6.1	14
	Laborgeräte (bswp. Labormühle, Präzisionswaagen)	Allgemein	13		7.8	13
	Laborwaagen (Analysewaagen)	Lebensmittelüberw.	12		6.19.6	11
	Laborzentrifugen	Lebensmittelüberw.	10		7.12	10
	Laderampe, fahrbar	Allgemein	11			
	Ladestationen	Werkstätten	10			
	Lagereinrichtungen	Werkstätten	12			
	Laubblasgeräte	Grünflächen	7			
	Leitern, fahrbare, Drehleiter, Kraftdrehleiter, Schiebeleiter, Steckleiter	Brandschutz	17			
	Leitpfostenwaschgerät	Straßenverkehr	9			
	Lichtmaschinenprüfstände	Werkstätten	12		3.3.3	10
	LKW-Waage	Abfallwirtschaft	20		3.10.1	20

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Lötgeräte	Werkstätten	13		5.20	13
	Mähgeräte (Rasen-, Sichel-, Spindel-, Bal- ken-, Kreisel-, Frontauslegemäher usw.)	Grünflächen	9		7.10	9
	Markierungsmaschine	Straßenverkehr	22			
	Markisen (außen)	Allgemein	12			
	Maskendichtprüfgerät	Brandschutz	11			
	Megacode-Trainer	Rettungsdienst	6-8			
	Meßgeräte, mobil	Stadtentwässerung	12		3.3.2 ana- log	8
	Metallkreissäge	Grünflächen	8		5.14.2	8
	Mikroskope (Binokularmikroskope)	Lebensmittelüberw.	13		7.8	13
	Mikroskope allgemein	Allgemein	13		7.8	13
	Mikroskope mit Beleuchtungseinrichtung	Veterinärwesen	13		7.8	13
	Montagewerkzeugschrank	Grünflächen	9			
	Motoren, Diesel-, Drehstrom-, Elektro-	Allgemein	17			
	Motorpumpe	Grünflächen	7			
	Motorsägen	Grünflächen	8		5.14.2	8
	Motorsense	Grünflächen	7			
	Mulde (Großraummulde)	Grünflächen	12			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Mülltonnen	Abfallwirtschaft	12			
	Mülltonneninstandhaltungsgerät	Abfallwirtschaft	17			
	Mülltonnentransportkarren	Abfallwirtschaft	11			
	Nähmaschinen, Schul-	Schule	9			
	Narkosegerät	Rettungsdienst	6			
	Naßschneidetischsäge	Grünflächen	8		5.14.2	8
	Nebelprüfgerät	Stadtentwässerung	8		3.3.2 ana- log	8
	Nivelliergerät	Grünflächen	8		3.3.2 ana- log	8
	Permanentsauger	Brandschutz	9			
	Plattenschneider	Grünflächen	9		5.18.2	8
	Preßluftatmer	Brandschutz	7			
	Preßluftflasche	Brandschutz	9			
	Preßluftpflaster	Verkehrsflächen	7		5.4	7
	Preßlufttauchgerät	Brandschutz	7			
	Pulsometer	Rettungsdienst	6			
	Pulversaugmaschine	Brandschutz	9			
	Rasenkantenpflug	Grünflächen	7			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Raumheizgeräte (mobil)		9		6.11	9
	Reinigungsgeräte (bspw. Bohnermaschine)	Gebäudewirtschaft	10		7.2.1	8
	Hydraulische Rettungsgeräte	Brandschutz	6			
	Röntgen-Geräte	Gesundheitswesen	10			
	Sägen aller Art, mobil	Allgemein	8		5.14.2	8
	Sägen aller Art, stationär	Allgemein	14		5.14.1	14
	Sargversenk- und Hebeanlagen, stationär	Bestattung./Friedhöfe	45			
	Sargversenk- und Hebeanlagen, transportabel	Bestattung./Friedhöfe	15			
	Sauerstoff-Schutzgerät	Brandschutz	12			
	Saugschläuche	Brandschutz	10			
	Schaufeltragen	Rettungsdienst	9			
	Scheinwerfer	Allgemein	9			
	Schlaghammer	Verkehrsflächen	7			
	Schlauchhaspel	Brandschutz	9			
	Schleifmaschinen, mobil	Werkstätten	9		5.17.2	8
	Schleifmaschinen, stationär	Werkstätten	15		5.17.1	15
	Schneeketten	Allgemein	9			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Schneidemaschine mobil		8		5.18.2	8
	Schneidemaschine stationär	Druckerei	13		5.18.1	13
	Schneidgerät (Brandschutz)	Brandschutz	9			
	Schutzanzug (Chemie, Gas-Säure-Kontamination, Hitze)	Brandschutz	4			
	Schweißgeräte	Werkstätten	13		5.20	13
	Sehtestgerät (Nykometer)	Gesundheitswesen	13			
	Sehtestgerät (Schnelltester)	Gesundheitswesen	9			
	Sicherheitslaufroste	Grünflächen	11			
	Siebdruckanlage	Druckerei	17			
	Silostreugerät	Straßenreinigung	10			
	Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	Grünflächen	10			
	Sportgeräte (Fitnessgeräte usw.)	Sport	11			
	Spritzenpumpen	Rettungsdienst	6			
	Spritzmaschine für Haftkleber	Verkehrsflächen	6			
	Sprungbrett (Schwimmbad)	Sport	11			
	Sprungeinrichtungen in Frei- u. Hallenbädern	Sport	17			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Spülschlauch	Stadtentwässerung	6			
	Stampf- und Rüttelgeräte, Rüttelplatte	Grünflächen	11		5.13	11
	Sterilisatoren (Heißluft und Gas)	Gesundheitswesen	10		7.2.8	10
	Straßenfräse	Verkehrsflächen	6			
	Streugutkästen	Straßenreinigung	17			
	Stromgenerator	Allgemein	19		3.1.2	19
	Taucheranzug, -schutzhelm, -gerät	Brandschutz	9			
	Tauchpumpe	Brandschutz	6			
	Teerkocher, -spritze	Verkehrsflächen	12			
	Tiere (Nutztiere, Zootiere)		1,33-10			
	Tragestühle	Rettungsdienst	6			
	Tragkraftspritze	Brandschutz	12			
	Transportwagen (Bestattungswesen)	Bestattung./Friedhöfe	12			
	Trennschleifer	Grünflächen	9		5.15.2	7
	Trockenschränke	Lebensmittelüberw.	12			
	Ultraschallgeräte (medizinisch)	Gesundheitswesen	9			
	Ultraschallgeräte (nicht medizinisch)		10		3.3.4	10
	Unkrautbürste	Grünflächen	4			
	Unkrautspritze	Grünflächen	7			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Vakuummatratzen	Rettungsdienst	7			
	Vermessungsgeräte, elektronisch	Allgemein	8		3.3.5.1	8
	Vermessungsgeräte, mechanisch	Allgemein	12		3.3.5.2	12
	Verticutierer	Grünflächen	9			
	Vollschutzanzug	Brandschutz	4			
	Vollschutzmasken	Brandschutz	4			
	Waagen	Allgemein	12		6.19.6	11
	Walzenanhänger	Grünflächen	12			
	Wärmetherapiegeräte	Gesundheitswesen	9			
	Wäschetrockner	Allgemein	9		7.3	8
	Waschmaschinen	Allgemein	10		7.2.10	10
	Wasserfässer	Grünflächen	11			
	Wasserpumpe	Verkehrsflächen	7			
	Wassersauger	Brandschutz	13			
	Wasserschöpfbecken/Wasserschöpfstellen	Bestattung./Friedhöfe	25			
	Wassertretbecken, massiv	Grünflächen	35			
	Werkstatteinrichtung	Allgemein	14		6.1	14
	Werkstattmaschinen und -geräte	Allgemein	14		6.1	14
	Werkzeuge	Werkstätten	10			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Winde mobil		11		3.4.4.2	11
	Winde stationär		15		3.4.4.1	15
	Winterdienstgeräte (bspw. Salz-, Sands- treuer, Schneepflug, Schneeräumschild)	Straßenreinigung	10			
	Zentrifugen	Gesundheitswesen	10		7.12	10
	<u>Büro- und Geschäftsausstattung</u>					
	Adressiermaschinen	Poststelle	8		6.14.1	8
	Stanz- und Bindemaschine, elektronisch		10			
	Aktenvernichter	Allgemein	8		6.14.13	8
	Audiovisuelle Geräte (Fernseher, Audio, Video usw.)	Schule	7		6.14.4	7
	Baudenkmal (sofern nicht beim Gebäude)		50			
	Beamer		6			
	Bepflanzungen in Gebäuden		10		6.16	10
	Betten	Gesundheitswesen	17			
	Büroausstattung / Büromöbel	Allgemein	17		6.15	13
	Büromaschinen	Allgemein	9			
	Digitalisiertische	TUI	6			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Diktiergeräte	Allgemein	8			
	Drucker (Nadel-, Matrix-, Tintenstrahl- und Laserdrucker)	TUI	4		6.14.3.2	3
	DV-Anlagen (Großrechneranlagen)	TUI	7		6.14.3.1	7
	Einbauspinde	Brandschutz	12			
	Einsatzkleidung	Brandschutz	6			
	Erste Hilfe-Schränke	Rettungsdienst	12			
	Feuerwehrschränke	Brandschutz	12			
	Frankiermaschinen	Poststelle	8		6.14.1	6
	Garderobenausstattung (Theater)	Theater	12			
	Gemälde, Kunstwerke (anerkannter Künstler)		keine			
	Grafik, sonstige (Druck-)		5			
	Instrumentenschränke, -tisch, -waage	Gesundheitswesen	12			
	Kartenleser (EC-, Kreditkarten)		8		6.14.14	8
	Kopiergerät	Allgemein	7		6.14.10	7
	Kunst am Bau		50			
	Kuvertiermaschinen	Poststelle	10		6.14.1	8
	Lehr- und Lernmaterial	Schule	4			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Lesepult	Schule	12			
	Medientürme	Allgemein	9			
	Mikrofilmlesegeräte	TUI	9		6.14.6	8
	Möbel (Einbaumöbel)	Allgemein	25			
	Möbel (Polstermöbel)	Allgemein	12			
	Musikinstrumente (Blasinstrumente)	Musikschule	12			
	Musikinstrumente (Schlaginstrumente)	Musikschule	12			
	Musikinstrumente (Streichinstrumente)	Musikschule	10			
	Musikinstrumente (Tastensinstrumente)	Musikschule	17			
	Musikinstrumente allgemein	Musikschule	12			
	Netzwerkverteiler	TUI	5			
	Notfallkoffer	Rettungsdienst	4			
	Overheadprojektoren	Allgemein	8		6.14.6	8
	Paginiermaschinen	Allgemein	11		6.14.2	8
	PC einschl. Server u. Einbaukarten, Work- station, Laptop, Notebook, Monitor	TUI	4		6.14.3.2	3
	Plotter	TUI	4			
	Projektionswände (mobil), Leinwände	Allgemein	8			
	Registrierkassen	Allgemein	9		6.14.7	6

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Reißwolf	Allgemein	11		6.14.13	8
	Requisiten	Theater	9			
	Rettungsweste	Brandschutz	10			
	Scanner	TUI	4		6.14.3.2	3
	Schreibmaschinen	Allgemein	9		6.14.8	9
	Schuleinrichtungen / Einrichtungen von Kindertagesstätten	Schule	12			
	Stahlschränke	Allgemein	22		6.19.1	14
	Tafeln	Schule	17			
	Teppiche (ab 511,29 €/qm)		15		6.19.4.2	15
	Teppiche (normal)	Allgemein	9		6.19.4.1	8
	Tresore, Panzerschränke	Allgemein	25		6.19.2	23
	Verkaufstheken	Allgemein	12		6.16	10
	Vitrinen/Schaukästen	Allgemein	12		3.9	9
	Vorhang	Allgemein	8			
	Zeiterfassungsgeräte	TUI	10		6.14.11	8
	<u>Fahrzeuge</u>					
	Anhänger (PKW / LKW)	Allgemein	11		4.2.6	11

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Außenbord-Bootsmotor	Brandschutz	9			
	Baustellensicherungshänger	Verkehrsflächen	7			
	Benzinabscheiderwagen	Stadtentwässerung	8		6.7-6.9 analog	5
	Bootsanhänger	Brandschutz	9			
	Dreiseitenkipper	Verkehrsflächen	9			
	Einsatzleitwagen	Brandschutz	13		4.2.8.1	10
	Fäkalienwagen	Stadtentwässerung	9			
	Gabelstapler	Abfallwirtschaft	9		4.5	8
	Gerätewagen	Allgemein	12			
	Hochdruckspülwagen	Stadtentwässerung	9			
	Großflächenmäher	Grünflächen	9		7.10	9
	Kastenwagen	Brandschutz	10			
	Kleinbus	Grünflächen	10		4.2.1	6
	Kleineinsatzfahrzeug	Grünflächen	10			
	Kleintraktor	Grünflächen	9		4.2.5	8
	Kleintransporter	Grünflächen	10			
	Kolonnenfahrzeug	Allgemein	7			
	Kommandowagen	Brandschutz	13			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Krafträder	Allgemein	7		4.2.2	7
	Krankentransportwagen	Rettungsdienst	6		4.2.8.2	6
	Kranwagen	Allgemein	9			
	Lastkraftwagen	Allgemein	10		4.2.3	9
	Leichenwagen	Bestattung./Friedhöfe	12			
	Mannschaftstransportfahrzeuge	Brandschutz	10			
	Motorboote	Rettungsdienst	9			
	Motorrad	Allgemein	7		4.2.2	7
	Muldenkipper	Grünflächen	9			
	Müllentsorgungsfahrzeug	Abfallwirtschaft	7			
	Müllverdichter/Radlader	Abfallwirtschaft	9			
	Aufsitzrasenmäher	Grünflächen	9		7.10	9
	Notarzteinsetzwagen	Rettungsdienst	6			
	Personenkraftwagen	Allgemein	10		4.2.1	6
	Planiermaschinen	Verkehrsflächen	9			
	Pritschenwagen	Allgemein	10			
	Radlader	Verkehrsflächen	9			
	Rettungsboot	Rettungsdienst	11			
	Rettungstransportwagen	Rettungsdienst	6		4.2.8.2	6

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Ruderboot	Rettungsdienst	12			
	Sattelschlepper	Forstwirtschaft	9		4.2.3	9
	Schadstoffmobil (LKW)	Abfallwirtschaft	9		4.2.3	9
	Schlammsaugewagen	Stadtentwässerung	9			
	Schlauchboot	Rettungsdienst	5			
	Schlepper	Grünflächen	12		4.2.4	12
	Sinkkästenreinigungswagen	Stadtentwässerung	8			
	Sonderfahrzeuge	Allgemein	8			
	Sonstige Spezialfahrzeuge	Stadtentwässerung	8			
	Straßenablaufreinigungswagen	Stadtentwässerung	8			
	Streiffahrzeuge	Straßenreinigung	9			
	Elektrofahrzeuge	Grünflächen	12			
	Löschfahrzeuge	Brandschutz	10-25		4.2.8.1	10
	Bagger, Baggerlader	Grünflächen	9		4.2.5 ana- log	8
	Traktoren	Grünflächen	12		4.2.4	12
	Unimog	Grünflächen	9			

Anlage zur AfA-Tabelle

AfA-Tabelle Energie- und Wasserversorgung
 Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31.12.1993
 angeschafft oder hergestellt worden sind
 Quelle: BStBl 1995 I S. 144

Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungs- dauer in Jahren	Linearer AfA-Satz v.H.
1	Elektrizitätsversorgung		
1.1.	Stromerzeugungsanlagen		
1.1.1	Dampfkraftwerke		
1.1.1.1	Betriebsgebäude (massiv)	50	2
1.1.1.2	Entaschungsanlagen	15	7
1.1.1.3	Dampferzeugungsanlagen	15	7
1.1.1.4	Kohlenförderanlagen einschl. Kräne	15	7
1.1.1.5	Kohlenstaubanlagen	15	7
1.1.1.6	Mess-, Regel-, Steuerungs- und Überwachungsanlagen	15	7
1.1.1.7	Speisewasseraufbereitungsanlagen	15	7
1.1.1.8	Vorwärmanlagen	15	7
1.1.1.9	Kabel- und Verteilungsanlagen im Kraftwerk	15	7
1.1.1.10	Krananlagen in Betriebsgebäuden	20	5
1.1.1.11	Rauchfilteranlagen	15	7
1.1.1.12	Rauchgasentschwefelungsanlagen	13	7,7
1.1.1.13	Rohrleitungen	15	7
1.1.1.14	Schaltanlagen	15	7
1.1.1.15	Schornsteine	40	2,5
1.1.1.16	Stickoxydminderungsanlagen	13	7,7
1.1.1.17	Transformatoren	20	5
1.1.1.18	Turbogeneratoraggregate	15	7
1.1.2	Wasserkraftwerke		
1.1.2.1	Betriebsgebäude (massiv) mit Kraftwerkstiefbauten	50	2
1.1.2.2	Brücken aus Holz	33	3
1.1.2.3	Brücken aus Beton, Stahl	60	1,5
1.1.2.4	Kanäle aus Beton, Dämme, Stauseen	60	1,5
1.1.2.5	Kanäle aus Lehm, Kies	50	2
1.1.2.6	Krananlagen in Betriebsgebäuden	20	5

Anlage zur AfA-Tabelle

AfA-Tabelle Energie- und Wasserversorgung

Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31.12.1993
angeschafft oder hergestellt worden sind

Quelle: BStBl 1995 I S. 144

Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungs- dauer in Jahren	Linearer AfA-Satz v.H.
1.1.2.7	Pumpanlagen	20	5
1.1.2.8	Rohrleitungen einschl. Druckrohrleitungen	25	4
1.1.2.9	Schalt-, Mess-, Regel-, Steuerungs- und Verteilungsanlagen im Kraftwerksbereich	20	5
1.1.2.10	Stollen	60	1,5
1.1.2.11	Transformatoren	20	5
1.1.2.12	Turbinen und Generatoren mit Fundamenten	22	4,5
1.1.2.13	Wehre, Ein- und Auslaufbauwerke		
1.1.2.13.1	Bauwerke	40	2,5
1.1.2.13.2	Maschinelle Einrichtungen	25	4
1.1.3	Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren		
1.1.3.1	Verwaltungsgebäude	50	2
1.1.3.2	Betriebsgebäude	40	2,5
1.1.3.3	Gleisanlagen	32	3,13
1.1.3.4	andere Außenanlagen	12	8
1.1.3.5	Reaktorgebäude mit Sicherheitshülle	19	5,26
1.1.3.6	andere Bauwerke der Dampferzeugung soweit Betriebsvorrichtung	19	5,26
1.1.3.7	Reaktordruckgefäße mit Einbauten	19	5,26
1.1.3.8	andere Anlagen mit Hilfsanlagen der Dampferzeugung	19	5,26
1.1.3.9	Anlagen zur Lagerung von Brennelementen	19	5,26
1.1.3.10	Maschinenhäuser soweit Betriebsvorrichtung	40	2,5
1.1.3.11	Turbogeneratoraggregate	12	8
1.1.3.12	Anlagen und Hilfsanlagen des Sekundärkreislaufs	12	8
1.1.3.13	Rohrleitungen	12	8
1.1.3.14	Mess-, Regel-, Steuer- und Überwachungsanlagen	12	8
1.1.3.15	Kühltürme	25	4
1.1.3.16	Vorwärmanlagen	12	8

Anlage zur AfA-Tabelle

AfA-Tabelle Energie- und Wasserversorgung
 Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31.12.1993
 angeschafft oder hergestellt worden sind
 Quelle: BStBl 1995 I S. 144

Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungs- dauer in Jahren	Linearer AfA-Satz v.H.
1.1.3.17	andere Anlagen der Kühlwasserversorgung	23	4,35
1.1.3.18	Transformatoren	16	6,25
1.1.3.19	Kabel-, Verteilungs- und Schaltanlagen im Kraftwerk	12	8
1.1.3.20	Aggregate	12	8
1.1.3.21	Betriebsfernsprechanlagen	8	12
1.1.3.22	Datenverarbeitungsanlagen	8	12
1.2	Verteilungs- und sonstige Anlagen		
1.2.1	Akkumulatoren	15	7
1.2.2	Betriebsgebäude (Schalt- und Umspannwerke) mas- siv	50	2
1.2.3	Betriebsfernsprechanlagen	10	10
1.2.4	Dieselmotoren für Not- und Spitzenstromerzeugung	15	7
1.2.5	Fernsteuerungsanlagen (autom.)	10	10
1.2.6	Funkanlagen	10	10
1.2.7	Gleichrichteranlagen	20	5
1.2.8	Hochspannungsfreileitungen		
1.2.8.1	Cu/Alu mit Eisen- und Betonmasten über 50 kV	35	3
1.2.8.2	Cu/Alu mit Eisen- und Betonmasten 20 kV bis 50 kV	30	3,3
1.2.8.3	Cu/Alu mit überwiegend Holzmasten bis 20 kV	25	4
1.2.9	Kabelleitungen		
1.2.9.1	als Hochspannungskabel	35	3
1.2.9.2	Niederspannungskabel außer Alu-Mantelkabel (Ortsnetze)	25	4
1.2.10	Kondensatoren	20	5
1.2.11	Niederspannungsfreileitungen mit überwiegend Holzmasten	25	4
1.2.12	Prüf-, Eich- und Messgeräte	15	7
1.2.13	Schaltanlagen	20	5
1.2.14	Mess-, Regel- und Steuerungsanlagen	15	7

Anlage zur AfA-Tabelle

AfA-Tabelle Energie- und Wasserversorgung

Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31.12.1993
angeschafft oder hergestellt worden sind

Quelle: BStBl 1995 I S. 144

Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungs- dauer in Jahren	Linearer AfA-Satz v.H.
1.2.15	Straßenbeleuchtungsanlagen	20	5
1.2.16	Transformatoren	20	5
1.2.17	Trafostationshäuser	20	5
1.2.18	Umformeranlagen	20	5
1.2.19	Zähler	15	7
2	Gasversorgung		
2.1	Betriebsgebäude (massiv)	50	2
2.2	Untertagegasspeicher	33	3
2.3	Dampfkessel und Tankanlagen	20	5
2.4	Dampf- und Arbeitsmaschinen		
2.4.1	langsam laufend	20	5
2.4.2	schnell laufend	12	8
2.5	Gaskühler, Zwischenkühler, Umlaufregler, Naphta- lin-, Ammoniak- und Benzolwäscher, Reinigungsan- lagen	15	7
2.6	Gasbehälter (Gaskessel)	50	2
2.7	Gaszähler	15	7
2.8	Generatoren	20	5
2.9	Hausdruckregler	20	5
2.10	Hochdruckkompressoren, Hochdruckgeneratoren und Hochdruckreinigungsanlagen	15	7
2.11	Leitungen aus säurebeständigem Material im Werk	15	7
2.12	Leitungen für Teer, Ammoniak, ungerein. Gas, Säu- ren, Laugen im Werk	10	10
2.13	Mess- und Laboratoriumsanlagen	10	10
2.14	Mühlen, Brecher, Rutschen für Kohlen, Koks	10	10
2.15	Ofenanlagen		
2.15.1	Ober- und Unterbauten (einschl. Armaturen)	20	5
2.15.2	Einbauten (Retorten, Rekuperatoren, Regenerato-	10	10

Anlage zur AfA-Tabelle

AfA-Tabelle Energie- und Wasserversorgung
 Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31.12.1993
 angeschafft oder hergestellt worden sind
 Quelle: BStBl 1995 I S. 144

Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungs- dauer in Jahren	Linearer AfA-Satz v.H.
	ren)		
2.16.	Pumpenanlagen		
2.16.1	für Wasser	15	7
2.16.2	für Teer, Benzol, Säuren und Laugen	10	10
2.17	Raffinations- und Destillationsanlagen	10	10
2.18	Regleranlagen (für Ortsrohrnetze)	20	5
2.19	Rohrnetze		
2.19.1	Stadtnetze		
2.19.1.1	aus Gusseisen	40	2,5
2.19.1.2	aus Stahl	30	3,3
2.19.2	Hochdruckrohrleitungen einschl. Hochdruckbehälter	25	4
2.20	Straßenbeleuchtungsanlagen (Kandelaber und Anschlussleitung)	20	5
2.21	Transportanlagen		
2.21.1	für heißen Koks, Löschtürme, Trockenlöschanlagen	10	10
2.21.2	für Kohle und kalten Koks	20	5
2.22	Verschiebebühnen, Krananlagen	15	7
2.23	Wasser- und Dampfleitungen im Werk	25	4
3	Fernwärmeversorgung		
3.1	Fernwärmeerzeugung		
3.1.1	Stationäre Heizwerke	siehe Ziff. 1.1.1 der Tabelle	
3.1.2	Wärmetauscher	15	7
3.1.3	Pumpen für Heißwasserkreislauf	15	7
3.1.4	mobile Heizwerke	12	8
3.2	Verteilungs- und sonstige Anlagen		
3.2.1	Kanalverlegte Leitungen	25	4
3.2.2	Erdverlegte Leitungen	20	5

Anlage zur AfA-Tabelle

AfA-Tabelle Energie- und Wasserversorgung
 Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31.12.1993
 angeschafft oder hergestellt worden sind
 Quelle: BStBl 1995 I S. 144

Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungs- dauer in Jahren	Linearer AfA-Satz v.H.
3.2.3	Freileitungen	20	5
3.2.4	Druckerhöhungsanlagen	20	5
3.2.5	Übergabestationen	20	5
3.2.6	Mess-, Regel-, Steuerungs- und Überwachungsanlagen	15	7
4	Wasserversorgung		
4.1	Betriebsgebäude (massiv)	50	2
4.2	Hochbehälter (auch unterirdisch)		
4.2.1	Bauwerke	50	2
4.2.2	Behälter	25	4
4.2.3	Rohre	25	4
4.2.4	Schieber	25	4
4.3	Kesselanlagen	20	5
4.4	Maschinen	15	7
4.5	Pumpen		
4.5.1	Kolben-	15	7
4.5.2	Kreisel-	10	10
4.5.3	Quellfass-	20	5
4.6	Rohrbrunnen	12	8
4.7	Sammelbecken (Sammelbrunnen, Wasserschloss aus Beton)	50	2
4.8	Schachtbrunnen ohne Filter (Beton oder Mauerwerk)	50	2
4.9	Stadtnetzleitungen		
4.9.1	aus Gusseisen	40	2,5
4.9.2	aus Stahl	30	3,3
4.10	Wasserfernleitungen		
4.10.1	aus Beton	50	2
4.10.2	aus Stahl	33	3
4.11	Wasseraufbereitungs- und -reinigungsanlagen	20	5

Anlage zur AfA-Tabelle

AfA-Tabelle Energie- und Wasserversorgung
Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31.12.1993
angeschafft oder hergestellt worden sind
Quelle: BStBl 1995 I S. 144

Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungs- dauer in Jahren	Linearer AfA-Satz v.H.
4.12	Wasserzähler	15	7



15 Ermittlung passivierungspflichtiger Einnahmen

Ermittlung passivierungspflichtiger Einnahmen im Zuge der Eröffnungsbilanz

Jahr		
Maßnahme		
Finanzposition		
	DM	Euro
Rechnungsergebnis		
./. Haushaltseinnahmerest lfd. Jahr		
+ Haushaltseinnahmerest Vorjahr		
tatsächliche Einnahme		
Nutzungsdauer		
bereits abgelaufene Nutzungsdauer		
verbleibende Restnutzungsdauer		
Restbuchwert		

Anlagenbuchhaltung		
Passierung erfolgt am		
Anlagen-Nr.		

Datum, Unterschrift



16 Altlastenermittlung

Atlanten

[illegible]



17 Zusammenstellung Lakra-Darlehen

L-Bank - 76113 Karlsruhe

Stadt
Mahlberg
Postfach 11 65
77972 Mahlberg

Kontostellennummer	
Kontoart	
Datum: 17. Jan. 2020	
☒ Bereinigung	☐ Rücknahme
☐ Anhang	☐ Rückgabe
Mitgebrachte Art:	

Ansprechpartner: Valentina Retzer

Kennzeichen: ZV 146

Telefon: 0721 150-1371

Fax: 0721 150-1812

E-Mail: valentina.retzer@l-bank.de

Datum: 14.01.2020

Ausfallhaftung der Stadt Mahlberg (Ortsnummer 317073)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen die Auswertung aller derzeit bestehenden Förderdarlehen zum 01.01.2020 für Objekte im Bereich Ihrer Stadt/Gemeinde. Die Auswertung der Förderdarlehen erfolgt für die Aufstellung des Gemeindehaushalts.

Aufgelistet sind die Darlehensnehmer, der Darlehensbetrag und die Restschuld, die sich im Einzelfall bei planmäßiger Rückzahlung des Darlehens ergibt. Zugleich sind die ausstehenden Zins- und Tilgungsraten zum 01.01.2020 ausgewiesen. Bei diesen Darlehen, die sich derzeit in der Problemerkreditbearbeitung befinden, erhöht sich auf Grund der Darlehensabwicklung die ausgewiesene Restschuld im Einzelfall entsprechend. Aus dem Gesamtbetrag der Spalten „Restschuld“ und „Zins- und Tilgungsforderungen“ können Sie für den Gemeindehaushalt den aktuellen Stand Ihres Risikos aus der Ausfallhaftung entnehmen.

Darüber hinaus weisen wir Sie darauf hin, dass die genannten Beträge nur unverbindlichen und vorübergehenden Charakter haben, die Ihre Ausfallhaftung im Einzelfall bei Haftungseintritt nicht beschränken kann.

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Sollte Ihnen etwas auffallen oder unklar sein, so wenden Sie sich bitte an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre L-Bank

Anlage(n)



18 Zusammenstellung Grabnutzungsgebühren

Beginn	Ende	Block	Grab	Grabart	NZ	Grabkosten DM	Grabkosten /Jahr	RLZ*	in DM	PRAP
21.06.1970	2020	Feld 30 D Reihe A	A 6	Doppelwahlgrab	50	150	3	1	3,00	1,53 €
21.06.1970	2020	Feld 30 D Reihe A	A 7	Doppelwahlgrab	50	150	3	1	3,00	1,53 €
21.06.1970	2020	Feld 30 D Reihe A	A 5	Doppelwahlgrab	50	150	3	1	3,00	1,53 €
02.12.1970	1995	Feld 33 K Reihe B	B 8	Kindergrab	15	0	5	0	0,00	- €
								*Ab 01.01.2020	9,00	4,60 €